

6

Die PartGmbH
aus Sicht des WP/vBP



8

Beirat beschließt
Änderung
des Wahlrechts



34

Prüfung von Finanz-
anlagenvermittlern



Das Heft
als PDF:



Mit Beilagen
Jahresabschluss der WPK 2012
Satzung und Wahlordnung der WPK



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® schneller am Ziel.

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



Seit Jahren integriert:
skalierte Prüfung

wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

www.wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

EU-Reform der Abschlussprüfung – Der Rat der EU ist im Spiel	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Die PartGmbH aus Sicht des Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers	6
Beirat beschließt die Einführung des personalisierten Verhältnismahlrechts	
Bericht über die Beiratssitzung am 7. Juni 2013 in Berlin	8
Geschäftsstelle der WPK in Brüssel	12
Initiative der WPK zur Nachwuchsgewinnung	12
WPK Magazin und Jahresberichte in Form von PDF-Dateien	12
Verzeichnis zu den öffentlichen Berufsregistern weiterer EU-Mitgliedstaaten auf der Internetseite der WPK	13
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2013	14
Jours fixes Erfahrungsaustausch Prüfer für Qualitätskontrolle	14
Errata Jahresbericht der WPK 2012	15
Broschüre der WPK über den Wirtschaftsprüferberuf	15
Neuer WPK-Studienführer	15

Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer	16
Änderung der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer	18
Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Beschlussfähigkeit des Beirates/Bekanntmachungen der WPK)	21
Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Beitragsordnung (§ 4)	22
SEPA bei der WPK	
Hinweise für Mitglieder	23

Internationales

Adäquanz- und Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission in Bezug auf die USA (SEC und PCAOB)	24
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	25
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	25
Ergebnisse der IFAC-Kurzumfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen „IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“	26
Sitzung des IESBA – aktuelle Projekte	26
Treffen von IESBA und seinen Mitgliedsorganisationen	27
WPK diskutiert berufsethische Fragen mit Experten des Weltberufsverbandes der Abschlussprüfer IFAC	28

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Hinweise zum Versicherungsschutz des Treuhänders als Verwahrstelle	33
Prüfung von Finanzanlagenvermittlern	34
Paketprüfungen bei Gewerbetreibenden nach § 34 c oder § 34 f GewO – qualitativ anspruchsvoll und zeitintensiv	36
Der einzige Kommentar zur WPO – jetzt in zweiter Auflage	37
Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle	38
Mitglieder fragen – WPK antwortet	39

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Initiative der WPK zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichts- gesetzes sowie des Körperschaftsteuergesetzes: BMF signalisiert Änderungsbereitschaft	41
AIFM-Umsetzungsgesetz verkündet und in Kraft getreten	41

BMF-Änderungsvorschlag zur EdWBeitrV: WPK mahnt klare und zumutbare Haftungsregelungen für WP/vBP an	42
7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge	42

Berichte über Gesetzesvorhaben

Erweiterung des Prüfungsumfanges bei der Jahresabschlussprüfung potenziell systemgefährdender Kreditinstitute	43
Honoraranlageberatungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet – Neue Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP	43
Anregungen der WPK zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs- Prüfungsverordnung (WpDPV) teilweise berücksichtigt	43
Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften	45

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Befristetes Tätigkeitsverbot wegen Veruntreuung von Mandantengeldern	46
---	----

Haftungsrecht

Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt eines Schadens bei einem pflichtwidrigen Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers	47
Haftung eines Wirtschaftsprüfers als Garant für ihm zurechenbare Prospektaussagen in seinem Jahresabschlussstatat	48
Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Durchführung einer Jahresab- schlussprüfung ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle	50
Haftung eines Wirtschaftsprüfers als Treuhänder eines Aktienclubs gegenüber den Anlegern	51

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Vierten Vertreterversammlung	53
Änderung der Satzung des WPV	53
Ergebnis der Wahl zur Fünften Vertreterversammlung des WPV – Zweite Wahlbekanntmachung –	55
Änderung des Befreiungsverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung	56

Service

Veranstaltungen

Literaturhinweise

Anzeigen

Stellenmarkt	65
Kooperationswünsche	67
Praxisbörse	70
System der Qualitätskontrolle	71
Praktikumbörse	73

Rubriken

Personalien	57
Berichte und Meldungen	60
Impressum	73
Neu dabei	74

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2012,
Lesefassungen von Satzung und Wahlordnung der WPK,
Einzugsermächtigung WPK

EU-Reform der Abschlussprüfung – Der Rat der EU ist im Spiel



Der Rechtsausschuss (JURI), der in diesem Vorgang federführende Ausschuss des EU-Parlaments, stimmte am 25. April 2013 über seine beiden Berichte zum Verordnungs- und zum Richtlinien-vorschlag der EU-Kommission ab. Die Berichte wurden am 13. und 20. Mai 2013 veröffentlicht. Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass der JURI die Vorschläge der EU-Kommission in sehr vielen Punkten geändert sehen möchte.

Weiteres Gesetzgebungsorgan neben dem EU-Parlament ist der Rat der EU. Der Rat ist das Organ der Union, in dem die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammentreten, das heißt die für einen bestimmten Fachbereich

zuständigen Minister aus den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Beratungen der Arbeitsgruppen des Rates liefen bereits Ende letzten Jahres/Anfang dieses Jahres. Sie nahmen Fahrt auf, nachdem die Beratungen der Ausschüsse des EU-Parlaments auf die Zielgerade gingen.

Die irische Ratspräsidentschaft, die bis zum 30. Juni 2013 andauerte, initiierte eine öffentliche Sitzung des Rats für Wettbewerbsfähigkeit am 29. Mai 2013. Dieses Gremium ist eine spezielle Einrichtung des Rats, das Aufgaben von drei Fachräten (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) übernimmt. Das Gremium beschäftigte sich in dieser Sitzung mit ausgewählten

besonders strittigen Themen. Es war daher nicht verwunderlich, dass die Meinungen zu diesen Themen sehr weit auseinander lagen (Themen waren: Mehrjahresbestellung/Externe Rotation/Joint Audit; Ausgestaltung des Verbots von Nicht-Prüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfungsmandant, hier: Einführung einer „Schwarzen Liste“; Gestaltung der Aufsicht über Abschlussprüfer auf europäischer Ebene, hier: Vertortung bei ESMA oder Weiterentwicklung des EGAOB).

Zum 1. Juli 2013 übernahm Litauen den Ratsvorsitz. Die Ratsarbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage der Vorschläge der EU-Kommission und lassen die bisherigen Ergebnisse der Beratungen der Parlamentsausschüsse, insbesondere die des federführenden JURI, zunächst außen vor.

Abgeglichen werden die unterschiedlichen Positionen im Trilog, der zwischen den beiden gesetzgebenden Akteuren, dem EU-Parlament und dem Rat der EU, sowie der EU-Kommission stattfinden wird. Dieser Trilog wird erst starten können, wenn der Rat seine Beratungen abgeschlossen hat. Dem Vernehmen nach soll dies im Herbst 2013 erfolgen, da nach den bisher bekannten Planungen das EU-Parlament noch vor Ende 2013 einen Beschluss zu den beiden Gesetzespaketen beschließen soll. Dies ist jedoch erst möglich, wenn eine Einigung im Trilog gefunden worden ist. ge

Ausführlicher Bericht der WPK über das Beratungsergebnis des JURI abrufbar unter
→ www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit April wissen wir, dass der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments in vielen Punkten Änderungsbedarf bei den Regelungsvorschlägen der Kommission zur Abschlussprüfung sieht und damit zahlreichen Anregungen der WPK folgt. Der im Rechtssetzungsprozess noch ausstehende Trilog zwischen Parlament, Rat und Kommission soll nunmehr Anfang Oktober beginnen. Mit Spannung wird zu beobachten sein, wie die Beschlüsse des JURI Berücksichtigung finden, zumal die Ratsarbeitsgruppen auf der Grundlage der Vorschläge der EU-Kommission arbeiten, ohne – zunächst jedenfalls – die Beschlüsse der Parlamentsausschüsse einzubeziehen.

Eines der zentralen Beratungsergebnisse des JURI ist, die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde im Gegensatz zur Kommissionsauffassung abzulehnen, wodurch ermöglicht wird, die derzeitige Aufsichtsstruktur im Grundsatz beizubehalten. Das Thema berührt unser ureigenes Interesse, unsere beruflichen Belange – unter der öffentlichen Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission – selbst regeln zu können. Die WPK wird sich weiterhin mit Nachdruck für den Erhalt der effektiven und bewährten Aufsicht von Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer einsetzen.

Überraschend wird nach erfolgreicher Beendigung des europäischen „Sommertheaters 2012“ die gesetzliche Prüfungspflicht von Jahresabschlüssen mittelgroßer Gesellschaften erneut in Frage gestellt (vgl. FAZ vom 12. August 2013). Obwohl eine zu erwartende Klarstellung, Gegenvorstellung oder ein Widerspruch der Verbände nicht zu vernehmen ist, wird die WPK – wie bereits 2012 – auf allen Ebenen für die sachlich gebotene Beibehaltung der gesetzlichen Prüfungspflicht mittelgroßer Gesellschaften eintreten.

Vor diesem Hintergrund erhält die Frage, welches Bild der Berufsstand von sich in der Öffentlichkeit vermittelt, besonderes Gewicht. Die weit überwiegende Mehrheit der in den Kammergremien engagiert tätigen Berufsangehörigen leistet exzellente Arbeit. Demgegenüber zeichnen einzelne WPK-Mitglieder, auch Eh-

renamtsträger, öffentlich bewusst ein Zerrbild von „ihrer“ Wirtschaftsprüferkammer, das mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Dies schadet nicht nur dem Ansehen des Berufsstandes, sondern gefährdet unmittelbar Existenz und Bedeutung der WPK. Berufliche Selbstverwaltung findet in der Kammer statt. Beraten und entschieden wird in den Gremien. Soweit aus laufenden Beratungen die Öffentlichkeit und die Rechtsaufsicht informiert werden, sind diese Entwicklungen gerade auch mit Blick auf Brüssel nur dazu geeignet, das Ansehen der WPK zu beschädigen. Dies ist – selbst unter Berücksichtigung der in 2014 anstehenden Wahlen zum Beirat der WPK – nicht hinnehmbar.

Am 7. Juni hat der Beirat die Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Einzelheiten dazu lesen Sie in diesem WPK Magazin. Das personalisierte Verhältniswahlrecht bringt nach der Mehrheitsmeinung eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass alle Gruppierungen des Berufsstandes im Beirat der Kammer repräsentiert sind. Ich hoffe sehr, dass das neue Wahlrecht seinen eigenen Beitrag zu geordneten Verhältnissen in der Gremienarbeit der WPK leisten wird.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mir liegt sehr daran, Ihnen und auch der Öffentlichkeit eine korrekte Darstellung der WPK zu vermitteln und damit das verbreitete schiefe Bild gerade zu rücken. Daher mein offener Appell, im Sinne des gesamten Berufsstandes, im Sinne des Erhalts der Selbstverwaltung des Freien Berufs – auch über unseren eigenen Berufsstand hinaus – zu denken und zu handeln. Es wird sich zeigen, ob sich jeder in den kommenden Wochen und Monaten auf seine diesbezügliche Verantwortung besinnt. Jedes Mitglied unserer Berufskammer, jeder einzelne Berufsangehörige trägt Mitverantwortung dafür, dass die Grundsätze beruflicher Selbstverwaltung nicht durch interessenorientierte Aktionen Einzelner gefährdet und öffentlich zur Diskussion gestellt werden.

Ihr

Die PartGmbH aus Sicht des Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers

Am 19. Juli 2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) in Kraft getreten. Damit steht jetzt eine deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) zur Verfügung. Es handelt sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der 1994 eingeführten Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe. Diese Variante vereint die Vorteile einer Personengesellschaft, wie etwa die Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter, mit denen einer sogenannten Kapitalgesellschaft, indem im Falle von beruflichen Fehlern die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die Eintragung von Freiberufler-GmbH & Co. KG im Handelsregister seit einigen Jahren an die ausdrückliche Bedingung geknüpft wird, dass sie überwiegend Treuhandtätigkeiten ausüben (siehe dazu zuletzt WPK Magazin 1/2013, Seite 11).

Die PartGmbH steht derzeit Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern sowie Rechtsanwälten und Patentanwälten offen. Andere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht können aber durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich nutzen. Im Vordergrund der gesetzgeberischen Initiative sowie der weiteren Beratungen im Gesetzgebungsverfahren standen allerdings die Rechtsanwälte, da insbesondere dort die LLP als Rechtsformalternative weit ver-

breitet ist. Zudem hatte es auch innerhalb der Regierungskoalition zwischenzeitlich kontroverse Debatten über das Gesetz gegeben. Dies hat sich auf das Gesetz negativ ausgewirkt. Es ist nicht in allen Punkten in sich konsistent. Dies erschwert insbesondere die Zusammenarbeit in so genannten interprofessionellen PartGmbH, vor allen Dingen bei Beteiligung von Rechtsanwälten.

Das größte Hindernis für eine einfache Handhabung des Gesetzes bestand von Anfang an in den unterschiedlichen Anforderungen an die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung als wesentliche Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung. Die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung ist im PartGG selbst nicht genannt. Sie richtet sich – ebenso wie die sonstigen Rahmenbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung – nach den im jeweiligen Berufsgesetz getroffenen Regelungen. Während der neue § 51a BRAO für die anwaltliche PartGmbH einen Haftpflichtschutz von 2,5 Mio. € vorsieht (ebenso § 45a Abs. 2 PAO), sind nach § 54 Abs. 1 WPO und § 67 Abs. 2 StBerG lediglich 1 Mio. € erforderlich. Für PartGmbH unter Beteiligung von WP/vBP muss die 1 Mio. €-Deckung allerdings unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle zur Verfügung stehen. Für Steuerberater und Rechtsanwälte ist die Jahresdeckung hingegen maximiert. Sie wird mit der Anzahl der Partner vervielfacht, mindestens aber vervierfacht. Für Steuerberater bedeutet dies eine Mindestdeckung pro Jahr in Höhe von 4 Mio. €, für Rechtsanwälte 10 Mio. €.

Die WPK hatte sich ebenso wie andere Berufskammern und -verbände für eine möglichst einheitliche Regelung eingesetzt. Die Anforderungen bei den WP/vBP schienen insoweit eine vernünftige Mittellösung zu sein. Für die Steuerberater-PartGmbH ist dem insoweit auch entsprochen worden, als die Mindestversicherungssumme auf 1 Mio. € festgesetzt worden ist, während für Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und jetzt auch die einfache Steuerberater-PartG (ohne Beschränkung der Berufshaftung) die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 StBerG als angemessen vorausgesetzte Mindestversicherungssumme nach §§ 52 Abs. 1 DVStB bei 250.000 € liegt. Die gleiche Summe gilt nach § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO auch für Rechtsanwälte, nicht hingegen für Rechtsanwaltsgesellschaften. Als Ausgleich für die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen insbesondere bei der Rechtsanwalts-GmbH gelten für diese seit ihrer Einführung die gleichen Anforderungen, wie sie jetzt auf die Rechtsanwalts-PartGmbH übertragen wurden. Angesichts der ohnehin nicht unumstrittenen Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für die PartG war eine Herabsetzung dieser Anforderungen politisch nicht durchsetzbar.

Wie umstritten und letztlich gefährdet das Projekt war, zeigen schließlich die Änderungen, die der Rechtsausschuss am 12. Juni 2013 am Regierungsentwurf vorgenommen hat und die im Ergebnis auch Bestandteil des Gesetzes geworden sind. Um den Verbraucher noch stärker zu schützen, muss der Versicherungsschutz

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/abschlusspruefung



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



auch bei der PartGmbH und ebenso wie bei der „regulären“ Berufshaftpflichtversicherung bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften nach den Regelungen des § 117 VVG auch dann weiter Bestand haben, wenn die PartG ihren Verpflichtungen aus dem Versicherungsverhältnis nicht nachkommt. Des Weiteren ist – allerdings nur für Rechtsanwalts-PartGmbH (und die Rechtsanwalts-GmbH) – die sonst nach den derzeitigen Berufsrechten vorgesehene Möglichkeit gestrichen worden, den Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung auszuschließen.

Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz der Geltung des jeweils strengsten Berufsrechts sind

bei Beteiligung auch nur eines Angehörigen einer Berufsgruppe in einer PartGmbH somit prinzipiell die für ihn geltenden Regelungen mindestens zu erfüllen, und zwar für die gesamte PartGmbH (siehe aber zu Fragen insbesondere im Zusammenhang mit als WPG/BPG anerkannten PartGmbH die von der WPK zusammengestellten wichtigsten Fragen und Antworten). Dies kann insgesamt zu einer Kombination von Anforderungen führen, die für den WP/vBP interprofessionelle PartGmbH mit Rechtsanwaltsbeteiligung im Ergebnis unattraktiv machen. Ob und in welchem Ausmaß dies der Fall sein wird, hängt maßgeblich davon ab, welche Folgerungen die Berufshaftpflichtversicherer aus

den Anforderungen für die Gestaltung ihrer Versicherungsverträge, insbesondere die Prämienhöhe, ziehen.

Trotz der genannten Nachteile und Unwägbarkeiten ist es zu begrüßen, dass das Gesetz kurz vor Ende der aktuellen Legislaturperiode überhaupt noch gekommen ist. Dies lässt gegebenenfalls die Möglichkeit zu, in späteren Schritten Nachbesserungen im Detail vorzunehmen, sollten sich diese als notwendig erweisen. sn

Aus Sicht des WP/vBP wichtigste Fragen und Antworten zur PartGmbH (von der WPK zusammengestellt) abrufbar unter
 → www.wpk.de/service/partgmbb.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2013/

Beirat beschließt die Einführung des personalisierten Verhältniswahlrechts

Bericht über die Beiratssitzung am 7. Juni 2013 in Berlin

Der Beirat beschließt Änderungen der Wahlordnung und der Satzung der WPK zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen sowie eine Revision der Satzung.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates mit der Berichterstattung des Vorstandes für den Zeitraum seit der letzten Beiratssitzung im März 2013.

Anschließend behandelte der Beirat mit der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 einen obligatorischen Tagesordnungspunkt der Sondersitzungen des Beirates. Nach ausführlicher Vorberatung durch den vom Beirat gebildeten Haushaltsausschuss und einem ausführlichen Bericht des Ab-

schlussprüfers genehmigte der Beirat den Jahresabschluss nebst Lagebericht der WPK für das Wirtschaftsjahr 2012 einstimmig. Der Vorstand der WPK wurde ebenfalls einstimmig entlastet.

Der Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Dr. h.c. Wolfgang Spindler, berichtete dem Beirat über die Tätigkeit der APAK im Jahr 2012. Er verwies hierzu auch auf den gerade vorgelegten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012, in dem der Wirtschaftsprüferkammer wie in den Jahren zuvor insgesamt eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten Bereichen attestiert wird. Dr. Spindler berich-

tet unter anderem zu den drei Joint Inspections mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), der amerikanischen Prüferaufsicht, die derzeit wohl als das Maß der Prüferaufsichten gelten könne. Im Rahmen der gemeinsamen Inspektionen seien die Inspektoren der APAK und des PCAOB als gleichberechtigte Prüfer auf Augenhöhe aufgetreten und hätten inhaltlich Übereinstimmung erzielt. Die internationale Akzeptanz der deutschen Prüferaufsicht werde davon profitieren.

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), stellte im Beirat den Tätigkeitsbericht der KfQK für das Jahr 2012 vor.

Worauf Sie achten sollten...

30
Fachversicherungsmakler
JAHRE

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Zwar sei die Zahl der Praxen mit einer Teilnahmebescheinigung oder einer Ausnahmegenehmigung leicht rückläufig, die Zahl der Berufsangehörigen, die im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig seien, bleibe aber gleich. Festzustellen sei, dass wie in den Vorjahren regelmäßig in den gleichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems der untersuchten Praxen Mängel festgestellt wurden. Dazu zählten insbesondere die mangelnde Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, Mängel in Bezug auf die auftragsbezogene Qualitätssicherung und fehlende Regelungen zur Unabhängigkeit bei Schnittstellen mit anderen Praxen. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung wurde die KfQK einstimmig entlastet. Ergänzend bestätigte der Beirat die vom Vorstand bereits eingeleiteten Überlegungen zur Verankerung der Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle in der Satzung für Qualitätskontrolle und bat den Vorstand um ergänzende Berichterstattung hierzu in der Novembersitzung.

Mit Spannung erwarteter Tagesordnungspunkt war der Beschluss über die Änderungen der Wahlordnung und der Satzung der WPK zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen und zur Revision der Satzung (dazu auf Seite 16 ff. in diesem Heft). Die Vor- und Nachteile personalisierter Verhältniswahlen wurden innerhalb der Gremien der WPK, in den gemeinsamen Konsultationsrunden mit den Vertretern der großen Praxen und im gesamten Berufsstand ausführlich erörtert und abgewogen. Einigkeit bestand dabei stets darüber, dass zukünftig alle relevanten Interessengruppen in die Arbeit

der Kammer eingebunden werden sollen. Dissens bestand zum Teil über die Art und Weise dieser Einbindung. Getragen von der vielfach erfahrenen Zustimmung, die Rahmenbedingungen für einen pluralistisch zusammengesetzten Beirat zu erleichtern, haben sich letztlich mehr als zwei Drittel der Beiratsmitglieder für die Einführung personalisierter Verhältniswahlen und die Revision der Satzung ausgesprochen.

In Fortführung seiner Bemühungen um eine Revision des Satzungsrechtes beschloss der Beirat, die Mitglieder zu weiteren Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der WPK anzuhören (dazu auf Seite 21 und Seite 22 in diesem Heft).

Als Startsignal für die im Sommer 2014 anstehenden Beiratswahlen stimmte der Beirat der Berufung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission für die Wahlen der Mitglieder des Beirats zu:

- WP Dipl.-Kfm. Torsten Ebeling, Berlin
- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin
- WP Dipl.-Kfm. Dieter Gahlen, Berlin
- vBP/StB Dieter Grammes, Rechlin
- WP/StB Betriebsw. (grad.) Frank Häfner, Stuttgart
- vBP/StB Dipl. oec. Peter Hassel, Wertingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin
- vBPin/StBin Dipl.-Fw. Marianne Kleppeck, Berlin
- vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Stefan Kroker, Berlin.*

Ausführlich diskutierten die Beiratsmitglieder die Regelungsvor-

schläge des Projektausschusses zur Sicherung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung. Im Ergebnis bestätigte der Beirat die Aufnahme einer im Detail noch fortzuentwickelnden qualitätssichernden Entgeltregelung in die Berufssatzung, strebt mittelfristig aber gesetzliche Regelung im HGB und in der WPO an. Erste Überlegungen zur Einführung weitergehender Meldepflichten verwarf der Beirat wieder.

Ebenso ausführlich erörterte der Beirat die Überlegungen zur Neunten Änderung der Berufssatzung mit der Implementierung der Wirtschaftsprüfer-Berufspflichtverordnung, der nationalen Umsetzung des Code of Ethics und der Fortschreibung der VO 1/2006. Der Beirat gab den federführenden Ausschüssen hierzu wichtige Impulse für die weitere Sacharbeit. In der Novembersitzung möchte der Beirat eine Entwurfsfassung der Satzungsänderungen beraten, die sodann in die erforderlichen Anhörungen, einschließlich auch der Anhörung des Berufsstandes, gehen soll.

Zur Erledigung seiner statutarischen Aufgaben benannte der Beirat weitere ehrenamtliche Richter am Bundesgerichtshof und weitere Vertreter der Finanzverwaltung in der Prüfungskommission.

Die Berichterstattung aus verschiedenen gemeinsam vom Beirat und Vorstand gebildeten Ausschüssen bildete den letzten Tagesordnungspunkt der Beiratssitzung.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 22. November 2013 in Berlin statt. ge/uh

* Die Bekanntgabe der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission, des Wahlleiters und seines Stellvertreters erfolgt im WPK Magazin 4/2013.

Der einzige Kommentar zur WPO

Jetzt in zweiter Auflage



Hense/Ulrich
WPO Kommentar
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
2., aktualisierte Auflage
September 2013, 1.420 Seiten, gebunden
€ 199,00
ISBN 978-3-8021-1900-2

Seit seinem Erscheinen im Jahr 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem **unverzichtbaren Nachschlagewerk** für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Jede Bestimmung wird umfassend kommentiert, die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt. Die Kommentierung berücksichtigt unter anderem bereits das am 19. Juli 2013 in Kraft getretene **Gesetz zur Einführung der PartGmbH**. Ergänzend sind die europäische Abschlussprüferrichtlinie, Verordnungen und Satzungen wiedergegeben. Dies ermöglicht sowohl einen tiefen Einstieg in die Materie als auch einen schnellen Überblick über das Ganze.

Die Herausgeber und Autoren sind aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Berufsstandes, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut. Somit ist gewährleistet, dass **alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen** bei der Kommentierung berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet werden.

Bestellung per Fax 02 11 / 45 61 - 206

per E-Mail: kundenservice@idw-verlag.de oder Online: www.idw-verlag.de

WPO Kommentar

€ 199,00 978-3-8021-1900-2 Anzahl

Kunden-Nr.:

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Email

Datum / Unterschrift

Alle Preise inkl. MwSt. Der Versand erfolgt mit Rechnung, portofrei.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand: 30.08.2013

13/100

Geschäftsstelle der WPK in Brüssel



(v. li.) Nora Schmidt-Keßeler, Dr. Horst Vinken, Claus C. Securs und Dr. Reiner Veidt

Am 22. August 2013 bezog die Wirtschaftsprüferkammer ihre neuen Räume in Brüssel. In der Rue des Deux Églises 35, in der bisher bereits die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ansässig ist, übergaben BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler die Schlüssel an WPK-Präsident Claus C. Securs und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt. Die Eröffnung der Vertretung in der belgischen Hauptstadt ist Teil der Stärkung der internationalen Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer. th

Initiative der WPK zur Nachwuchsgewinnung

Auf Einladung der WPK findet am 5. September 2013 in Frankfurt am Main ein Runder Tisch mit Hochschulen und Vertretern des Berufsstandes statt. Die Teilnehmer werden die Frage „Wird die Attraktivität des WP-Berufs vom Nachwuchs nicht mehr wahrgenommen?“ diskutieren und die Situation des Berufsnachwuchses beleuchten.

Anlass, die Frage nach der Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufs zu stellen, ist die zunehmend schwierigere Personalgewinnung, die ihren Ausdruck auch in der stetig zurückgehenden Zahl der Kandidaten in der Prüfung zum Wirtschaftsprüfer findet. Während 2009 noch 1.164 Kandidaten zu der Prüfung zugelassen waren, sind es im Jahr 2013 nur noch 723.

Der Teilnehmerkreis des Runden Tisches setzt sich zusammen aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Vertretern der großen Berufsgesellschaften und größerer mittelständischer Netzwerke sowie der führenden Berufsverbände und Mitgliedern des Vorstandes der WPK. tü

WPK Magazin und Jahresberichte in Form von PDF-Dateien

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet ihren Mitgliedern an, das WPK Magazin und die Jahresberichte der WPK nur noch in Form von PDF-Dateien zuzulei-

ten (dazu bereits WPK Magazin 2/2013, Seite 23). Bei Interesse verwenden Sie bitte das Antwortformular im Internet. th



Antwortformular zum PDF-Bezug von WPK Magazin und Jahresberichten abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/bezug.asp

Verzeichnis zu den öffentlichen Berufsregistern weiterer EU-Mitgliedstaaten auf der Internetseite der WPK

In Artikel 15 der Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006) ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat alle zugelassenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in einem Register führt und die Öffentlichkeit auf elektronischem Wege auf das Register zugreifen kann. In Deutschland regelt dies § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO, von der

WPK auf ihrer Internetseite umgesetzt.

Die WPK hat nunmehr die Links zu den öffentlichen Berufsregistern aller EU-Mitgliedstaaten zusammengestellt. Die neue Seite bietet sowohl eine Verknüpfung zur Internetseite der jeweiligen Registerstelle als auch einen direkten Link zu den Registern mit Suchfunktion, die ausschließlich auf Angaben der zuständigen Re-

gisterstellen beruhen. Dies ermöglicht einen schnellen Zugriff auf aktuelle Informationen zur Registrierung von Prüfern und Prüfungsgesellschaften der weiteren 27 EU-Mitgliedstaaten. sw

Verzeichnis weiterer EU-Mitgliedstaaten
abrufbar unter
→ www.wp-verzeichnis-online.de

**AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT
GEPRÜFT: DIE ATTRAKTIVE PRIVATE
GRUPPENVERSICHERUNG FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER.**

Krankentagegeldversicherung
ab 26,60 EUR
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)
Wirtschaftsprüfer/in nach Tarif KGT2
für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.
ab dem 29. Tag

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die attraktiven Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

ATTRAKTIVE BEITRÄGE, ANNAHMEGARANTIE, KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-21 15**

Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85
www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

angestellt selbstständig

WPKM-03/13

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2013

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2013 ist im 1. Halbjahr 2013 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2013 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2013 statt.

Mehr als 51 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fast

20 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2013 zugelassenen Kandidaten sind 2013 105 Bewerber weniger zum WP-

Examen zugelassen worden als im Jahr 2012. Dies entspricht einem Rückgang von 12,7 %.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2013/Gesamtergebnis“ abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/ergebnisse.asp

Jours fixes Erfahrungsaustausch Prüfer für Qualitätskontrolle



Die Kommission für Qualitätskontrolle hat im Juni 2013, wie auch bereits schon Ende 2010, erneut Jours fixes mit erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle durchgeführt. An den vier Veranstaltungen nahmen insgesamt rund 30 Prüfer für Qualitätskontrolle teil, die zehn oder mehr Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Die Gespräche erfolgten bewusst in kleinen Gruppen, damit ein individueller Erfahrungsaustausch entstehen konnte.

Anlass und zentrales Thema für die Gesprächsrunden 2013 war die Überarbeitung des Hinweises der Kommission für Qua-

litätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle. Die Überarbeitung des Hinweises wurde weit überwiegend als hilfreiche Unterstützung für eine ordnungsgemäße Berichterstattung angesehen. Vereinzelt wurde die Befürchtung geäußert, dass mit der Überarbeitung eine Ausweitung der Berichterstattung verbunden sei. Die Prüfer für Qualitätskontrolle stellten jedoch weit überwiegend fest, dass die Überarbeitung des Hinweises im Wesentlichen keine Neuerungen enthält, sondern Klarstellungen und einen höheren Detaillierungsgrad und damit eine bessere Anleitung. Bei der Kommission für Qualitätskontrolle und den Prüfern für Qualitätskontrolle besteht die gemeinsame Erwartungshaltung, dass bei einer Beachtung des Hinweises weniger Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten erforderlich werden.

Der unmittelbare Kontakt mit Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle wurde von den

Prüfern für Qualitätskontrolle begrüßt. In den Gesprächen konnten viele Einzelfragen behandelt und die Vorgehensweise der Kommission für Qualitätskontrolle verdeutlicht werden. Prüfer für Qualitätskontrolle brachten zum Ausdruck, dass mittlerweile bei den WP-/vBP-Praxen bezüglich einer Qualitätskontrolle eine gewisse Routine eingetreten sei. Die große Ungewissheit, die viele WP-/vBP-Praxen zu Beginn des Verfahrens verspürten, sei einer angemessenen Gelassenheit im Umgang mit dem Verfahren gewichen.

Angesichts der positiven Erfahrungen mit den Jours fixes wird die Kommission für Qualitätskontrolle im September/Oktober 2013 weitere Prüfer für Qualitätskontrolle zu Gesprächen in kleiner Runde einladen.

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle über die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Stand: 12. März 2013) abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Errata Jahresbericht der WPK 2012

In dem allen Mitgliedern der WPK übersandten Jahresbericht 2012 sind leider Fehler enthalten. Dies bedauern wir außerordentlich, zumal ein Mitglied des Vorstandes und ein Landespräsident betroffen sind.

Unser Vorstandsmitglied **WP/StB Dr. Alexander Vieler** wurde auf Seite 58 versehentlich als vBP/StB und nicht als WP/StB bezeichnet. Wir entschuldigen uns für diese Nachlässigkeit.

Herr Dr. Vieler bringt neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes der WPK seine besonderen Kenntnisse im Bereich des Berufsrechts, der Berufsausbildung sowie seine Erfahrungen aus der langjäh-

rigen internationalen Tätigkeit als Abschlussprüfer in Italien unter anderem im Projektausschuss Gebührenordnung und im Projektausschuss EU-Initiative zur Abschlussprüfung aktiv ein.

Weiterhin betroffen ist unser Landespräsident in Sachsen, **WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt**, der auf Seite 62 versehentlich nicht aufgeführt ist, wofür wir uns entschuldigen.

Die Redaktion bittet um Nachsicht für die Fehler, die sich bei der Drucklegung leider eingeschlichen haben. th

Jahresbericht der WPK 2012 (PDF) abrufbar unter → www.wpk.de/publikationen/



WP/StB Dr. Alexander Vieler,
Mitglied des Vorstandes der WPK

Broschüre der WPK über den Wirtschaftsprüferberuf

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Broschüre „Wirtschaftsprüfer – Ein attraktiver Beruf“ neu aufgelegt. Sie richtet sich an den potenziellen Berufsnachwuchs und gibt auf 16 Seiten einen Überblick über Grundlegendes zum Berufsbild, zu den beruflichen Einsatz-

feldern, zur Ausbildung und zum Wirtschaftsprüfungsexamen sowie zur beruflichen Selbstverwaltung in der Wirtschaftsprüferkammer. Die Broschüre steht als PDF-Datei im Internet zur Verfügung. th

Broschüre abrufbar unter
→ www.wpk.de/publikationen/



Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftsprüfung“ für das Wintersemester 2013/2014 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Uni-

versitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

Der Beirat hat die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer einer umfangreichen Revision mit dem Ziel unterzogen, unnötig Dopplungen mit der Wirtschaftsprüferordnung zu vermeiden, redaktionelle Unklarheiten zu beseitigen, die Organisation und das Zusammenwirken der Organe der WPK klar zu gliedern und die Satzung da-

durch insgesamt anwenderfreundlicher zu gestalten.

Zum Jahreswechsel 2012/2013 hat der Beirat die Mitglieder zu seinen Überlegungen angehört (WPK Magazin 4/2012, Seite 26). Die Stellungnahmen der Mitglieder fanden Eingang in die weiteren Beratungen des Beirates.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2013 (dazu auf Seite 8 in diesem Heft) hat der Beirat die nachfolgenden Änderungen der Satzung beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen mit Schreiben vom 2. Juli 2013 genehmigt.

Die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert am 25. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:
„Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 17. Juni 2005 (WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage S. 2), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, 9) beschlossen.“
2. § 1 wird unter der Überschrift „Sitz“ wie folgt neu gefasst:
„Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin. Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.“
3. § 2 wird unter der Überschrift „Freiwillige Mitgliedschaft“ wie folgt neu gefasst:
„Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs

Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.“

4. § 3 wird aufgehoben und als solches weiter geführt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und“ ersatzlos gestrichen und werden nach den Worten „haben das Recht“ die Worte „und sind aufgefordert“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; zugleich werden die Worte „Persönlich stimmberechtigte Mitglieder“ durch die Wort „Die Mitglieder“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Recht, die Einberufung einer Kammerversammlung zu verlangen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, steht auch dem Vorstand zu.“
7. § 7 wird unter der Überschrift „Zuständigkeiten und Organisation des Beirats,“ wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr:
 1. den Beschluss der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer;
 2. die Wahl und Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter des Präsidenten;
 3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
 4. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
 5. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
 6. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
 7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragsplanes;
 8. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 9. die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes;
 10. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
 12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter

- in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kommission für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sowie die Bestimmung einer über § 8a Abs. 2 Satz 5 hinausgehende Zahl von Mitgliedern und
14. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen und die Zustimmung zur Ernennung des Leiters der Landesvertretung durch den Vorstand.
- Der Beirat kann verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder jeder Gruppe wählen 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1200 Mitglieder ihrer Gruppe am Stichtag.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
- d) Abs. 3 Satz 3 und 4 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Abs. 5 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.“
- f) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Vor Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung sind die Mitglieder anzuhören. Die Mitglieder sollen vor Änderungen der Beitragsordnung oder der Gebührenordnung angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.“
- g) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17“ durch die Worte „zur Änderung des Satzungsrechtes der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- h) In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) mit zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder“ ersatzlos gestrichen.
- i) Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 8 wird unter der Überschrift „Zuständigkeiten und Organisation des Vorstandes“, wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „alljährlich“ durch das Wort „laufend“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Beiratsmitglieder wählen in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder. Der gesamte Beirat wählt zwei Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.“
- c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung“ die Worte „oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt“ eingefügt.
- d) An Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.“
9. § 8a wird unter der Überschrift „Zuständigkeiten und Organisation der Kommission für Qualitätskontrolle“ wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kommission für Qualitätskontrolle erstattet der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Mitglieder werden“ die Worte „unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt; zugleich werden die Worte „auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer“ ersatzlos gestrichen. Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „dreijährige“ durch des Wort „vierjährige“ ersetzt.
- d) Abs. 2 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.
- e) An Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle“ die Worte „unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten finden in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates statt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der neu gewählte Vorstand soll auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates am Tag seiner Wahl zusammentreten. Hierzu soll die Einladung des Vorstandes mit der Einladung des Beirates verbunden werden.
(3) Wiederwahl ist zulässig.
(4) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 5a Abs. 1 der Wahlordnung nach. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.
(5) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1.“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien“ ersatzlos gestrichen.
- b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im

Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium zuvor vorgelegte“ ersatzlos gestrichen.

15. § 16 wird aufgehoben und als solches weiter geführt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „aufgrund gesetzlicher Vorschriften können“ die Worte „ohne Anhörung der Mitglieder“ eingefügt.

Änderung der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Damit zukünftig die verschiedenen Interessengruppen die Möglichkeit zur Mitarbeit in den Organen der Wirtschaftsprüferkammer erhalten, hat der Beirat sich für die Einführung personalisierter Verhältniswahlen ausgesprochen.

Dazu und zu verschiedenen redaktionellen Änderungen der Wahlordnung wurden die Mitglieder zum Jahreswechsel 2012/2013 angehört (WPK Magazin 4/2012, Seite 26). Die Stellungnahmen der Mitglieder fanden Eingang in die weiteren Beratungen des Beirates.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2013 (dazu auf Seite 8 in diesem Heft) hat der Beirat die nachfolgenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt.

Die Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert am 25. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961 (BGBl I, 1049), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl I 2011, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 folgende Änderungen der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage Seite 9), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, Seite 15) beschlossen.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl. Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine Personenwahl. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu be-

setzen sind. Jedes Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panschieren).“

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, es sei denn, die Mitgliedschaft ruht. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen nach dieser Wahlordnung befugten Vertreter abgeben. Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein. Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die

bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.“

- c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
d) Abs. 5 wird Abs. 4; zugleich wird das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Worte „unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 2 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch die Worte „Unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
b) In Abs. 1 werden die Worte „einen Wahlausschuss“ durch „eine unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die unabhängige Wahlkommission besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 WPO angehören sollen.“
d) In Abs. 3 werden die Worte „nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3“ ersatzlos gestrichen.
e) In Abs. 4 werden die Worte „den Wahlausschuss“ durch die Worte

- „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- h) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- i) In Abs. 7 werden die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt und werden die Worte „mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum“ ersatzlos gestrichen.
- j) Nach Abs. 7 wird folgender § 2 Abs. 8 angefügt:
 „Zur Entscheidung über ungültige Stimmabgaben während der Stimmauszählung nach zuvor von der unabhängigen Wahlkommission abgestimmten Grundsätzen kann die unabhängige Wahlkommission einen entscheidungsbefugten Ausschuss bilden. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer angehören sollen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Wahlausschuss“ durch die Worte „der unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Dem Wahlausschuss“ durch die Worte „Der unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „beim Wahlausschuss“ durch die Worte „bei der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt.
- e) Nach Abs. 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „die Stimmen auszuzählen und die Beiratsmitglieder und Ersatzkandidaten der jeweiligen Liste festzustellen.“
- f) Der bisherige Abs. 1 Nr. 5 wird Abs. 1 Nr. 6.
- g) In Abs. 3 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.“
- d) Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.“
- e) In Abs. 2 Satz 7 werden die Worte „vom Wahlausschuss“ durch die Worte „von der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt.
- f) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „des Wahlausschuss“ durch die Worte „der unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- g) In Abs. 4 werden die Worte „der Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- h) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 „Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder
- verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.“
- i) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt neu gefasst:
 „Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden.“
- j) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „den Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „vom Wahlausschuss“ durch die Worte „von der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt.
- d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Stimmzettel enthält alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vorschlagenden. Die zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.“
- e) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so

viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. Das Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren). Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Mitglied mehr Stimmen abgibt, als ihm zur Verfügung stehen. Gibt das Mitglied weniger Stimmen ab, als ihm zur Verfügung stehen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.“

- f) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersatzlos gestrichen und werden jeweils die Worte „den Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- g) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden“ die Worte „zur Prüfung einer berechtigten Stimmabgabe“ eingefügt und werden die Worte „von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses“ ersatzlos gestrichen.
- h) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt, werden nach den Worten „der Stimmberechtigung des Mitgliedes“ die Worte „am Wahltag“ eingefügt und werden die Worte „der Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- i) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „vom Wahlausschuss“ ersatzlos gestrichen.
- j) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses“ ersatzlos gestrichen.
- k) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
- l) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl, wird zur Verteilung der im Beirat je Gruppe zu vergebenden Sitze auf die Listen aus dieser Gruppe die Zahl der gültigen auf die Kandidaten einer Liste insgesamt entfallenen Stimmen mit der Gesamtzahl der für die-

se Gruppe zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Listen dieser Gruppe geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare/Niemeyer-Verfahren). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Erhält eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bis 3 nicht mehr als die Hälfte der insgesamt für diese Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Satz 3 vorab ein Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Satz 3 und 4 zugeteilt. Die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Kandidaten auf dieser Liste vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festzustellen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.“

- m) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
- n) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: „Ist ein Kandidat verstorben oder hat er die Wählbarkeit verloren, so bleibt er bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt. Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses be-

kannt, findet § 11 Abs. 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Anwendung.“

- o) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10; zugleich werden die Worte „der Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
 - p) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11; zugleich werden die Worte „Der Wahlausschuss“ durch die Worte „Die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
7. Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:
„§ 5 a Nachrücken und Ergänzungswahlen
 (1) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt das nach § 5 Abs. 7 Satz 10 oder Abs. 8 Satz 2 festgestellte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl in den Beirat nach. Ist der Beirat in personalisierter Verhältniswahl gewählt und steht in der jeweiligen Liste kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt. Ist der Beirat in Personenwahl gewählt, und steht in der jeweiligen Gruppe kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt.
 (2) Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der statuarischen Sitze für die Amtszeit, ist eine Ergänzungswahl für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.“
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Wahlausschuss“ durch die Worte „die unabhängige Wahlkommission“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 3 Satz 2, 3 WPO“ ersetzt.
 - 9. In § 8 werden die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt.
 - 10. In § 9 werden nach den Worten „Diese Wahlordnung“ die Worte „und ihre späteren Änderungen“ eingefügt.

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

(Beschlussfähigkeit des Beirates/Bekanntmachungen der WPK)

Um die Handlungsfähigkeit des Beirates weiter zu stärken, hat der Beirat die **Aufnahme einer Regelung zur Beschlussfähigkeit in die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer** in Aussicht genommen.

Orientiert an den in der kommunalen Selbstverwaltung und im Gesellschaftsrecht für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit üblichen gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelungen, hat der Beirat folgende Änderung von § 7 Abs. 5 Satzung WPK erörtert:

„(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung gilt der Beirat als beschlussfähig, solange der Vorsitz nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates die Beschlussunfähigkeit feststellt. ³Der Vorsitz hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder des Beirates anwesend sind. ⁴Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁵Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5a) ¹Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 5 mit einfacher Mehrheit der abgege-

benen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁵Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Ziff. 10), 13), 14) und 17) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Nach § 17 Satz 1 Satzung WPK werden **Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer** den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis gebracht. Eine Ausnahme hiervon machen schon heute Bekanntmachungen nach der Wahlordnung, die nach § 8 WahlO alternativ durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer, im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung erfolgen können.

Nachdem Mitglieder zunehmend den Wunsch äußern, vom Bezug des WPK Magazins ausgenommen zu werden, ist die WPK dazu übergegangen, das WPK Magazin auf Wunsch auch per E-Mail zu übersenden.

Vor diesem Hintergrund hält der Beirat die Trennung der amtlichen Bekanntmachungen vom WPK Magazin für sinnvoll. Die amtlichen Bekanntmachungen könnten nach dem Vorbild von Rechtsverordnungen, verschiedener Bekanntmachungen der Gerichte und der vom BMWi genehmigten Wahlordnung auch allein im Internet erfolgen.

Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Bekanntmachungen weiterhin vollständig auch im WPK Magazin wiedergegeben werden. Mitglieder ohne erreichbaren Internetzugang haben dadurch weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit, sich im WPK Magazin über Bekanntmachungen der WPK zu informieren.

Zur Umsetzung seiner Überlegungen hat der Beirat sich auf folgende Neufassung von § 17 Satzung verständigt:

„¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden von der Wirtschaftsprüferkammer elektronisch herausgegeben und im Internet unter der Adresse → www.wpk.de vollständig und dauerhaft für jedermann zum Ausdruck und zum Speichern frei zugänglich bereitgestellt. ²In den Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.“

Die bisherige satzungsrechtliche Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer, das WPK Magazin auch dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium, den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission zuzuleiten, kann zukünftig entfallen. Selbstverständlich werden auch diese das WPK Magazin weiterhin, nach Wunsch

in Papier- oder in elektronischer Form, erhalten.

Bevor der Beirat über die Änderung von § 7 Abs. 5 und § 17 Satzung WPK Beschluss fasst,

möchte er die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 6 Satzung WPK zu seinen Überlegungen anhören. Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seinen weiteren Beratun-

gen auch die Ideen, Anregungen oder Fragen der Mitglieder zu berücksichtigen.

Der Beirat bittet um Hinweise bis zum **18. Oktober 2013**.

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Beitragsordnung (§ 4)

Als die Beitragsberechnung noch vorwiegend durch Handarbeit und nicht durch EDV bestimmt war, sollte die quartalsweise Berechnung die Wirtschaftsprüferkammer im Interesse der Mitglieder vor kostenintensivem Verwaltungsaufwand schützen. An diesem Ziel hält der Beirat nach wie vor fest. Da die elektronische Datenverarbeitung heute aber eine monatliche Beitragsabrechnung ohne weiteren Verwaltungsaufwand zulässt, hat der Beirat zur Umstellung auf eine monatliche Berücksichtigung von Veränderungen bei der Beitragspflicht folgende Änderung von § 4 BO WPK in Aussicht genommen. Sie führt zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit (vgl. dazu auch die Beratungen des Beirates in seiner Sitzung am 7. Juni 2013, Seite 8 in diesem Heft).

„§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

...

(3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten anteilig berechnet; Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.

(4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Monatsende anteilig gekürzt; Entsprechendes gilt für den Beitrag nach § 2 Nr. 1 bei der Aufhebung von Niederlassungen. Tritt an die Stelle eines Mitgliedes nach § 1 Nr. 2 ein anderes Mitglied nach § 1 Nr. 2 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, mindert sich die Gutschrift um den Betrag, der bei dem anderen Mitglied bei einer

monatsweisen Berechnung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 3 nach zu erheben wäre.“

Im Hinblick auf die laufende Umstellung der EDV in der Wirtschaftsprüferkammer soll die vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung erst für das Beitragsjahr 2015 gelten. Eine Anpassung der alten Software allein für das Beitragsjahr 2014 lässt sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen.

Bevor der Beirat über die Änderung von § 4 BO WPK Beschluss fasst, möchte er die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 6 Satzung WPK zu seinen Überlegungen anhören. Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seinen weiteren Beratungen auch die Ideen, Anregungen oder Fragen der Mitglieder zu berücksichtigen.

Der Beirat bittet um Hinweise bis zum **31. Dezember 2013**.



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

SEPA bei der WPK

Hinweise für Mitglieder

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt ihren Zahlungsverkehr zum 1. November 2013 auf den europäischen Zahlungsverkehr um.

An die Stelle der bisherigen Bankverbindung¹ treten:

Internationale Kontonummer (IBAN) der WPK:

DE36 1007 0000 0725 6175 00

Internationale Bankleitzahl (BIC) der WPK:

DEUTDEBBXXX

An die Stelle des bekannten Lastschriftverfahrens tritt ab November 2013 das SEPA-Basislastschriftverfahren.

Notwendig ist hierfür zukünftig ein sogenanntes **Mandat**. Es tritt an Stelle der Einzugsermächtigung. Bisher erteilte Lastschriftermächtigungen bleiben aber uneingeschränkt gültig. Ein Formular für die Erteilung eines Mandats wird jedem WPK Magazin, jedem Beitrags- oder Gebührenbescheid beigelegt und steht überdies auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Zur eindeutigen Identifikation eines Mandates im Zahlungsverkehr ordnet die Wirtschaftsprüferkammer jedem ihr erteilten Mandat eine sogenannte Mandatsreferenz zu. **Mandatsreferenz** für Mitglieder ist die Registernummer. Dritte erhalten ihre Kundennummer als Mandatsreferenz. Die Wirtschaftsprüferkammer weist die Mandatsreferenz auf jeder Zahlungsaufforderung (Beitragsbescheid, Gebührenbescheid, Rechnung) aus.



Neben der Mandatsreferenz verwendet die Wirtschaftsprüferkammer zur Identifikation als Zahlungsempfänger die ihr von der Deutschen Bundesbank zugeordnete sogenannte **Gläubiger-Identifikationsnummer**. Diese lautet **DE83WPK00000014092**.

Zu Kontrollzwecken finden Sie die Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer der Wirtschaftsprüferkammer bei SEPA-Basislastschriften der Wirtschaftsprüferkammer zukünftig auf Ihrem Kontoauszug.

Ab November 2013 reicht die Wirtschaftsprüferkammer Lastschriftmandate für fällige Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen monatlich jeweils am 15.

Werktag des Monats mit sofortiger Fälligkeit² ein. Die konkreten Einzugstermine gibt die Wirtschaftsprüferkammer auf ihrer Internetseite zukünftig als **Vorabinformation** verbindlich bekannt.

¹ Die Banken werden die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen voraussichtlich noch bis Februar 2016 automatisch in IBAN und BIC umwandeln. Erst danach können die hergebrachten Kontonummern und Bankleitzahlen nicht mehr verwendet werden.

² Fällt der von der Wirtschaftsprüferkammer für eingereichte Lastschriftmandate bestimmte Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben. TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember.

Internationales

Adäquanz- und Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission in Bezug auf die USA (SEC und PCAOB)

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 11. Juni 2013 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der USA (Adäquanzbeschluss) und über die Gleichwertigkeit deren Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssystems (Äquivalenzbeschluss) entschieden und damit ihre bereits in den Jahren 2010 und 2011 gefassten Beschlüsse verlängert, im Einzelnen:

Adäquanzentscheidung gemäß Art. 47 der Abschlussprüferrichtlinie

Eine Zusammenarbeit einer für den Berufsstand zuständigen Aufsichtsstelle eines EU-Mitgliedstaates mit einer entsprechenden Aufsichtsstelle eines Drittlandes im Sinne der Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten im Besitz von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften ist nach Art. 47 der Abschlussprüferrichtlinie nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So muss insbesondere die Aufsichtsstelle des Drittlandes von der EU-Kommission als „angemessen“ bewertet (Adäquanzentscheidung) und zwischen den Aufsichtsstellen eine auf Grundlage der Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zur Zusammenarbeit getroffen worden sein (Art. 47 Abs. 1 c) in Verbindung mit Abs. 3 und Art. 47 Abs. 1 d) der Abschlussprüferrichtlinie).

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 11. Juni 2013 (2013/280/EU) sowohl das PCAOB als auch die SEC als „angemessen“ bewertet und damit ihren im Wesentlichen gleichlautenden Beschluss vom 1. September 2010, der bis zum 31. Juli 2013 befristet worden war, verlängert. Die EU-Kommission hat damit die Voraussetzungen für eine Verlängerung des zwischen der APAK und dem PCAOB abgeschlossenen Kooperationsabkommens und damit auch für weitere Joint Inspections in Deutschland geebnet. Die vorliegende Entscheidung ist bis zum 31. Juli 2016 befristet.

Äquivalenzentscheidung gemäß Art. 46 der Abschlussprüferrichtlinie

Abschlussprüfer, die einen geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union in Anspruch nehmende

Unternehmen aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes prüfen, sind nach Art. 45 der Abschlussprüferrichtlinie zur Registrierung im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet. Diese Vorschrift wurde in Deutschland mit § 134 WPO umgesetzt.

Gemäß § 134 Abs. 4 Satz 1 WPO entfallen eine Registrierungspflicht und auch die Unterwerfung unter die Aufsicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wenn bezogen auf den jeweiligen Drittstaat eine entsprechende Gleichwertigkeit durch die EU-Kommission festgestellt worden ist.

Eine solche Gleichwertigkeit hat die EU-Kommission mit ihrem Beschluss vom 11. Juni 2013 (2013/281/EU) festgestellt und damit ihren inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Beschluss vom 19. Januar 2011, der bis zum 31. Juli 2013 befristet worden war, fortgesetzt. Auch der neue Beschluss ist befristet – bis zum 31. Juli 2016. Die Befristung wird in Erwägungsgrund 5 des Beschlusses damit begründet, dass das von der EU-Kommission angestrebte gegenseitige Vertrauen in die Aufsichtssysteme (vergleiche Erwägungsgrund 4) seitens der zuständigen Stellen der USA (noch) nicht weitgehend genug gegeben sei und sich die EU-Kommission deshalb eine erneute Prüfung zu gegebener Zeit vorbehält.

Diese Äquivalenzentscheidung geht aber für Deutschland insofern ins Leere, als, wie bereits oben erwähnt, gemäß § 134 Abs. 4 Satz 1 WPO die Registrierungspflicht nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entfällt, das heißt nur, wenn auch in dem betreffenden Drittland eine Registrierungspflicht für deutsche Abschlussprüfer entfällt. Für die USA ist diese Frage aufgrund der Registrierungspflicht deutscher Prüfer derzeit zu verneinen. Demzufolge müssen US-amerikanische Prüfer weiterhin in Deutschland registriert werden. en

Adäquanz- und Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission vom 11. Juni 2013 (PDF) abrufbar unter
 → www.wpk.de/link/mag031301/
 → www.wpk.de/link/mag031302/

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen 	
Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp	
26.07.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Recommended Practice Guideline 2 (RPG 2): Financial Statement Discussion and Analysis
25.07.2013	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Exposure Draft: Reporting on Audited Financial Statements: Proposed New and Revised ISAs
24.07.2013	IPSASB, Recommended Practice Guideline 1 (RPG 1): Reporting on the Long-Term Sustainability of an Entity's Finances
19.07.2013	IAASB, Post-Implementation Review on clarified ISAs
10.07.2013	SMP Committee, Phil Cowperthwaite, Publication: Boosting the Quality and Efficiency of Smaller Entity Audits
03.07.2013	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Exposure Draft: proposed 2014-2016 IAESB Strategy and Work Plan
17.06.2013	IFAC, Consultation Draft: International Framework on governance in the public sector
07.06.2013	IAASB: 2012 Annual Report
22.04.2013	IAASB, Prof. Arnold Schilder, Chairman, Publication: Recent Developments in Auditing: The Importance of Audit Quality and Auditor Reporting
17.04.2013	IPSASB, Conceptual Framework Exposure Draft 4, Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities: Presentation in General Purpose Financial Reports
19.03.2013	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Code of Ethics: Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants – Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code
19.03.2013	IAASB, ISA 610 (Revised 2013): Using the Work of Internal Auditors
19.03.2013	IESBA, Code of Ethics: Change to the Definition of "Engagement Team" in the Code of Ethics for Professional Accountants
19.03.2013	IESBA, Code of Ethics: Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants – Addressing Conflicts of Interest

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen 	
Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp	
27.07.2013	IASB, Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting
27.07.2013	IASB, Publication: Guide for Micro-sized Entities Applying the IFRS for SMEs (2009 edition)
26.06.2013	IASB, Exposure Draft (ED) 2013/8: Agriculture: Bearer Plants – Proposed amendments to IAS 16 and IAS 41
20.06.2013	IASB, ED 2013/7: A revision of ED/2010/8 Insurance Contracts
29.05.2013	IASB, Amendments to IAS 36 Impairment of Assets
23.05.2013	IFRS Foundation, Publication: Annual Report 2012
20.05.2013	IASB, IFRIC Interpretation 21: Levies
16.05.2013	IASB, ED 2013/6: Leases
07.05.2013	IASB, Publication: Survey on ED Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9 – Proposed amendments to IFRS 9
25.04.2013	IASB, ED 2013/5: Regulatory Deferral Accounts
28.03.2013	IASB, Publication: Request for Information: Rate Regulation
27.03.2013	IFRS Foundation, Publication: IFRS Taxonomy 2013
25.03.2013	IASB, ED 2013/4: Defined Benefit Plans: Employee Contributions – Proposed amendments to IAS 19
07.03.2013	IASB, ED 2013/03: Financial Instruments: Expected Credit Losses

Ergebnisse der IFAC-Kurzumfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen „IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat am 30. Juli 2013 die Ergebnisse ihrer vom 29. Mai bis 8. Juli 2013 durchgeführten Kurzumfrage veröffentlicht („IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“). Mit der auch auf Deutsch durchgeführten Umfrage sollen die aktuellen Herausforderungen abgefragt werden, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen und deren kleine und mittelständische Mandanten stellen (die WPK berichtete im Internet).

Die Beteiligungsquote fiel mit insgesamt 3.686 Antworten ähnlich aus wie bei der letzten Umfrage im November/Dezember 2012 (seinerzeit 3.767). Die Ergebnisse weisen auf eine steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsleistungen (Sustainability Services) durch kleine und mittlere Praxen hin. So böten 73 % der Umfrageteilnehmer bereits heute ihren Mandanten solche Leistungen an oder planten dies für die Zukunft. Hierbei stellten Beratungsleistungen das Haupttätigkeitsfeld dar, gefolgt von Berichts- und Bestätigungsleistungen. Je größer die Praxis, desto wahrscheinlicher sei auch das Angebot von Nachhaltigkeitsleistungen.

Mit Blick auf die größten Herausforderungen für kleine und mittlere Praxen wird in der Veröffentlichung ausgeführt, dass diese nach wie vor darin lägen, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten, gefolgt von Preisdruck und der Herausforderung, Mandanten zu akquirieren und zu halten. Diese Themen erschienen aber im Vergleich zu früheren Umfragen etwas weniger besorgniserregend, wohingegen steigende Kosten, Wettbewerbsaspekte und das Schritthalten mit der technischen Entwicklung

etwas an Bedeutung gewonnen hätten. IFAC schließt daraus auf eine günstigere Wirtschaftslage und eher auf Wachstumspläne von kleinen und mittleren Praxen anstelle eines Rückgangs.

Als die am schnellsten zunehmenden Einnahmequellen werden die Buchführung, Aufstellung von Jahresabschlüssen und andere Non-Assurance Services genannt, gefolgt von Prüfungs- und Assuranceleistungen. Als wichtigster Wachstumsmotor wird das Neu-Kundengeschäft angegeben.

Mit Blick auf die Frage, auf welchen Bereich das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hauptsächlich seine Bemühungen bei der Entwicklung neuer oder der Überarbeitung bereits bestehender Standards legen sollte, sprach sich die Mehrheit der Teilnehmer für die Prüfung von historischen Finanzinformationen (Historical Financial Information) aus. Im Übrigen solle sich das IAASB nicht primär der Entwicklung neuer oder der Überarbeitung bestehender Standards widmen, sondern sein Hauptaugenmerk auf die Ermöglichung und Überwachung der Übernahme und Implementierung seiner Standards legen beziehungsweise dies im gleichen Ausmaß wie die Entwicklung neuer Standards verfolgen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen. en

Bericht zu den Ergebnissen der „IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“
abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag031303/

Sitzung des IESBA – aktuelle Projekte

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) ist innerhalb von IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig. Ein Schwerpunkt der Sitzung vom 10. bis 12. Juni 2013 lag in der weiteren Beratung des Projekts der **Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei vermuteten Gesetzesverstößen** (Responding to a Suspected Illegal Act). Das von IESBA zwischenzeitlich entwickelte Alternativkonzept besteht darin, dass nicht mehr eine Verpflichtung, sondern nur ein Recht zur Meldung

an eine externe Behörde unter bestimmten Umständen vorgesehen wird, wobei das Konzept des öffentlichen Interesses (Public Interest) aufrecht erhalten bleiben soll.

Gleichwohl wird IESBA parallel Möglichkeiten untersuchen, auch eine Verpflichtung zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht zu implementieren, allerdings nach vorläufiger Einschätzung nur für Public Interest Entities (PIEs) und sofern im jewei-

Zu diesem Projekt bisher
WPK Magazin 2/2013, Seite 28;
1/2013, Seite 15 f.

ligen Rechtssystem Schutzmechanismen für Whistleblower bestehen. Im Übrigen soll eine Konsistenz des Konzepts mit ISA 250 hergestellt werden. Das Projekt wird in der nächsten Sitzung des IESBA im September 2013 weiter beraten.

Die geplante **Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE)** nahm ebenfalls breiten Raum ein. In einem ersten Schritt wird die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe versuchen, insbesondere sprachliche Vereinfachungen vorzunehmen und eine klarere Struktur einzuführen. Inhaltliche Änderungen sollen nicht erfolgen. Eine andere, noch

Zu diesem Projekt bisher
WPK Magazin 2/2013, Seite 28

weitgehend offene und zu gegebener Zeit zu diskutierende Frage ist, wie IESBA den zweiten Schritt der Neustrukturierung, der auch inhaltliche Änderungen mit umfassen soll, zu vollziehen beabsichtigt.

Das Projekt der Anpassung der im CoE enthaltenen Definition der für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen (Those charged with

Zur grundsätzlich befürwortenden
Stellungnahme der WPK
vom 30. Oktober 2012 siehe
WPK Magazin 4/2012, Seite 36

Governance) an die des ISA 260 konnte in der Sitzung abgeschlossen werden. Nach der noch ausstehenden und für September

2013 erwarteten Zustimmung des Public Interest Oversight Board (PIOB) sollen die Änderungen am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Die beiden zuständigen Arbeitsgruppen gaben einen Überblick über den aktuellen Sachstand zur möglichen Beschränkung der **Erbringung von Nichtprüfungsleistungen** und eine mögliche Verschärfung der Regelungen zu langjährigen **Beziehungen leitender Angestellter zum Abschlussprüfungsmandanten**. Beide Projekte befinden sich noch relativ im Anfangsstadium.

Des Weiteren berichtete die in der März-Sitzung 2013 gegründete Arbeitsgruppe zur **Überarbeitung des Part C des CoE** (Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe) über den Stand ihrer Arbeit. Die von ihr vertretene Auffassung, dass Part C bereits

heute auf alle Professional Accountants, also auch auf die Professional Accountants in Public Practice, Anwendung fände, wird zumindest von der Mehrheit der IESBA-Mitgliedern nicht geteilt. In der nächsten Sitzung soll die Arbeitsgruppe ein Papier mit Verbesserungsvorschlägen für Part C vorlegen (Fokus: Druck seitens Vorgesetzter). Erst hiernach könne gegebenenfalls geprüft werden, inwieweit sich spezifische Konstellationen in Part C auch für Professional Accountants in Public Practice stellen.

Weiter wurden die Aufgaben der ebenfalls **neu gegründeten Arbeitsgruppe „Emerging Issues and Outreach Working Group“** festgelegt. Ihr Schwerpunkt liegt in der frühzeitigen Identifizierung von sich für die Arbeit des IESBA und den Berufsstand stellenden (neuen) Themen. In der September-Sitzung 2013 sollen erste Empfehlungen der Arbeitsgruppe ausgesprochen werden.

Schließlich wurde auch das **Strategie- und Arbeitsprogramm** des IESBA für 2014 bis 2016 erörtert, das aber aufgrund der derzeitigen Auslastung des IESBA auf 2015 bis 2017 verschoben wurde. Potenzielle Themen wurden bereits identifiziert, so insbesondere Gebührendruck und -abhängigkeit sowie besondere Belange von kleineren und mittleren Praxen, wobei eine endgültige Festlegung erst in der nächsten Sitzung des IESBA im September 2013 erfolgen soll.

Die Darstellung des neuen „2013 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants“, das von der IFAC-Webseite heruntergeladen werden kann, sowie der Hinweis auf den World Congress of Accountants vom 10. bis 13. November 2014 in Rom rundeten die Sitzung ab. en

„2013 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants“

abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag031304/

Informationen zum World Congress of Accountants 2014 in Rom abrufbar unter

→ www.wcoa2014rome.com/

Treffen von IESBA und seinen Mitgliedsorganisationen

Gegenstand des Treffens von IESBA und seinen Mitgliedsorganisationen (National Standard Setters – NSS) am 29. Mai 2013 in New York waren insbesondere berufsrechtlich bedeutsame Entwicklungen und Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen auch zur Angleichung des nationalen Rechts an den Code of Ethics (CoE) und die hiermit verbundenen Heraus-

forderungen. Weitere Schwerpunkte bildeten die aktuellen IESBA-Projekte (dazu der vorstehende Beitrag).

Die WPK begrüßte zwar grundsätzlich die Bemühungen des IESBA um eine Fortentwicklung des CoE, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass nach den umfassenden Änderungen des CoE in den letz-

ten Jahren eine Phase der (inhaltlichen) Stabilität wünschenswert sei. Vor weiteren Projekten beziehungsweise Änderungen sollte untersucht werden,

ob tatsächlich Anzeichen dafür vorlägen, dass die derzeitigen Regelungen mit Blick auf die Prüfungsqualität nicht adäquat seien.

WPK diskutiert berufsethische Fragen mit Experten des Weltberufsverbandes der Abschlussprüfer IFAC



Erste Reihe: Jörgen Holmquist (3. v. re.), Claus C. Securs (4. v. re.) und Jim Sylph (5. v. re.) im Kreis der weiteren Gesprächsteilnehmer

Standards zur Berufsethik und das deutsche Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer standen im Mittelpunkt eines Gesprächs am 21. Mai 2013 in Berlin, zu dem WPK-Präsident Claus C. Securs Vertreter der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltberufsverband der Abschlussprüfer, begrüßte.

Jörgen Holmquist, Vorsitzender des innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Abschlussprüfer zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), und Jim Sylph, Executive Director Professional Standards & External Relations (IFAC), stellten die derzeit wichtigsten Themen des IESBA vor. Hierzu zählen insbesondere die Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE) und die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit vermuteten Gesetzesverstößen (siehe dazu den Beitrag auf Seite 26 in diesem Heft zur Sitzung des IESBA – aktuelle Projekte). Dabei betonte Holmquist, dass das Engagement der WPK sehr geschätzt werde. Securs versicherte, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer

auch weiterhin aktiv in die Arbeit des IESBA einbringen werde.

Darüber hinaus wurden die Herausforderungen bei der Umsetzung des CoE in Deutschland und weiteren Ländern erörtert. „Das höchste Gut des Abschlussprüfers ist seine Reputation“, sagte Holmquist. Einen maßgeblichen Beitrag dazu leiste die Befolgung der Regelungen des CoE.

Teilnehmer des Informations- und Meinungsaustausches waren Vertreter des Bundeswirtschafts- und des Bundesjustizministeriums, der öffentlichen Prüferaufsicht in Deutschland (Abschlussprüferaufsichtskommission – APAK), der deutschen Berufsverbände der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Hochschulvertreter und zahlreiche Vertreter des Berufsstandes unterschiedlicher Größenordnungen.

Vergleiche auch Pressemitteilung der WPK vom 22.5.2013:
→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_22-05-2013.asp

Aus den Ländern

Liberales in Bayern: Kammer-Mitgliedschaft wird nicht angetastet Parteien erkennen Leistungen der Kammern an

Nachdem die Pläne der bayerischen Jungen Liberalen, die Pflichtmitgliedschaft in Kammern generell abzuschaffen, bekannt wurden, wandte sich Wolfram Rappl, Landespräsident der WPK in Bayern, gegen diese Bestrebungen. Er betonte gegenüber der politischen Führungsspitze der bayerischen FDP, Wirtschaftsminister Martin Zeil, Wissenschaftsminister Dr. Wolfgang Heubisch und Fraktionschef der FDP im Bayerischen Landtag Thomas Hacker, die gesellschaftspolitische Bedeutung der Freien Berufe und damit auch der Kammern als deren Selbstverwaltungsorgane. Landespräsident Rappl wies zudem auf die vielfältigen Aufgaben der Kammern zum Schutz und zur Gestaltung des Gemeinwesens hin.

Die Leistungen der Kammern der Freien Berufe wurden von allen im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien gewürdigt. Der Fraktionsvorsitzende und wirtschaftspolitische Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Martin Runge, stellte klar, dass die Bestrebungen seiner Partei nicht auf die Kammern der Freien Berufe, sondern nur auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Industrie- und Handelskammern bezogen waren.

Wolfram Rappl gehört seit Mai 2012 dem WPK-Projektausschuss EU-Initiative zur Abschlussprüfung der WPK an und ist seit Juni 2012 Landespräsident

der WPK in Bayern. In seiner Tätigkeit sieht er sich sowohl als Partner des Berufsstandes als auch als Meinungsbildner gegenüber Dritten. Landespräsident Rappl führte seit seinem Amtsantritt Gespräche zu berufspolitischen Themen mit Vertretern des Bayerischen Wirtschaftsministeriums und mit Wissenschaftsminister Dr. Wolfgang Heubisch. Er vertrat die Belange des Berufsstandes auch gegenüber dem Mitglied des Europäischen Parlaments, Markus Ferber, dem Verband der Bayerischen Wirtschaft sowie anderen Organisationen.

Auf Anregung von WPK-Vorstandsmitglied Evi Lang fand ein konstruktiver Gedankenaustausch mit der Bundesbank, Hauptverwaltung München, statt, der unter anderem zu zukünftigen gemeinsamen Veranstaltungen führen wird (siehe dazu den Veranstaltungshinweis auf Seite 61 in diesem Heft). re



WP/StB Wolfram Rappl, Landespräsident der WPK in Bayern

„Grundwerk“ des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern aktualisiert

Am 19. April 2013 hatte der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als oberste Kommunalaufsicht sowie Vertreter der WPK und des IDW zu einem Arbeitstreffen nach Schwerin eingeladen. Den Teilnehmern wurde mit dieser Besprechung die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf des Rundschreibens 31/2-RS 1/2013 und zu den vorgesehenen Änderungen des Grundwerks Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hatten die Teilnehmer während des Termins die Möglichkeit, Vorschläge zur Aufnahme weiterer relevanter Themen zu unterbreiten.

Teilnehmer der WPK waren Günter Wenner, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, Johannes Wolf, Mitglied des Vorstandes der

WPK, sowie Peter Maxl, Geschäftsführer der WPK. Die von den WPK-Vertretern angeregten Änderungen und Konkretisierungen wurden in das Grundwerk übernommen. Die aktuelle Fassung mit Anlagen (Stand: 24. Juni 2013) steht auf der Internetseite des LRH M-V zur Verfügung.

Das „Grundwerk“ des LRH M-V enthält alle Grundsätze, Standards, Regelungen und Hinweise des LRH M-V zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz M-V sowie von Betrieben mit Landesbeteiligungen, bei denen die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem LRH M-V zu erfolgen hat (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung M-V). Die Rundschreiben des LRH M-V seit dem Jahr 2000 wurden, soweit sie wei-

terhin gültig bleiben, in das aktualisierte Grundwerk 2013 aufgenommen. Alle bisherigen Rundschreiben hat der LRH M-V aufgehoben und durch dieses Dokument ersetzt. Bei Bedarf wird das Grundwerk um den Inhalt künftiger Rundschreiben ergänzt.

Das Grundwerk ist bei der Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Wirtschaftsbetriebe stets Vertragsgegenstand. Mit dem Grundwerk stellt der LRH M-V nicht nur den Prüfern, sondern auch den prüfungspflichtigen Einrichtungen eine Arbeitsgrundlage für die Jahresabschlussprüfung zur Verfügung.

Sofern Sie an Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe und Betrieben mit Landesbeteiligung interessiert sind, besteht unter anderem die Möglichkeit, sich beim LRH M-V in eine Liste aufnehmen zu lassen. Dabei können Branchenschwerpunkte genannt werden. Zur Aufnahme in dieses Verzeichnis oder bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an den LRH M-V, Kordula Braun, E-Mail: kbraun@lrh-mv.de, Telefon: 0385/7412 176.

Die Liste ist unverbindlich und soll den prüfungspflichtigen Einrichtungen als Hilfe für das Auswahl- und Vorschlagsrecht dienen. Der LRH M-V weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den aufgeführten Prüfern/Prüfungsgesellschaften nicht um Empfehlungen des LRH M-V handelt.

Sofern der LRH M-V wieder eine Aktualisierung seines Grundwerks versendet oder Einzelfragen anspricht, die die Prüfer aus seiner Sicht beachten sollen, stehen die in die Liste aufgenommenen Prüfer und Prüfungsgesellschaften auch auf dem Rundbriefverteiler des LRH M-V.

An dieser Stelle danken wir dem LRH M-V noch einmal für das sehr konstruktive Gespräch am 19. April 2013. eg

„Grundwerk“ des LRH M-V nebst Anlagen (Stand: 24. Juni 2013)
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031305/

WPK-Stammtisch in Baden-Württemberg



24 Mitglieder der WPK folgten am 3. Juli 2013 der Einladung von WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler und Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann zu einem WPK-Stammtisch in Mannheim.

In entspannter Atmosphäre wurden zahlreiche berufspolitische Themen angesprochen, insbesondere der Sachstand zu den Regulierungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung sowie zur Umsetzung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen. Ausführlich wurde auch über die Neustrukturierung der Wahlordnung und sonstige Satzungsänderungen der WPK diskutiert.

Die Veranstaltung wurde von den Teilnehmern positiv aufgenommen. Es wurde von einigen Teilnehmern der Wunsch geäußert, solche Informationsveranstaltungen regelmäßig anzubieten. hr

Wirtschaftssenator Horch und Finanzsenator Dr. Tschentscher zu Gast beim Jahrestreffen der WPK in Hamburg

Die Senatoren Frank Horch, Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, und Dr. Peter Tschentscher, Präses der Finanzbehörde, waren Gäste des Jahrestreffens der WPK am 21. August 2013 in Hamburg, zu dem Uwe Wolf, Landespräsident der

WPK in Hamburg, eingeladen hatte. Der Einladung gefolgt waren weitere Vertreter von Politik, Justiz und Wissenschaft sowie der Kammern und Verbände.

Senator Horch ging in seinem Grußwort auf das Berufsbild und die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

und vereidigten Buchprüfer ein und erklärte, dass eine funktionierende Wirtschaft ohne den Berufsstand nicht möglich sei. In seinen weiteren Ausführungen wies er auf die internationale Bedeutung des Wirtschaftsstandorts Hamburg hin, machte aber auch deutlich, dass die Lage nicht mehr so komfortabel sei wie noch vor wenigen Jahren. Ziel der Wirtschaftspolitik müsse es sein, den Wirtschaftsstandort konkurrenzfähig zu halten. Er habe hier den Gedanken einer Wirtschaftsregion, bestehend aus Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Anhand von Beispielen erläuterte Horch, dass in Hamburg viel in Bewegung sei und die wirtschaftliche Zukunft in vielen Bereichen liegen könne, so beispielsweise in der Raumfahrt und der Erneuerbare-Energien-Branche. Den Berufsstand bat er, auch weiterhin zu einer funktionierenden Wirtschaft in Hamburg beizutragen.

Landespräsident Uwe Wolf informierte seine Gäste über aktuelle berufspolitische Themen. Er ging auf die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein und sprach insbesondere die angedachte Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften an, das Verbot jeglicher prüfungsfremder Leistungen neben der gesetzlichen Abschlussprüfung sowie die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde. Diese Vorschläge würden von der WPK abgelehnt. Sodann griff Wolf das Thema der qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche



Erste Reihe (v. li.): Senator Dr. Peter Tschentscher, Senator Frank Horch, WPK-Landespräsident Uwe Wolf; zweite Reihe Mitte: WPK-Vizepräsidentin Corinna Ahrendt

Abschlussprüfungen auf und erläuterte den Gästen das Konzept der WPK.

Die WPK setze sich für mehr Transparenz in berufsrechtlichen Verfahren ein, so Wolf weiter. Ziel sei eine Gesetzesinitiative nach der Bundestagswahl. Abschließend informierte Landespräsident Wolf über die vom Beirat der WPK im Juni dieses Jahres beschlossene Änderung des Wahlrechts der WPK. Nach mehrheitlicher Überzeugung des Beirates sei die Einführung personalisierter Verhältniswahlen die erfolgversprechendste Möglichkeit, alle relevanten Interessengruppen angemessen im Beirat abzubilden. eg

Minister Möllring zu Gast beim Jahrestreffen 2013 in Sachsen-Anhalt

Zum Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt, das am 24. Juni 2013 in Magdeburg stattfand, begrüßte WPK-Landespräsident Reinhard Wilbig als Ehrengäste aus dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt Minister Hartmut Möllring und Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang. An dem Treffen nahmen außerdem Repräsentanten verschiedener Kammern und Verbände des Landes teil.

Am Anfang seiner Begrüßungsworte gab Herr Wilbig seiner Hoffnung Ausdruck, dass keiner der Anwesenden und auch nicht die von diesen vertretenen Organisationen von der jüngsten Hochwasserkatastrophe betroffen sein mögen. Anschließend stellte er die Positionen der Wirtschaftsprüferkam-

mer zu den auf EU-Ebene diskutierten Vorschlägen zur Abschlussprüfung, zur Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung und zur Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht vor. Mit einem herzlichen Dank an die Gäste beendete Herr Wilbig seine Ausführungen.

Minister Möllring dankte für die Einladung und die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens, die für ihn besonders wichtig sei, da er erst seit wenigen Wochen im Amt ist. Auch er verwies auf die durch das Hochwasser verursachte schwierige Lage des Bundeslandes. Die wirtschaftliche Entwicklung gelte es aber unverändert fortzusetzen. Dafür seien gerade die Freiberufler besonders wichtig, weil sie Arbeitsplätze schafften. ba

Staatssekretär Beermann zu Gast auf dem Jahrestreffen 2013 in Berlin

Am 21. Mai 2013 begrüßte Katrin Fischer, Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin, zahlreiche Gäste aus Verwaltung, Justiz, Hochschulen, Kammern und Verbänden zum traditionellen Jahrestreffen. Ehrengast war Staatssekretär Guido Beermann aus der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung.

Bereits im Vorjahr sprach Frau Fischer in ihren Begrüßungsworten über die EU-Vorschläge zur Abschlussprüfung. In diesem Jahr konnte sie daran anknüpfend den aktuellen Stand der Beratungen vorstellen. Zuletzt hatte der Rechtsausschuss des EU-Parlaments seine Empfehlungen verabschiedet. Ferner informierte Frau Fischer die Gäste über das zentrale Projekt der WPK zur Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung und über die angestrebte größere Transparenz in der Berufsaufsicht.

An den Beginn seines Grußwortes stellte Staatssekretär Beermann ein Zitat, dass sich Berlin auf dem Weg zurück zu einer Weltmetropole befinde.

Um diese Einschätzung an der Realität zu messen, gab er einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Situation Berlins und die vom Senat gestaltete Wirtschaftspolitik. Im Schnitt der Jahre 2005 bis 2012 habe das jährliche Wirtschaftswachstum in der Stadt 2,3 % betragen, auch die Erwerbstätigenzahlen entwickelten sich positiv.

Eine weiterhin stark wachsende Branche sei der Tourismus. Zur weiteren Stabilisierung der Wirtschaft wäre es wichtig, komplette Wertschöpfungsketten in Berlin zu verankern. Beermann verwies auch auf die Bedeutung Berlins als Referenzstadt für moderne Technologien, beispielsweise im Bereich der E-Mobilität.

Der Senat habe sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Dafür solle Bürokratie abgebaut und stattdessen der Service verbessert werden. Auch die Wirtschaftsförderung werde gebündelt und künftig aus einer Hand geleistet. ba

Bestellung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern

In den vergangenen Wochen wurden von den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer elf Kandidatinnen und 46 Kandidaten, welche das Wirtschaftsprüfungsexamen erfolgreich absolviert hatten, vereidigt und als Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt.

Bereits am 3. Juni 2013 erfolgte die Vereidigung der Kandidaten der WPK-Landesgeschäftsstelle Hamburg. Die Rede und die Eidabnahme wurden vom Landespräsidenten der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, Günter Wenner, vorgenommen. Vereidigt und bestellt wurden zwei weibliche und neun männliche Wirtschaftsprüfer.

Am 10. Juni wurden in Düsseldorf die Berufskandidaten Nordrhein-Westfalens durch Landespräsident und Vorstandsmitglied Christian Witte vereidigt und bestellt. An diesem Festakt nahmen auch der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Claus C. Securs, und Dr. Silke Wolf vom Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) teil. Bestellt wurden eine Kandidatin und 18 Kandidaten.

Die Bestellungsveranstaltung in Frankfurt am Main erfolgte am 19. Juni 2013; bestellt wurden fünf Kan-

didaten und eine Kandidatin. Harald Gallus, Landespräsident der WPK in Hessen, hielt die Bestellungsrede und nahm auch die Vereidigung vor. In seiner Rede erläuterte Landespräsident Gallus insbesondere die aktuellen Entwicklungen in der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer hinsichtlich der Wahlordnung, einer qualitätssichernden Entgeltregelung und ihrer Aktivitäten bezüglich der berufsrelevanten Vorgänge auf europäischer Ebene. Ausdrücklich rief er die neuen Wirtschaftsprüfer zum Engagement in ihrer Berufsorganisation sowie zu einer Teilnahme an den Wahlen und den Kammerversammlungen auf.

Ebenfalls am 19. Juni 2013 fand die Bestellungsveranstaltung in Berlin statt. Landesgeschäftsstellenleiter Christian Bauch vereidigte zwei weibliche und vier männliche Berufskandidaten. In Stuttgart bestellte Landesgeschäftsstellenleiter Rolf Holzreiter am 24. Juni 2013 eine Kandidatin und vier Kandidaten zu neuen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer. Am 4. Juli 2013 fand in München eine Bestellung von sechs Berufskandidaten und vier Berufskandidatinnen statt; die Vereidigung wurde vom Landespräsidenten der WPK in Bayern und Beiratsmitglied Wolfram Rappl vorgenommen. be

Informationen für die Berufspraxis

Hinweise zum Versicherungsschutz des Treuhänders als Verwahrstelle

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)¹ bildet das Kernstück des AIFM-Umsetzungsgesetzes², das in Teilen am Tag nach der Verkündung am 10. Juli 2013, im Übrigen am 22. Juli 2013 in Kraft getreten ist.

Möglichkeit der Tätigkeit als Verwahrstelle auch für WP/vBP

Die WPK hatte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür eingesetzt, dass für bestimmte Arten von geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF) die Funktion der hierfür vorgesehenen Verwahrstelle auch von WP/vBP sowie Berufsgesellschaften wahrgenommen werden kann. Der Gesetzgeber ist diesem Petitum gefolgt und hat dem Berufsstand (neben Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren) diesen neuen Aufgabenbereich in § 80 Abs. 3 KAGB grundsätzlich eröffnet.

Anforderungen an den Versicherungsschutz

Zum Schutz der Anleger ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 KAGB unter anderem Voraussetzung für die Tätigkeit als Verwahrstelle, dass der Treuhänder über ausreichende finanzielle Garantien verfügt. Dies kann durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung (sowie durch zusätzlich erforderliche Eigenmittel in bestimmter Höhe³) sichergestellt werden. Als Mindestversicherungssumme verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Gesamtheit der Ansprüche aller Anleger pro Fonds 10 % des in die AIF eingezahlten Kapitals, mindestens jedoch 1 Mio. €. ⁴ Eine ausdrückliche Bestätigung des Versicherungsschutzes in der erforderlichen Höhe durch den Versicherer muss der BaFin vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend der Frage nachgegangen, ob die neue Tätigkeit als Verwahrstelle von der Berufshaftpflichtversicherung (BHV) gemäß § 54 Abs. 1 WPO grundsätzlich erfasst

ist und welche Aspekte in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Tätigkeit als Verwahrstelle grundsätzlich von der BHV erfasst

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der WP/vBP (WPBHV) muss die BHV die sich aus der Berufstätigkeit nach § 2 der WPO ergebenden Haftpflichtgefahren umfassen. Bei der Tätigkeit als Verwahrstelle handelt es sich nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer um eine sogenannte verwaltende Treuhandtätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO. Daher ist sie grundsätzlich von der BHV gemäß § 54 Abs. 1 WPO erfasst.

Die Bundessteuerberaterkammer sieht dies für den Bereich der Steuerberater genauso.

Sollten einzelne Versicherer die grundsätzliche Einbeziehung der Tätigkeit als Verwahrstelle in die BHV in Zweifel ziehen, steht die Wirtschaftsprüferkammer gerne zur Verfügung, um ihre Mitglieder argumentativ zu unterstützen.

Gleichwohl Pflicht zur Abstimmung mit dem Versicherer

Wie oben bereits erwähnt, verlangt die BaFin eine explizite Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den entsprechenden Versicherungsschutz. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dem Versicherer die Übernahme einer Tätigkeit als Verwahrstelle anzuzeigen. Auch nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherer besteht regelmäßig die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, Gefahr begründende oder erhöhende Umstände dem Versicherer mitzuteilen. Umgekehrt sollte aber auch der Versicherer von sich aus die mögliche Tätigkeit als Verwahrstelle in die an die Praxis gerichtete Risikoabfrage mit einschließen.

Mit dem Versicherer ist zu klären, ob im Einzelfall die „normale“ Grunddeckung in Höhe von 1 Mio. € gemäß § 54 Abs. 1 WPO ausreicht, um die aus der Tätigkeit als Verwahrstelle resultierenden Risiken adäquat abzudecken, oder ob eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden muss. Sofern bereits ein über die Mindestversicherungssumme hinausgehender Versicherungsschutz besteht, ist zu prüfen, ob die insoweit gegebenenfalls bestehende Begren-

Zum AIFM-Umsetzungsgesetz
bisher WPK Magazin
3/2012, Seite 48;
1/2013, Seite 10;
2/2013, Seite 39

¹ Auch abrufbar (PDF) unter: → www.wpk.de/link/mag031306/.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013, Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 35, S. 1981.

³ Eine abschließende Darstellung sämtlicher Aspekte ist hier in der gebotenen Kürze nicht möglich. Vergleiche jedenfalls ergänzend das in Fußnote 4 genannte Merkblatt der BaFin vom 18. Juli 2013.

⁴ Siehe „Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB“ der BaFin vom 18. Juli 2013 (unter Punkt III.3. „Finanzielle Garantie“), abrufbar unter: → www.wpk.de/link/mag031307/.

zung der Versicherungssumme (sogenannte Maximierung) zu erweitern ist oder vollständig aufgehoben werden muss (siehe hierzu unten).

Generell soll bei über 1 Mio. € hinausgehenden allgemeinen, aber auch speziellen Risiken die BHV über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen (§ 17 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Diese Verpflichtung zur Überprüfung und Anpassung der Deckungssummen durch den WP/vBP stellt sich mit Blick auf die Tätigkeit als Verwahrstelle in verschärftem Maß schon deshalb, weil es sich hierbei um eine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit handelt, mit der besonders hohe Risiken verbunden sein können. So kann beispielsweise die fehlerhafte Verifikation des Eigentums an einem von nur wenigen Sachwerten in einem geschlossenen Fonds zu einem Verlust des Großteils des Fondsvermögens führen.

Der Versicherer kann Hilfestellung bei der konkreten Ausgestaltung des gegebenenfalls erforderlichen höheren Versicherungsschutzes bieten. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die bestehende Grunddeckung in Höhe von 1 Mio. € angehoben oder speziell für die Tätigkeit als Verwahrstelle eine gesonderte Versicherung (Objektversicherung) abgeschlossen wird. Diese Frage wird vor allem dann virulent, wenn für die sonstigen Mandate der Praxis niedrigere Deckungssummen, wie beispielsweise die

Grunddeckung in Höhe von 1 Mio. €, ausreichen. Sie stellt sich aber vor allem auch mit Blick auf das Erfordernis, dass eine versicherungstechnische Absicherung für die Tätigkeit als Verwahrstelle gewährleistet sein muss.

Für den Fall einer Begrenzung der über die Grunddeckung hinausgehenden Versicherungsleistung könnte diese Absicherung in Frage stehen, da im laufenden Geschäftsjahr noch keine Kenntnis darüber besteht, ob, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe es bereits zu Schäden gekommen ist, die den Versicherungsschutz „verbraucht“ haben könnten. Vor diesem Hintergrund ist anzuraten, entweder keine oder eine möglichst hohe Maximierung zu vereinbaren oder eine gesonderte Objektdeckung abzuschließen. Die möglichen versicherungstechnischen Varianten sollten mit dem Versicherer besprochen werden, um so die für jeweilige Praxis sinnvollste Lösung zu finden.

Unabhängig hiervon sei abschließend noch darauf hingewiesen, dass neben den Versicherer auch den Treuhänder die Verpflichtung trifft, der BaFin unverzüglich Änderungen betreffend die Gewährleistung der notwendigen finanziellen Garantien anzuzeigen (§ 80 Abs. 3 Satz 4 KAGB, beispielsweise auch Anpassung des Versicherungsschutzes in den Folgejahren mit Blick auf das geplante Kapitalvolumen). en

Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

Hohe Prüfungsqualität sichern

Der WPK-Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich bei Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 Finanzanlagenvermittlungs-Verordnung (FinVermV) um eine hochgradig anspruchsvolle gesetzliche Pflichtprüfung handelt, die eine angemessene Prüfungsplanung erfordert und deren Durchführung einen angemessenen zeitlichen Rahmen einnehmen muss. Auch bei dieser Prüfung sind hohe Anforderungen an Planung, Durchführung und Dokumentation zu legen.

Aus der Tatsache, dass neben WP/vBP, WPG/BPG und Prüfungsverbänden nunmehr (im Gegensatz zur alten Rechtslage bei den Anlageberatern und -vermittlern, § 16 MaBV alte Fassung) „auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzu-



führen ...“ als Prüfer beauftragt werden können (§ 24 Abs. 4 FinVermV), könne nicht der Rückschluss gezogen werden, dass geringere Anforderungen an die Prüfungsqualität gelegt werden dürfen. Zu dem Per-

sonenkreis der geeigneten Prüfer dürften vor allem Steuerberater und Rechtsanwälte mit entsprechendem Spezialwissen gehören; die WPK hatte sich in mehreren Stellungnahmen gegen diese Öffnung des Kreises der geeigneten Prüfer ausgesprochen.

Lücke in der Prüfungs- und Vorlagepflicht für das Jahr 2012?

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts hat sich die Frage ergeben, ob für das Jahr 2012 eine Lücke in der Pflicht für Anlagenberater/-vermittler beziehungsweise Finanzanlagenvermittler besteht, sich prüfen zu lassen und den Bericht über die Prüfung bis zum 31. Dezember 2013 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Hintergrund ist, dass mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts die bisherigen Anlagevermittler und -berater abgeschafft (Streichung aus § 34c GewO) und in § 34f GewO als Finanzanlagenvermittler neu reguliert wurden, unter anderem mit einem erweiterten Pflichtenkatalog. In § 34g GewO wurde der Erlass einer Verordnung vorgesehen. Die FinVermV wurde mittels der Verordnung zur Einführung einer FinVermV eingeführt, die unter anderem in § 24 FinVermV die Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler vorsieht und die Prüfungspflicht nach § 16 MaBV für die bisherigen Anlagevermittler/-berater abschaffte. Alle diese Änderungen traten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Wortlaut beider Vorschriften ist im Wesentlichen deckungsgleich: Sie statuieren beide zunächst die Pflicht, sich von einem geeigneten Prüfer für das Kalenderjahr prüfen zu lassen und dann die Pflicht, den Prüfungsbericht an die zuständigen Behörden bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 2012 bestand demnach für Anlageberater/-vermittler nach § 16 MaBV noch die Prüfungs- und Vorlagepflicht. Ab dem 1. Januar 2013 entfiel die gesetzliche Grundlage hierfür.

Die neue Prüfungs- und Vorlagepflicht nach § 24 FinVermV bezieht sich, da diese erst am 1. Januar 2013 in Kraft trat, jedoch frühestens auf das Jahr 2013. Nach dieser Vorschrift ist der Prüfungsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres vorzulegen, damit also für das Jahr 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

Die WPK hat sich hierzu mit dem BMWi in Verbindung gesetzt. Nach dessen Auskunft vertritt das BMWi zu diesem Themenbereich folgende Auffas-



sung, die auch im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss unwiderrprochen blieb:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat eine Lücke in der Pflicht für Anlagenberater/-vermittler beziehungsweise Finanzanlagenvermittler für das Jahr 2012 geschaffen. Diese wurde nicht durch eine adäquate Übergangsregelung geschlossen.

Die zuständigen Behörden können es auch nicht als Ordnungswidrigkeit sanktionieren, wenn für das Jahr 2012 kein Prüfungsbericht bis zum 31. Dezember 2013 vorgelegt wird. § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV bezieht sich seit dem 1. Januar 2013 auf den geänderten Wortlaut von § 16 MaBV, aus dem die Anlagenberater/-vermittler herausgenommen worden sind und § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV kann sich erst auf den Prüfungsbericht 2013 beziehen, der bis 31. Dezember 2014 vorzulegen ist. Für das Jahr 2012 fallen Verhaltensnorm (Abgabe des Prüfungsberichts für 2012 bis zum 31. Dezember 2013, § 16 MaBV) und Ordnungswidrigkeitentatbestand auseinander (§ 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV, der sich erst auf den Prüfungsbericht 2013 bezieht, der bis 31. Dezember 2014 vorzulegen ist).

Teilweise Schließung der Lücke in der Prüfungs- und Vorlagepflicht für das Jahr 2012?

Die Pflicht zur Prüfung des Jahres 2012 und Übermittlung des Prüfungsberichts könnte jedoch möglicherweise durch eine andere Übergangsvorschrift teilweise geschlossen werden. Dies könnte bei entsprechender Auslegung der Übergangsvorschrift des

§ 157 Abs. 3 Satz 5 GewO zu den §§ 34c und 34f GewO angenommen werden.

Hintergrund ist, dass Finanzanlagenvermittler einen Erlaubnis bedürfen. Hierfür müssen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, zum Beispiel muss eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und ein Sachkundenachweis (IHK-Prüfung) erbracht werden.

Für Anlageberater/-vermittler, die schon seit längerem als solche tätig waren, hat der Gesetzgeber in Bezug auf den Sachkundenachweis (IHK-Prüfung) eine „Alte-Hasen-Regelung“ vorgesehen. Hierbei wird wie folgt differenziert:

- Anlageberater/-vermittler, die bereits seit dem 1. Januar 2006 und über den 1. Januar 2013 hinaus zugelassen und tätig waren/sind, müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nummer 4 GewO (IHK-Prüfung) bis zum 1. Januar 2015 nachreichen (§ 157 Abs. 3 Satz 1 GewO).
- Anlageberater/-vermittler, die seit dem 1.1.2006 ununterbrochen tätig waren, bedürfen keines Sachkundenachweises (egal, ob sie selbstständig oder unselbstständig tätig waren, § 157 Abs. 3 Satz 4 GewO).
- Selbstständig tätige Anlageberater/-vermittler haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen (§ 157 Abs. 3 Satz 5 GewO).

Bei der letzten Gruppe, also den selbstständigen Anlageberatern/-vermittlern, kommt es darauf an, wie der Begriff „lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ausgelegt wird.

Im Hinblick darauf, dass der Gesetz-/Verordnungsgeber auf den § 16 MaBV in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung Bezug genommen hat in dem Bewusstsein, dass § 24 FinVermV die Prüfungs- und Vorlagepflicht weiterführt, könnte die Auffassung vertreten werden, dass lückenlos bedeutet, dass auch für das Jahr 2012 geprüft werden und der Prüfungsbericht vorgelegt werden muss.

Auch zu dieser Frage hatte sich die WPK an das BMWi gewandt. Dieses machte darauf aufmerksam, dass diese Frage nicht im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss beraten worden ist. Die oben geschilderte Auffassung wird vom BMWi allerdings nicht geteilt. Es geht davon aus, dass ein Prüfungsbericht für das Jahr 2012 nicht gefordert werden könne und diese Lücke für die Praxis hinnehmbar sei, da immerhin die Jahre 2006 bis 2011 nachgewiesen werden müssten, was einer die Sachkundeprüfung ersetzenden ausreichenden Praxis entspräche (Allgemeine Musterverwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der GewO und zur FinVermV des BMWi, Seite 36, 5. Spiegelstrich; deckungsgleich Schönleiter [zuständiger Unterabteilungsleiter im BMWi] in Landmann/Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, Band 1, Stand Februar 2013, § 157 Rn. 34). ge

Paketprüfungen bei Gewerbetreibenden nach § 34c oder § 34f GewO – qualitativ anspruchsvoll und zeitintensiv

Bauträger und -betreuer haben auf ihre Kosten eine jährliche Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchführen zu lassen (§§ 16 Abs. 1 MaBV, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO). Bei Grundstücks-, Gewerberaum- und Wohnungs- sowie Darlehensvermittlern kann eine solche Prüfung angeordnet werden (§§ 16 Abs. 2 MaBV, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO). Die früher in § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 MaBV geregelte Prüfung von Anlagenvermittlern ist nunmehr als Prüfung von Finanzanlagenvermittlern in § 24 FinVermV in Verbindung mit § 34f GewO neu geregelt (dazu in diesem Heft auf Seite 34). Erfahrungen aus der Praxis der im Umfang und Befugnis erweiterten Prüfung nach FinVermV liegen noch nicht vor. Diese wird

aber keinesfalls hinter die Anforderungen an eine MaBV-Prüfung zurückfallen.

Leitbild dieser Prüfungen ist der selbständige, einzeln tätige Gewerbetreibende. Seit Jahren sind Vermittler mitunter aber auch als Handelsvertreter von Unternehmen aufgrund einer jeweils ihnen persönlich erteilten Genehmigung nach § 34c Abs. 1 GewO tätig. Diese sind in der Regel verpflichtet, ausschließlich Produkte des Unternehmens zu vermitteln und eine zentral vorgegebene einheitliche organisatorische und buchhalterische Infrastruktur zu nutzen. Ferner werden sie regelmäßig – auch zur Einhaltung der MaBV – in das interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens eingebunden. Vor diesem Hintergrund wird nicht selten ein Prüfer mit den Prü-

fungen einer großen Anzahl von Handelsvertretern eines Unternehmens beauftragt (sogenannte Paketprüfungen). Bei Paketprüfungen trifft der Prüfer bei den einzelnen Prüfungen demnach naturgemäß wiederholt auf eine gewisse „Sachverhaltsmonotonie“, die ihn jedoch bei aller Routine nicht dazu verleiten darf, lediglich stichprobenweise system- und aussagebezogene Prüfungshandlungen nur auf Unternehmensebene durchzuführen.

Im Gegensatz zur Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB handelt es sich bei einer MaBV-Prüfung um eine reine Gesetzmäßigkeitsprüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist kein wertendes Gesamturteil, sondern es ist über jeden einzelnen Verstoß zu berichten, unabhängig von Wesentlichkeitsüberlegungen. Der Prüfungsauftrag an sich würde daher eine lückenlose Prüfung aller unter die MaBV fallenden Vorgänge erfordern. Bei Massenvorgängen ist dies aus Zeit- und Kostengründen jedoch nicht durchführbar. Hier genügt nach verbreteter Auffassung des Berufsstandes eine unter Berücksichtigung des Fehlerrisikos durchgeführte Prüfung des einzelnen Gewerbetreibenden in Stichproben (vgl. IDW PS 830, Tz. 8). Aus dem Prüfbericht, der individuell für jeden einzelnen Gewerbetreibenden als dem maßgeblichen Auftraggeber nach § 16 MaBV zu erstatten ist, muss sich ein klares Bild über das Prüfungsvorgehen ergeben sowie über die Aussagekraft der auf Grundlage von Stichproben gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf alle übrigen Geschäftsvorfälle.

Dieser Prüfungsansatz nebst Dokumentationsanforderungen ist auch bei Paketprüfungen zu beachten. Auch hier kann die Prüfung gegebenenfalls stichpro-

benweise durchgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung des für alle Handelsvertreter einheitlichen IKS hat der Prüfer jedoch sicherzustellen, dass sowohl eine ausreichende Anzahl von Kontrollen als auch eine ausreichende Anzahl von Handelsvertretern in die Stichproben einbezogen werden. Auch bei Vorliegen eines unternehmensweit wirksamen IKS und deshalb geringen Fehlerrisikos insgesamt ist es darüber hinaus unerlässlich, dass – in angemessenem Umfang – funktions- und aussagebezogene Prüfungshandlungen dazu vorgenommen werden, ob die einzelnen Handelsvertreter die Vorschriften der MaBV tatsächlich eingehalten haben. Dabei können durchaus bei der IKS-Funktionsprüfung gewonnene Prüfungsnachweise, die einzelne Handelsvertreter betreffen, zugleich als Prüfungsnachweise für aussagebezogene Prüfungshandlungen herangezogen werden.

Sicherzustellen ist jedoch stets die gegebenenfalls stichprobenweise Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der MaBV-Vorschriften bei jedem einzelnen Gewerbetreibenden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass einzelne Handelsvertreter letztlich ein „Blanko-Testat“ auf Grundlage einer IKS-Prüfung des Unternehmens erhalten. Dies wäre mit dem Rechtscharakter einer MaBV-Prüfung als Gesetzmäßigkeitsprüfung nicht vereinbar. Es ist daher stets darauf zu achten, dass jede einzelne Prüfung den oben genannten berufsständischen Anforderungen entspricht und das Prüfungsvorgehen im Prüfbericht angemessen dokumentiert wird. Paketprüfungen bei Gewerbetreibenden nach § 34 c oder § 34 f GewO sind deshalb qualitativ anspruchsvoll und zeitintensiv. he/kü

Der einzige Kommentar zur WPO – jetzt in zweiter Auflage

Seit seinem Erscheinen im Jahr 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Jede Bestimmung wird umfassend kommentiert, die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt. Die Kommentierung der zweiten Auflage berücksichtigt unter anderem bereits das am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der PartGmbH. Ergänzend sind die europäische Abschlussprüferrichtlinie, Verordnungen und Satzungen wiedergegeben. Dies ermöglicht sowohl einen tiefen Einstieg in die Materie als auch einen schnellen Überblick über das Ganze.

Die Kommentierung wurde überwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer bearbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren wurde vom Vorsitzenden der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und



vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin kommentiert. Die Gesamtreaktion lag bei dem für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständigen Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer. Dies gewährleistet, dass alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet wurden.

Die Herausgeber sind langjährige und angesehene Vertreter des Berufsstandes. Aufgrund ihrer Arbeit in den Gremien des Berufsstandes, vor allem als Präsidenten der WPK, sind sie mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut.

Wer schnell und sicher Informationen über das Berufsrecht der WP und vBP sucht, wird sie im Hense/Ulrich finden. th

Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Auf der Internetseite der WPK stehen erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle zur Verfügung, in denen die wesentlichen Hintergründe der Überarbeitung dargestellt werden.

Anlass für die Überarbeitung des Hinweises war die Auswertung von 2.000 Qualitätskontrollen in den letzten zwei Jahren und die dabei gewonnenen Erfahrungen der Kommission für Qualitätskontrolle. Insbesondere wurden wiederkehrende Punkte der Berichterstattung aufgegriffen, die zu Rückfragen an Prüfer für Qualitätskontrolle führen. Mit der Überarbeitung möchte die Kommission für Qualitätskontrolle erreichen, dass die Rückfragen an die Prüfer für Qualitätskontrolle reduziert werden und damit auch das Verfahren beschleunigt wird.

Wie ein roter Faden durchzieht die Überarbeitung des Hinweises, dass die Berichterstattung immer konkret auf die einzelne geprüfte Praxis auszurichten ist. Viele Qualitätskontrollberichte enthalten Ausführungen allgemeiner Natur, die dem Leser des Berichtes jedoch keinen konkreten Einblick ermöglichen (zum Beispiel: „Ich habe risikoorientiert geprüft.“). Durch die Ausführungen zu den Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle angehalten werden, konkret über die von ihnen durchgeführte Qualitätskontrolle zu berichten (Zeitaufwand, Prüfungsteam und Verwertung von Erkenntnissen aus anderen Verfahren). Gleichzeitig dienen die zugrundeliegenden Informationen über die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle als Ausgangspunkt seiner auf die Verhältnisse der Praxis angepassten Prüfungsstrategie und -planung.

Die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle vermittelt mitunter den Eindruck, dass die

Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen zur Abwicklung von Aufträgen nur unter formellen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Durch die Ausführungen zur Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei Qualitätskontrollen soll erneut verdeutlicht werden, dass die Wirksamkeitsprüfung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht formeller Natur ist, sondern ein inhaltliches Nachvollziehen des prüferischen Vorgehens darstellt. Den Prüfern für Qualitätskontrolle und den zu prüfenden WP-/vBP-Praxen soll auch verdeutlicht werden, dass eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle einen angemessenen Zeiteinsatz erfordert.

Der überarbeitete Hinweis wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle in Jours fixes mit erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle erörtert. Diese begrüßten weit überwiegend die detaillierten Ausführungen und stellen fest, dass im Wesentlichen keine neuen Anforderungen an die Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Berichterstattung formuliert werden. Die Kommission für Qualitätskontrolle wie auch die Prüfer für Qualitätskontrolle erwarten, dass bei Beachtung des Hinweises weniger Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle an die Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich werden. cl

Zur Überarbeitung des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Stand: 12. März 2013) siehe WPK Magazin 2/2013, Seite 35

Aufsatz* „Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ abrufbar unter → www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

* Autoren des Aufsatzes: WP/StB Jürgen Hug, WP/StB Stefan Schweren, vBP/StB Wolfgang Ujic und WP/StB Hubert Voshagen sind Mitglieder des Ausschusses „Vorgehen Prüfer für Qualitätskontrolle“ der Kommission für Qualitätskontrolle, RA/StB Carsten Clauß leitet in der Wirtschaftsprüferkammer die Abteilung Qualitätskontrolle.

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Aufgaben der Prüfungsstelle

■ Welche Aufgaben hat die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen?

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Zur Erfüllung der ihr in diesem Bereich obliegenden Aufgaben hat die WPK die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) eingerichtet. Die Prüfungsstelle ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben rechtlich, aber nicht an Weisungen der WPK und ihrer Organe gebunden.

Bei der Durchführung der Prüfungen unterstützt die Prüfungsstelle die Aufgaben-, die Prüfungs- und die Widerspruchskommission. Außer dieser unterstützenden Funktion hat die Prüfungsstelle auch eigene Ent-

scheidungsbefugnisse, zum Beispiel bei der Zulassung zu den Berufsexamina, zu der Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und zu der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer. An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz die Qualifikation als Abschlussprüfer erworben haben. Hierbei ist die Prüfungsstelle an die jeweilige Entscheidung der zuständigen Behörden in dem abgebenden Staat gebunden. Der Erwerb der Abschlussprüferqualifikation wird nicht noch einmal auf seine Richtigkeit überprüft. Das gilt im Übrigen auch, wenn ein Wirtschaftsprüfer aus Deutschland in einem anderen EU-Staat die dortige Qualifikation als Abschlussprüfer erwerben möchte.

Außer über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungs-

stelle unter anderem auch über deren Rücknahme und Widerruf, über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung und über die Anrechnung und den Erlass von Prüfungsleistungen. Sie bestimmt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung und auch die Themen für den von den Kandidaten in der mündlichen Prüfung zu haltenden Kurzvortrag.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wird die Prüfungsstelle von den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützt. So finden beispielsweise die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Sitz der sechs Landesgeschäftsstellen statt.

Gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren, zum Beispiel die Nichtzulassung zu der Prüfung oder die Entscheidung über deren Nichtbestehen, kann Widerspruch eingelegt werden. Wird diesem nicht stattgegeben, kann dagegen beim Verwaltungsgericht geklagt werden. tü

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ **Der Wettbewerbsdruck für Rechtsanwälte wird beständig größer. Der Presse ist zu entnehmen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von Anwälten daher zunehmend verschlechtern. Immer wieder sollen die Rechtsanwaltskammern gezwungen sein, die Zulassung von Rechtsanwälten wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zu widerrufen. Ist die Situation bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vergleichbar?**

Die Wirtschaftsprüferordnung stellt deutlich höhere Anforderungen an die wirtschaftliche Situation der Berufsangehörigen. Hintergrund hierfür ist, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf nicht nur im Mandanteninteresse, sondern auch und gerade bei der Durchführung von Vorbehaltsaufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Die berufsrechtlichen Anforderungen an die eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung sind daher deutlich höher. Die Eigenverantwortlich-

keit und Unabhängigkeit ist aber gefährdet, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in angespannte wirtschaftliche Verhältnisse gerät.

Der Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist daher, anders als im Berufsrecht der Rechtsanwälte, nicht erst beim Vorliegen eines Vermögensverfalls, sondern bereits beim Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse gesetzlich zwingend vorgesehen. Ein Ermessen kommt der Wirtschaftsprüferkammer dabei nicht zu. Sie ist vielmehr verpflichtet, die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zu widerrufen, wenn Anzeichen für nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Informationen hierüber erhält die Wirtschaftsprüferkammer kraft gesetzlicher Regelung unter anderem von der Finanzverwaltung, von den Gerichten und den Gerichtsvollziehern.

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht in einem Maße ungeordnet, dass die Wirtschaftsprüferkammer zum Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter

Buchprüfer verpflichtet ist, ist sie dennoch verpflichtet, gegebenenfalls berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Bereits die Gefährdung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit infolge von angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen kann den Ausspruch einer Rüge rechtfertigen. Solche Sanktionen haben auch die Funktion, den betroffenen Berufsangehörigen auf die Bedeutung der Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig hinzuweisen. Sie können so einem drohenden Widerruf seiner Bestellung gegebenenfalls sogar vorbeugen.

Ungeachtet der strengen gesetzlichen Regelung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bleibt die Zahl der Fälle des Widerrufs der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse niedrig. Einzelheiten zu den Verfahrenszahlen können den Berichten der WPK über die Berufsaufsicht im Internet entnommen werden. uh

Berichte der WPK über die Berufsaufsicht
abrufbar unter
→ www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/45 61-187
Telefax 0 2 11/45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Initiative der WPK zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie des Körperschaftssteuergesetzes: BMF signalisiert Änderungsbereitschaft

Im Rahmen der Gesetzgebung waren zwei Gesetze aufgefallen, in denen WP/vBP und WPG/BPG an bestimmten Stellen genannt werden, jedoch jeweils unvollständig.

Im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ist vorgesehen, dass bezüglich des Nachweises eines fiktiven Geschäftsführergehaltes die Bescheinigung eines WP, vBP oder einer BPG vorgelegt werden kann (§ 16 f Abs. 2 Satz 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz). Hier hat die WPK darauf hingewiesen, dass auch WPG vorzusehen sind. Analog verhält es sich bei § 16 j Abs. 2 Satz 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Beim Körperschaftssteuergesetz können bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden durch die „Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen“ (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftssteuergesetz).

Hier wurde angeregt, auch vBP sowie WPG und BPG in den Wortlaut von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftssteuergesetz aufzunehmen.

Aus den beiden verschiedenen für die beiden genannten Gesetze zuständigen Referaten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat die WPK Reaktionen erhalten. In Bezug auf das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sollen WPG bei passender Gelegenheit an den entsprechenden Stellen redaktionell eingefügt werden. Bezüglich der Aufnahme von vBP in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 5 KStG hat das BMF mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt, dass diese nach dem Sinn und Zweck der Regelung für die Erteilung der in der Vorschrift genannten Beurteilungen ebenfalls geeignet sind. Auch hier soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls eine Anpassung des Gesetzeswortlautes erfolgen. ge

Stellungnahme der WPK vom 9. April 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_09-04-2013.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2013/

AIFM-Umsetzungsgesetz verkündet und in Kraft getreten

Merkblatt der BaFin zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KABG veröffentlicht

Das AIFM-Umsetzungsgesetz, über das im WPK Magazin ausführlich berichtet wurde, ist am 10. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. In Teilen ist es am Tag nach der Verkündung, im Übrigen am 22. Juli 2013 in Kraft getreten.

Das Hauptanliegen der WPK, für bestimmte Arten von geschlossenen Fonds die Funktion als sogenannte alternative Verwahrstelle auch für den Berufsstand zu eröffnen, ist damit durchgesetzt worden.

Die BaFin hat am 18. Juli 2013 ihr Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KABG veröffentlicht. Die Anregung der WPK aus ihrer letzten Stellungnahme vom

12. Juli 2013 wurde aufgegriffen. Darin wurde die BaFin aufgefordert, im ersten Absatz zu Punkt III.3. („Finanzielle Garantie“) nicht von einer „gesonderten“ Absicherung zu sprechen, da hierdurch der Eindruck erweckt werden könne, es bedürfe einer gesonderten Versicherung, um die Tätigkeit als Verwahrstelle ausüben zu können (siehe zum Versicherungsschutz des Treuhänders als Verwahrstelle in diesem Heft Seite 33). ge

Zum AIFM-Umsetzungsgesetz siehe WPK Magazin 3/2012, Seite 48; 1/2013, Seite 10 und 2/2013, Seite 39

Merkblatt der BaFin zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KABG abrufbar unter
 → www.wpk.de/link/mag031307/
 Stellungnahme der WPK vom 12. Juli 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_12-07-2013.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2013/

BMF-Änderungsvorschlag zur EdWBeitrV: WPK mahnt klare und zumutbare Haftungsregelungen für WP/vBP an

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgelegt (EdWBeitrV-E). Die WPK hat dazu in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2013 klare und zumutbare Haftungsregelungen für WP/vBP angemahnt.

Der Referentenentwurf sieht in einer Ergänzung des derzeitigen § 2 Abs. 4 EdWBeitrV vor, dass Bestätigungen von WP/vBP über die Richtigkeit der Angaben über die Beiträge von der Entschädigungsein-

richtung nur noch anerkannt werden sollen, wenn der WP/vBP gegenüber der Einrichtung haftet und er die Haftung für einen fahrlässig verursachten Schaden nicht über die in § 54 a WPO vorgegebenen Grenzen hinaus beschränkt hat. Diese Regelung führt nach Auffassung der WPK zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherer bei etwaigen Haftungsfällen die Versicherungsleistung verweigern. Die WPK fordert daher eine klare Haftungsregelung, die mit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung wie bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen verbunden sein muss. sn

Stellungnahme der WPK vom 10. Juni 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_10-06-2013.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2013/

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit der Stellungnahme der WPK vom 4. Juli 2013 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wurde das mit der Änderungsverordnung beabsichtigte Ziel begrüßt, im Rahmen von Ausschreibungen für öffentliche Aufträge zukünftig Faktoren für die Qualität einer Dienstleistung berücksichtigen zu können, nämlich die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals.

Nach dem derzeit gültigen öffentlichen Vergaberecht ist es nicht unmittelbar möglich, bei der Angebotswertung und damit bei der Zuschlagserteilung die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals zu berücksichtigen. Diese Kriterien werden bei der Eignungsprüfung von Bietern abgefragt und können dann bei der Zuschlagsentscheidung keine Rolle mehr spielen. So aber können, gerade auch bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen, bei denen der persönliche Bezug im Vordergrund steht, Qualitätsmerkmale bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes nur im Rahmen von § 11 Abs. VOF und § 16 Abs. 8 VOL/A berücksichtigt werden. Die mo-

derate Lockerung der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien für den Bereich der nachrangigen Dienstleistungen wurde daher begrüßt.

In der Stellungnahme wurde des Weiteren ausgeführt, dass der Tätigkeitsbereich von WP/vBP zwar überwiegend den Teil A der Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, hier die Nummer 9 „Buchführung, -haltung und -prüfung“ sowie die Nummer 11 „Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten“. Es könne aber jedoch nicht vollends ausgeschlossen werden, dass es öffentliche Ausschreibungen in Bezug auf nachrangige Dienstleistungen gebe, auf die sich auch WP/vBP bewerben könnten (Teil B der Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Nummer 21 „Rechtsberatung“ oder Nummer 27 „Sonstige Dienstleistungen“).

Stellungnahme der WPK vom 4. Juli 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_04-07-2013.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2013/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Erweiterung des Prüfungsumfanges bei der Jahresabschlussprüfung potenziell systemgefährdender Kreditinstitute

Wird ein Kreditinstitut zukünftig aufgefordert, einen Sanierungsplan nach § 47 Abs. 1 KWG aufzustellen, hat der Jahresabschlussprüfer auch zu prüfen, ob der Sanierungsplan den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Diese Erweiterung des Prüfungsumfanges wurde in § 29 Abs. 1 KWG verankert.

Dies bestimmt das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen, das

Zu dem Gesetzentwurf siehe
WPK Magazin 2/2013, Seite 40

am 12. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (BGBl. Teil I, Seite 3090). Die oben genannte Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz sieht eine Ermächtigung der BaFin vor, Kreditinstitute, die von der BaFin als potenziell systemgefährdend eingestuft werden, zu einer Sanierungs- und Abwicklungsplanung zu verpflichten. ge

Honoraranlageberatungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet – Neue Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP

WP/vBP verfügen künftig über eine neue Vorbehaltsaufgabe. Gewerbetreibende, die als Honorar-Anlageberater tätig werden wollen, müssen sich bei der BaFin in einem entsprechenden Register erfassen lassen. Voraussetzung für die Eintragung eines Wertpapierdienstleistungsinstituts als Honorar-Anlageberater ist, dass die Bescheinigung eines „geeigneten Prüfers“ vorgelegt wird, die nachweist, dass bestimmte Voraussetzungen zur Trennung von Honorar-Anlageberatung und anderer Anlageberatung gegeben sind.

Als geeignete Prüfer werden (neben Prüfungsstellen und -verbänden) WP, vBP, WPG und BPG genannt, „die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen“. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass diese Definition dem § 36 WpHG entnommen ist. Die Definition in

Zum Referentenentwurf
des BMF siehe
WPK Magazin 1/2013, Seite 28

§ 36 Abs. 1 Satz 6 WpHG existiert in dieser Form seit 1998. Die Regelungen hierzu werden am 1. August 2014 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu den näheren Bestimmungen bezüglich der Bescheinigung des geeigneten Prüfers für das BMF. Das BMF kann an die BaFin delegieren. Diese Regelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung, so dass das BMF ausreichend Zeit erhält, die Rechtsverordnung auf den Weg zu bringen.

Auch die Regelungen zum Honorar-Finanzanlageberater, der im neuen § 34h GewO kodifiziert wird, werden am 1. August 2014 in Kraft treten. Das Honoraranlageberatungsgesetz wurde am 18. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I Nr. 38, Seite 2390). ge

Anregungen der WPK zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) teilweise berücksichtigt

Die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Anregungen aus der Stellungnahme der WPK vom 11. Oktober 2012 teilweise in die Dritte Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) übernommen. Diese trat zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Übernommen wurden beispielsweise Anregungen der WPK zur Änderung von § 5 Abs. 7 WpDPV.

Die BaFin hatte vorgesehen, dass der Prüfer auf Verlangen der BaFin nicht nur den Prüfungsbericht erläutern müsse, sondern auch Einblick in die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen gewähren und diese auf Nachfrage übersenden müsse. Auf Verlangen sollte der Prüfer auch „die Entwurfsfassungen des Prüfungsberichts“ übersenden. Des Weiteren sollte der Prüfer zur Sicherung dieser Obliegenhei-

ten verpflichtet werden, im Prüfungsauftrag zu vereinbaren, dass er insoweit von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der BaFin entbunden ist.

Die WPK wandte in Bezug auf die vorgesehene vertragliche Vereinbarung zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ein, dass dies nicht von der Verordnungskompetenz der BaFin gedeckt sei. Eine entsprechende Regelung findet sich daher nun nicht mehr in § 5 Abs. 7 WpDPV. Auch den Hinweisen der WPK, dass die Vorlage der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen zu weitgehend sei und dass es der Formulierung zur Übersendung „der Entwurfsfassungen des Prüfungsberichts“ der notwendigen Bestimmtheit fehle, wurde entsprochen. Die nunmehr gültige Fassung des § 5 Abs. 7 WpDPV sieht vor, dass, sofern die BaFin an der Prüfung oder der Schlussbesprechung teilnimmt, der Prüfer auf Verlangen der BaFin den Berichtsentwurf vor der Fertigstellung beziehungsweise der Besprechung zu übersenden hat.

Ebenso Berücksichtigung fand die Anregung der WPK, § 2 Abs. 1 Satz 3 WpDPV-E zu streichen. Die BaFin wollte vorsehen lassen, dass der Prüfer bei der Auslegung des Fehlerbegriffs nicht nur wie bisher an die Auslegung der BaFin gebunden sein sollte, die in den Richtlinien, Rundschreiben, Bekanntmachungen, Schreiben und sonstigen Veröffentlichungen bekannt gemacht worden sind, sondern auch an Leitlinien und Empfehlungen der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, auch sofern diese noch nicht von der BaFin umgesetzt worden sind. Die WPK wies darauf hin, dass bereits die zu prüfenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezwungen wären, die Veröffentlichungen der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde systematisch zu beobachten und gegebenenfalls umzusetzen, ohne zu wissen, ob die BaFin dies auch umsetze. Auch der Prüfer wäre gezwungen, gegebenenfalls etwas als Fehler zu bewerten, von dem die BaFin bei der Umsetzung gegebenenfalls im Nachhinein nicht von einem Fehler ausgehen würde. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten führen. Die BaFin hat den entsprechenden Regelungsvorschlag aufgegeben.

Nicht berücksichtigt hat die BaFin die Anmerkungen der WPK zu vorgesehenen Änderungen in

§ 4 Abs. 5 WpDPV. § 4 Abs. 5 Satz 1 WpDPV sollte dahingehend geändert werden, dass der Prüfer nicht mehr nur berechtigt ist, seine Prüfung zu dokumentieren, sondern er soll zukünftig dazu verpflichtet sein. § 4 Abs. 5 Satz 2 neu WpDPV-E sieht vor, wie er diese Dokumentation zu gestalten hat. Hiergegen wurde seitens der WPK eingewandt, dass die Pflicht zur Dokumentation bereits berufsrechtlich geregelt

ist, so dass ein obsoleter Dualismus entstehe. Zudem seien WP/vBP, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführten (dies erfolge bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten in der Regel neben der

WpHG-Prüfung), verpflichtet, regelmäßig Qualitätskontrollen in ihren Praxen durchführen zu lassen (§ 57a Abs. 1 WPO). Dabei werde das interne Qualitätssicherungssystem überprüft, zu dessen Einrichtung und Vorhaltung diese Prüfer verpflichtet sind (vgl. § 55 b WPO). Daher müsse auch nicht geregelt werden, wie die Prüfungen zu dokumentieren seien. Diese Argumente wurden nicht gehört.

Eine weitere Anregung der WPK ging dahin, die Definition eines qualitativen Mangels durch die Aufnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 1 WpHG in § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpDPV fallenzulassen (Compliance-Grundsätze und -Funktionen, welche die Pflichten nach dem gesamten WpHG sicherstellen sollen). Die WPK hatte darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz zu weitgehend sei. Jegliche Abweichung von § 33 Abs. 1 Nr. 1 WpHG und damit von den Compliance-Grundsätzen und -Funktionen, die die Pflichten nach dem gesamten WpHG sicherstellen sollen, würde damit zu einem Mangel führen. Es würde damit keine einzige Prüfung mehr geben, ohne dass ein qualitativer Mangel festgestellt werde. Die BaFin hat diesen Einwand leider nicht berücksichtigt.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der WpDPV vom 14. Mai 2013 wurde am 17. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1264, veröffentlicht. ge

Zum Entwurf der BaFin einer Dritten Verordnung zur Änderung der WpDPV siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 47

Stellungnahme der WPK vom 11. Oktober 2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_11-10-2012.asp



Folgen Sie uns auf
Twitter: @wpk_de

Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften

Der Bundestag verabschiedete Ende Juni 2013 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs. Zentrale Neuregelung ist die Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Nach geltendem Recht beträgt das Mindestordnungsgeld unabhängig von der Unternehmensgröße stets 2.500 €. Der Höchstbetrag beträgt 25.000 €. Nach der Neuregelung wird das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt. Anlässlich der Neuregelung wird außerdem die in der Rechtspraxis entwickelte Herabsetzung höherer angedrohter Ordnungsgelder auf einen Mindestbetrag von 2.500 € gesetzlich geregelt (bei größeren Kapitalgesellschaften, die ihre Unterlagen verspätet eingereicht haben).

Ein zweiter wesentlicher Baustein der Neuregelung ist die Abmilderung von Härten, die durch knappe Fristen entstehen können. Gerade bei Kleinstkapi-

talgesellschaften oder kleinen Kapitalgesellschaften können Fristen nicht eingehalten werden, zum Beispiel wegen schwerer Erkrankung/Tod des Alleingeschäftsführers oder durch Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen in Folge von Naturereignissen/Bränden. Hierfür soll eine Wiedereinsetzungsregelung eingeführt werden, die eine flexible Prüfung erlaubt.

§ 335 HGB soll zur besseren Verständlichkeit in zwei Vorschriften aufgeteilt werden. § 335 HGB soll auf das Verfahren des Bundesamtes für Justiz beschränkt werden. Das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen des Bundesamtes für Justiz soll in § 335 a HGB konzentriert werden.

Durch die vorgesehene Herabsetzung der Ordnungsgeldhöhe wird mit Mindereinnahmen des Bundes in Höhe von ca. 20 Mio. € jährlich gerechnet. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

ge



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Befristetes Tätigkeitsverbot wegen Veruntreuung von Mandantengeldern

■ Leitsatz der Redaktion

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung im Rahmen der Vermögensverwaltung verlangt die Einhaltung folgender Grundsätze:

- Einhaltung der Weisungen des Treugebers
- Ausrichtung an den (mitgeteilten) Interessen des Treugebers
- Vermeidung eines Vermögensschadens oder einer konkreten Gefährdung.

LG Berlin, Urteil vom 15. Februar 2013 – WiL 6/12

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsbeistand. Im Jahr 2011 wurde er rechtskräftig wegen Untreue in sechs Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Zudem erhielt er die Bewährungsauflage, 50.000 € an gemeinnützige Einrichtungen zu zahlen. Nachfolgender Sachverhalt lag dem Strafurteil zugrunde und war auch Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Der Berufsangehörige war viele Jahre für den Mandanten R. tätig und mit diesem auch freundschaftlich verbunden. Im Sommer 2007 schlossen sie einen Treuhandvertrag, der den Berufsangehörigen verpflichtete, einen Geldbetrag in Höhe von 1 Mio. € treuhänderisch zu verwalten. Mit dem Geld sollten verschiedene Darlehen des Mandanten abgelöst werden. Als sich die Ablösung der Darlehen verzögerte, schlug der Berufsangehörige vor, das Geld gewinnbringend anzulegen. Dem stimmte sein Mandant zu. Er wies den Berufsangehörigen jedoch ausdrücklich an, eine sichere Anlageform zu wählen, bei der jederzeit auf das Geld zugegriffen werden könne. Ent-

gegen dieser Anweisung stellte der Berufsangehörige einen nicht unerheblichen Teil des auf dem Treuhandkonto befindlichen Geldes seinem Bekannten J. als Darlehen für Sportwetten in der Hoffnung auf exorbitante Renditen zur Verfügung. Dabei handelte es sich um eine hoch risikobehaftete Geldanlage mit der Gefahr des Totalverlustes. Im Februar 2008 erlangte sein Mandant davon Kenntnis und forderte das Geld zurück. Durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes konnte der Mandant in der Folgezeit die Rückzahlung eines Großteils des Geldes erreichen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 BS WP/vBP).

Einer berufsgerichtlichen Ahndung des Verhaltens des Berufsangehörigen stand nicht entgegen, dass die treuhänderische Verwaltung von Vermögen keine Vorbehaltsaufgabe ist (§ 2 Abs. 1 WPO). Sie gehört gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zu den das Berufsbild prägenden Tätigkeiten und ist mithin berufliche Tätigkeit. Eine andere Bewertung ergab sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass es sich um die Vermögensverwaltung für einen langjährigen Freund handelte. Die Vermögensverwaltung war keine reine Gefälligkeit, da der Berufsangehörige eine Provision erhalten sollte und diese sowie die bei der Verwaltung zu erfüllenden Pflichten im Treuhandvertrag explizit geregelt waren. Berufsgerichtlich war das Fehlverhalten des Berufsangehörigen daher nicht als außerberuflich private, sondern nach § 67 Abs. 1 WPO als berufliche Tätigkeit zu ahnden.

Auch standen der Ahndung nach der WPO-Gerichtsbarkeit nicht die weiteren Berufsqualifikationen des Berufsangehörigen als Steuerberater und Rechtsbeistand entgegen. Zum einen war der Vorrang der Berufsgerichtsbarkeit der Wirtschaftsprüfer zu bejahen. Zum anderen wurden keine Verfahren nach den anderen Berufsordnungen betrieben.

Mit der von ihm gewählten Durchführung der Vermögensverwaltung hat der Berufsangehörige ge-

gen die elementaren Pflichten eines Treuhänders verstoßen und dadurch vorsätzlich seine Berufspflichten verletzt. Er hat sich zum einen über den Willen des Treugebers hinweggesetzt, der ihn angewiesen hatte, eine sichere und jederzeit verfügbare Anlage auszuwählen. Zum anderen hat er auch das Interesse des Treugebers außer Acht gelassen, das nicht in einer besonders hohen Rendite, sondern in der jederzeitigen und zuverlässigen Verfügbarkeit der Vermögenswerte bestand. Schließlich hat er dem Treugeber schon in dem Moment einen Schaden zugefügt, als er die Gelder an J. übergab, da nur eine äußerst unsichere und deshalb aus wirtschaftlicher Sicht wertlose Aussicht auf Kompensation bestand. Mit alledem verstieß der Berufsangehörige in eklatanter Weise gegen das, was aus Sicht des Berufsstandes und der Öffentlichkeit von einem Wirtschaftsprüfer als einem ordentlichen Treuhänder erwartet wird.

Gegen den Berufsangehörigen war für die Dauer von drei Jahren ein Verbot, auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung tätig zu werden, zu verhängen (§§ 68 Abs. 1 Nr. 2; 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO).

Zu seinen Lasten war dabei der beträchtliche Zeitraum der berufsrechtswidrigen Handlung, die Vielzahl von Teilakten sowie die Vorsätzlichkeit zu berücksichtigen. Es war für ihn vorhersehbar, dass er seinen Mandanten in eine schwierige persönliche Situation bringen würde, da es diesem im Umfang der an J. übergebenen Gelder nicht möglich war, sich von seinen eigenen Schulden zu entlasten. Der Berufsangehörige hat das Vertrauen seines Mandanten missbraucht und keinen eigenen Beitrag dazu geleistet, den Schaden zu mindern. Erheblich erschwerend fiel ins Gewicht, dass er berufsrechtlich vorbelastet war. Er war 2003 wegen Beihilfe zur Bilanzmanipulation eines Mandanten zu einer Geldbuße in Höhe von 15.000 € verurteilt worden.

Zu Gunsten des Berufsangehörigen war vor allem seine Motivationslage zu werten. Er wollte sich nicht selbst bereichern, sondern seinem Mandanten eine spektakulär hohe Rendite verschaffen. Er hatte im Strafverfahren die Tat eingeräumt und bereits eine empfindliche, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erfahren. Zudem waren die hohen finanziellen Lasten aus dem Strafverfahren in Form der Verfahrenskosten und der Bewährungsauflage zu berücksichtigen. Die strafrechtliche Sanktionierung konnte allerdings nicht rechtfertigen, von einer berufsrechtlichen Maßnahme gegen den Berufsangehörigen abzusehen. Ihm war vor Augen zu führen, dass sein Verhalten auch berufsrechtlich Konsequenzen hat und er mit künftigem Fehlverhalten seine berufliche Existenz aufs Spiel setzen würde. Die Verhaltenswei-

se des Berufsangehörigen ist mit dem Berufsbild der Wirtschaftsprüfer unvereinbar und war daher konsequent zu ahnden. Die Verbindung des Tätigkeitsverbotes mit einer Geldbuße (§ 68 Abs. 2 WPO) war hier unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Insoweit war zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige bereits im Strafverfahren eine hohe Geldauflage erhalten hatte.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2013/

Haftungsrecht

Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt eines Schadens bei einem pflichtwidrigen Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers

■ Leitsatz der Redaktion

Die Darlegungs- und Beweislast für die Entstehung eines Vermögensschadens im Rahmen einer Klage auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB wegen eines pflichtwidrig erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks trägt der Kläger.

BGH, Urteil vom 4. Dezember 2012 – VI ZR 378/11

■ Sachverhalt

Die Klägerin war Inhaberin von Schuldverschreibungen der W. Der Beklagte ist Wirtschaftsprüfer. Er hatte den Jahresabschluss 2004 der W. geprüft und im Juni 2005 einen Bestätigungsvermerk erteilt. Diesen nahm die W. in ihre Prospekte für Inhaberschuldverschreibungen auf. Die Klägerin tauschte ihre Inhaberschuldverschreibungen bei deren Fälligkeit im Januar 2006 in Inhaberschuldverschreibungen einer anderen Tranche zum gleichen Nennwert mit einer Laufzeit bis Juni 2006 um. Am 19. Juni 2006 stellte die W. einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz gemäß § 826 BGB vom Beklagten. Aufgrund des angeblich pflichtwidrig erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks habe sie sich zum Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen entschlossen. Ansonsten hätte sie bei Fälligkeit den angelegten Betrag zurückverlangt und zurückerhalten und außerdem schon im Sommer 2005 bezüglich der Schuldverschreibungen der vorherigen Tranche außerordentlich gekündigt.

Landgericht, Oberlandesgericht und nun auch der BGH wiesen die Klage ab.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Zur Beurteilung der Frage, ob durch den Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen im Januar 2006 ein Vermögensschaden eingetreten ist, wird unterstellt, dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk pflichtwidrig erteilt und der Klägerin der Prospekt vor der Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen im Januar 2006 übersandt wurde.

Die Ermittlung eines Vermögensschadens erfolgt nach § 249 Abs. 1 BGB. Danach ist die infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretene Vermögenslage mit derjenigen zu vergleichen, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte. Wäre demnach der Bestätigungsvermerk durch den Beklagten pflichtgemäß eingeschränkt erteilt oder versagt worden, hätte die Klägerin ihre Inhaberschuldverschreibungen nicht getauscht, sondern den angelegten Betrag zurückverlangt. Vorliegend ist somit auf den Wert des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin gegen die W. im Januar 2006 abzustellen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Schadensentstehung trägt die Klägerin. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen, wonach der Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat. Den Beklagten trifft auch keine sekundäre Darlegungslast, weil etwa die vorzutragende Tatsache außerhalb des Wahrnehmungsbereichs der Klägerin liegt. Dazu müsste der Klägerin die nähere Darlegung nicht möglich oder nicht zumutbar sein, während der Beklagte die Umstände, die einen Vermögensschaden der Klägerin begründen können, kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. In Bezug auf die hier relevanten Vermögensverhältnisse der W. sind jedoch beide Parteien Außenstehende. Auch wenn der Beklagte als Wirtschaftsprüfer über besseres Fachwissen verfügt und wegen seiner durchgeführten Abschlussprüfung mit den Vermögensverhältnissen der W. bereits befasst war, ist nicht ersichtlich, dass er auch nach Auftragserledigung Einblick in die Vermögensverhältnisse der W. hatte.

Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin ist jedoch uneinbringlich und deshalb wertlos. Denn die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie bei pflichtgemäßem Handeln des Beklagten von der W. ihren Betrag überhaupt zurückerhalten hätte. Bei eingeschränktem oder versagtem Bestätigungsvermerk ist zu vermuten, dass auch alle anderen Anleger ihre angelegten und fälligen Beträge zurückverlangt hätten. Nur wenn die W. alle fälligen Forderungen hätte erfüllen können, wäre der Klägerin ein Schaden entstanden. Die Summe der

im zweiten Halbjahr 2005 fälligen Rückzahlungsansprüche lag jedoch im Januar 2006 bereits über den eingeworbenen Geldbeträgen. Die Klägerin trägt keine Umstände vor, die auf eine höhere Liquidität der W. hinweisen. Die W. war also zum Fälligkeitszeitpunkt aus eigener Lage nicht fähig, alle fälligen Forderungen zu tilgen. Auch hat die Klägerin nicht vorgetragen, warum ihr mit anwaltlicher Hilfe die Forderungseinbringung im Gegensatz zu den anderen Anlegern gelungen wäre. Der Verlust einer auf Dauer uneinbringlichen Forderung verringert den Wert des Vermögens nicht und kann deshalb keinen Schaden begründen.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf stützen, sie hätte bei pflichtgemäßem Handeln des Beklagten im Sommer 2005 die Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt, denn sie hat die dafür notwendige Ursächlichkeit zwischen dem Prospektfehler und der unterbliebenen Kündigung nicht dargelegt. Diese ist auch nicht nach Grundsätzen der Prospekthaftung ersichtlich. Die Vermutung der Ursächlichkeit eines Prospektfehlers gilt nur für die Anlageentscheidung selbst, nicht aber dafür, ob sich der Anleger aufgrund nachträglicher Kenntniserlangung zu einer Kündigung entschieden hätte. Der Prospekt ist typischerweise eine wichtige Erkenntnisquelle für die Anlageentscheidung; der Entschluss zur außerordentlichen Kündigung hingegen beruht auf Erkenntnissen, die der Anleger nach Vertragsabschluss erlangt und die aus verschiedenen Quellen stammen können.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2013/

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers als Garant für ihm zurechenbare Prospektaussagen in seinem Jahresabschlussstat

■ Leitsatz der Redaktion

Die tatsächliche Vermutung, dass es dem Anleger für seine Anlageentscheidung auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben ankommt, erfasst Feststellungen in einem veröffentlichten Wirtschaftsprüfertestat grundsätzlich auch dann, wenn es sich auf einen vergangenen Stichtag bezieht und ein neues Testat bereits zu erwarten war. Auch ein überholter Bestätigungsvermerk begründet zumindest das Vertrauen, dass die Anlage in dem bestätigten Umfang zu dem maßgeblichen Zeitpunkt keine Mängel

aufwies, die zur Verweigerung oder Einschränkung des Testats hätten führen müssen.

BGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – III ZR 139/12

■ Sachverhalt

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) wurde durch Anleger von Inhaberschuldverschreibungen bei einer Wohnungsbaugesellschaft (WBG) verklagt. Die WPG erteilte der WBG am 29. Juni 2004 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. März 2003, der im Emissionsprospekt der WBG abgedruckt wurde. Mitte 2005 tauschten die Kläger ihre Papiere in neue Inhaberschuldverschreibungen der WBG um.

Am 1. September 2006 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der WBG eröffnet. In ihrer Schadensersatzklage machten die Kläger geltend, das Prüftestat hätte nicht erteilt werden dürfen, da die schon 2003 bestandene schlechte Finanzsituation der WBG und ein Schneeballsystem erkennbar gewesen seien. Der Geschäftsführer der WPG habe zumindest vorsätzlich gehandelt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab; der BGH gab ihr statt und wies das Verfahren an das Oberlandesgericht zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Eine Haftung der Beklagten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet aus, da der Vertrag zwischen der Beklagten und der WBG keine Schutzwirkung zugunsten Dritter (der Anleger) entfaltet. Denn die Beklagte hatte keinen Auftrag zur Prospektprüfung, sondern nur zur Prüfung des Jahresabschlusses 2003 und des Lageberichts.

Jedoch kommt die gesetzliche Prospekthaftung im engeren Sinn als Garant in Betracht. Demnach haften nach ständiger Rechtsprechung neben den für den Prospekt Verantwortlichen auch diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder aufgrund ihrer Fachkunde eine Art Garantenstellung einnehmen und durch ihre Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen hin in Erscheinung getreten sind. Auch das Jahresabschlussstat eines Wirtschaftsprüfers kann seine Haftung als „Garant“ für ihm zurechenbare Prospektaussagen begründen, sofern seine entsprechende Tätigkeit nach außen erkennbar geworden ist. Dies ist vorliegend der Fall.

In Frage kommt weiterhin ein deliktischer Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2, 826 BGB in Verbindung mit §§ 264 a Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB, § 332 HGB, jeweils in Verbindung mit § 31 BGB. Die Kläger berufen sich auf ein Gutachten der WPK über Mängel

der Jahresabschlussprüfungen 2002 und 2003 der Beklagten im Rahmen von Ermittlungen gegen deren Geschäftsführer. Auf dieser Basis ist ein vorsätzliches und sittenwidriges Verhalten des Geschäftsführers der Beklagten zu bejahen.

Die deliktischen Schadensersatzansprüche können stets uneingeschränkt neben den gesetzlichen Prospekthaftungsansprüchen geltend gemacht werden.

Dass die Pflichtverletzung der Beklagten für die Entscheidungen der Kläger zum Umtausch ihrer Inhaberschuldverschreibungen ursächlich war, ist nicht auszuschließen. Nach ständiger Rechtsprechung spricht die Lebenserfahrung dafür, dass ein Prospektfehler ursächlich für die Entscheidung zum Erwerb einer Anlage ist. Diese Vermutung der Ursächlichkeit gilt für die Prospekthaftung und für deliktische Schadensersatzansprüche gleichermaßen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der auf den Stichtag 31. März 2003 bezogene Bestätigungsvermerk keine Bedeutung mehr für die im Jahr 2005 gefassten Entscheidungen der Kläger hatte. Die tatsächliche Vermutung, dass es dem Anleger für seine Entscheidung auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben ankommt, erfasst Feststellungen in einem veröffentlichten Wirtschaftsprüfertestat grundsätzlich auch dann, wenn es sich auf einen abgelaufenen Stichtag bezieht. Ein solcher Bestätigungsvermerk begründet zumindest das Vertrauen, dass die Anlage in dem bestätigten Umfang zu dem maßgeblichen Zeitpunkt keine Mängel aufwies, die zur Verweigerung oder Einschränkung des Testats hätten führen müssen.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Anlegers bereits ein neues Testat zu erwarten war, wirkt dieses Vertrauen insoweit fort, als der Anleger nur mit einer seither eingetretenen Veränderung der Verhältnisse rechnen muss, nicht aber damit, dass zu dem für den im Prospekt wiedergegebenen Bestätigungsvermerk maßgeblichen Prüfungszeitpunkt strukturelle Mängel der Anlage bestanden, die sich noch auswirken.

Erst wenn, was hier aber nicht der Fall ist, zwischen dem Prüfungsstichtag und dem Anlageentschluss eine so lange Zeit verstrichen ist, dass mit wesentlichen, auch die Grundlagen des Unternehmens erfassenden Änderungen der Verhältnisse gerechnet werden muss, kann die Vermutung der Ursächlichkeit des unrichtigen Bestätigungsvermerks für die Anlageentscheidung nicht mehr eingreifen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2013/

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Durchführung einer Jahresabschlussprüfung ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Wirtschaftsprüfer verletzt seine vertraglichen Pflichten zur Prüfung des Jahresabschlusses einer mittelgroßen GmbH, wenn er die Prüfung durchführt, obwohl er nicht über die nach §§ 319 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 57a WPO erforderliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügt und dies der Auftraggeberin nicht mitteilt. Er haftet gegenüber der GmbH auf Ersatz der durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten.

BGH, Urteil vom 2. Juli 2013 – II ZR 293/11

■ Sachverhalt

Die Klägerin (eine mittelgroße GmbH) beauftragte den Beklagten (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006. Der Beklagte verfügte zu diesem Zeitpunkt nicht über die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in Verbindung mit § 57a WPO erforderliche Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle. Ohne die Klägerin darüber zu informieren, führte er den Auftrag aus.

Nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses erlangte die Klägerin Kenntnis davon, dass der Beklagte zur Durchführung der Prüfung nicht berechtigt gewesen war. Sie ließ daraufhin für den Jahresabschluss 2007 die Salden des Jahresabschlusses 2006 durch einen anderen Wirtschaftsprüfer nochmals prüfen. Die dafür und für vorbereitende Arbeiten einer Steuerberatungsgesellschaft angefallenen Kosten in Höhe von 3.520 € verlangt die Klägerin von dem Beklagten ersetzt.

Amtsgericht und Landgericht wiesen die Klage ab. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an das Landgericht zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht entsprechend § 256 Abs. 6 Satz 1 AktG gegen den Beklagten ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 249 BGB auf Ersatz der Kosten für die Nachprüfung der Salden des Jahresabschlusses 2006 zu.

Die Vorschriften des § 256 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 AktG sind auf den Jahresabschluss einer prüfungs-

pflichtigen mittelgroßen (§ 316 Abs. 1 Satz 1, 267 Abs. 2 HGB) GmbH entsprechend anwendbar. Es gibt keine Besonderheiten bei der GmbH, die einer Anwendung des § 256 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 AktG sowie der Fristen und der Heilungsfolgen des § 256 Abs. 6 AktG entgegenstehen, zumal die Jahresabschlüsse beider Gesellschaftsformen übereinstimmenden Regelungen unterliegen.

Es ist umstritten und höchstrichterlich nicht geklärt, ob der Ablauf der Fristen des § 256 Abs. 6 Satz 1 AktG zur Heilung und damit Wirksamkeit des Jahresabschlusses führt oder lediglich bewirkt, dass sich niemand mehr auf die Nichtigkeit des Jahresabschlusses berufen kann. Vorliegend kann diese Frage aber offen bleiben, denn der Beklagte haftet unabhängig von den Rechtsfolgen des Fristablaufs. Er hat seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Klägerin dadurch verletzt, dass er die Prüfung durchgeführt hat, obwohl er über keine nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in Verbindung mit § 57a WPO erforderliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügte und dies der Klägerin nicht mitteilte. Die daraus folgende Nichtigkeit des Jahresabschlusses 2006 hat der Beklagte zu vertreten.

Die vom Kläger aufgewandten Kosten der erneuten Prüfung der Bilanzwerte stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, der auf der Pflichtverletzung des Beklagten beruht. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte durch seinen selbstständigen Entschluss die Kosten mit verursacht hat. Die Klägerin hat hierzu dargelegt, dass ihr Entschluss zur erneuten Prüfung des Jahresabschlusses 2006 durch die Pflichtverletzung und dadurch verursachte Nichtigkeit des Jahresabschlusses herausgefordert wurde (sog. genannter Herausforderungsfall).

Dies stellt keine ungewöhnliche Reaktion der Klägerin dar. Zwar war die mangelnde Prüfungsberechtigung des Beklagten lediglich ein formeller Prüfungsmangel, der innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses geheilt worden war. Das geprüfte Unternehmen muss sich aber nicht mit der Heilung begnügen. Es ist vielmehr dazu berechtigt, das aus seiner Sicht Erforderliche zu veranlassen, um sicher zu gehen, dass der Jahresabschluss für das nachfolgende Geschäftsjahr nicht nur auf einem geheilten, sondern auf einem in jeder Hinsicht ordnungsgemäßen Jahresabschluss aufbaut.

Dass der Gesetzgeber für die Prüfung einer mittelgroßen GmbH eine Bescheinigung nach § 57a WPO verlangt, bedeutet aus der Sicht des geprüften Unternehmens, dass der Gesetzgeber die Ordnungsgemäßheit der Abschlussprüfung nur dann als gewährleistet ansieht, wenn der Prüfer nicht nur in seiner

Person, sondern auch in seiner Praxis die geforderte Qualität der Prüfung sicherstellt. Gemessen daran ist es eine gewöhnliche Reaktion des geprüften Unternehmens, wenn dieses trotz Heilung des nichtigen Jahresabschlusses wegen Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Prüfung Maßnahmen ergreift, um diese Zweifel zu beseitigen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2013/

Hinweis

Weitere Beiträge zu diesem Thema im WPK Magazin 1/2012, Seite 46; 4/2009, Seite 59; und 4/2008, Seite 40. ko

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers als Treuhänder eines Aktienclubs gegenüber den Anlegern

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Treuhänder eines Aktienclubs (GbR) haftet gegenüber den Anlegern, wenn er diese nicht darüber aufklärt, dass der Anlagezweck nicht erreicht werden kann, weil das Anlagegeschäft in der konkreten Ausgestaltung ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft darstellt.

2. Der Treuhänder muss die Anleger darüber aufklären, dass er sich nicht selbst einen Überblick über die Kontoverhältnisse der GbR verschafft hat und daher die versprochene Sicherheit der Anlagegelder nicht gewährleisten kann, wenn nicht sichergestellt ist, dass sämtliche Einzahlungen auf das von ihm eingerichtete Treuhandkonto fließen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. Dezember 2012 – 17 U 93/12

■ Sachverhalt

Der Kläger trat am 1. November 2006 dem Aktienclub S. (GbR) bei, der das von Anlegern/Gesellschaftern eingesamelte Beteiligungskapital auf dem Kapitalmarkt in Finanzinstrumente investierte. Das Anlagekonzept sah vor, dass die Anlagegelder auf ein vom Beklagten zu 3 (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt) als Treuhänder im Auftrag des S. (Treugeber) auf seinen Namen eingerichtetes Treuhandkonto eingezahlt werden.

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- **Skaliert prüfen.**
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- **Vorjahre überblicken.**
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- **Übersicht behalten.**
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!
STICHPROBEN
+
DATENANALYSE

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

www.reviewone.de

Zur Anlage des Kapitals in Finanzinstrumente und Verwaltung dieses Kapitals beauftragte der Beklagte zu 3 auf Weisung des S. die M. Die M. verfügt über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin beanstandete das Anlagemodell als unerlaubtes Bankgeschäft und forderte den Beklagten zu 3 auf, das Konto aufzulösen und die Anlagegelder zurückzuzahlen. Dem kam der Beklagte zu 3 nach. Dem Kläger wurde ein Großteil des Anlagekapitals zurückerstattet. Über das Vermögen des S. ist inzwischen das Insolvenzverfahren eröffnet.

In erster Instanz verlangte der Kläger von den Beklagten 1 bis 3 Schadensersatz unter anderem hinsichtlich des restlichen Anlagekapitals. Diesbezüglich gab das Landgericht der Klage statt. Die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten zu 3 wies das OLG Karlsruhe ab.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Beklagte zu 3 haftet nicht – wie das Landgericht annahm – wegen Betreibens eines Finanzkommissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG) oder wegen Erbringung von unerlaubten Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG).

Ein Finanzkommissionsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Handel mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung) lag nicht vor. Nach dem vorliegenden Geschäftsmodell sollte der Kontotreuhänder keine Finanzinstrumente anschaffen oder veräußern, sondern nach dem Treuhandvertrag ein Konto im eigenen Namen einrichten, auf das der Treugeber beziehungsweise dessen Gesellschafter Gelder zwecks Anlage überweisen. Verwaltet werden sollten diese Vermögenswerte durch die M. als Finanzportfoliomanagerin. Das Ziel des Geschäftsmodells war somit die Verwaltung der Einlagen und nicht die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Dagegen stellt das Anlagemodell zwar eine unerlaubte gewerbsmäßige Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 StGB dar. Dennoch haftet der Beklagte zu 3 nicht wegen seiner Teilnahme beziehungsweise Beihilfe an dieser unerlaubten Finanzdienstleistung des S. gemäß § 830 BGB, da er nicht vorsätzlich, sondern allenfalls fahrlässig gehandelt hat.

Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich aber gemäß § 280 Abs. 1 BGB aus dem Treuhandvertrag zwischen dem S. und dem Beklagten zu 3 als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§ 328 BGB).

Nach dem Gesellschaftsvertrag waren die (künftigen) Anleger in den Schutzbereich des Treuhandvertrages einbezogen. Der Treuhandvertrag diente dazu, den Anleger vor der zweckwidrigen Verwendung der Anlagegelder zu schützen und Vertrauen in das Anlagemodell zu wecken. Die Einschaltung des Beklagten zu 3 sollte durch seine berufliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit dem Sicherheitsbedürfnis der Anlageinteressenten dienen und deren Anlagebereitschaft fördern. Die Einbeziehung der Anleger in den Schutz des Treuhandvertrages war für den Beklagten zu 3 schon deshalb erkennbar, weil der S. nach dem Treuhandvertrag verpflichtet war (und der Beklagte zu 3 auch darauf bestanden hat), jedem Gesellschafter eine Vertragskopie auszuhändigen. Der Kläger ist außerdem schutzbedürftig, da der Treuhandvertrag den künftigen Anlegern eine zusätzliche Sicherheit für das angelegte Kapital bieten sollte.

Der Beklagte zu 3 hat seine Pflichten aus dem Treuhandvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter schuldhaft verletzt, da er die Geschäfte aus dem Treuhandverhältnis nicht ordnungsgemäß geführt und seine Aufklärungspflichten verletzt hat. Zum einen hat er die Anleger nicht darüber aufgeklärt, dass das Anlagegeschäft in der konkreten Ausgestaltung ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft darstellt und deshalb der Vertragszweck nicht erfüllt werden kann. Zum anderen hat er nicht mitgeteilt, dass er sich selbst keinen Überblick über die Kontoverhältnisse des S. verschafft hat und daher die versprochene Sicherheit der Anlagegelder nicht gewährleisten konnte.

Die schuldhafte Verletzung der Aufklärungspflicht durch den Beklagten zu 3 war auch ursächlich für den Eintritt des Schadens. Es ist zu vermuten, dass der Kläger von der Anlage Abstand genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die rechtliche Zuverlässigkeit des Anlagemodells zweifelhaft und eine effektive Kontrolle der Anlagegelder wegen der mehrfachen Kontoführung nicht möglich war.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2013/

Bekanntmachungen des WPV



Sitzung der Vierten Vertreterversammlung

Die Vierte Vertreterversammlung ist am 25. April 2013 zu ihrer Sitzung zusammengetreten. In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind Bestandteile des Geschäftsberichts für das Jahr 2012. Der Geschäftsbericht 2012 steht zur Einsichtnahme und zum Download im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Geschäftsberichte“ zur Verfügung. Die Internet-Adresse

des WPV lautet: → www.wpv.eu; der Mitgliederbereich ist über die Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer zugänglich.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 erteilt.

Beschluss über die Höhe der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Vierte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2014 auf unverändert 84,00 € festzusetzen und die laufenden Renten

mit Wirkung ab 1. Januar 2014 nicht zu erhöhen. Der Überschuss des Jahres 2012 von rd. 58 Mio. EUR ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt worden, um den Unsicherheiten hinsichtlich des Rechnungszinses und der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat Änderungen der Satzung beschlossen, die am 11. Juni 2013 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und unter dem 1. Juli 2013 ausgefertigt worden sind. Die Satzungsänderungen werden nachfolgend formell bekannt gemacht und treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden diese im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite unter der Rubrik „Aktuelles“ erläutert. Dort ist auch eine Synopse der bisherigen und der neuen Satzungsfassung wiedergegeben.

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 25. April 2013 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 2

Der derzeitige Text erhält die Absatzkennzeichnung „(1)“.

Es wird ein Absatz eingefügt:

„(2) Geschäftsführer im Sinne von Absatz 1 ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. Es können weitere Geschäftsführer ohne Organfunktion ernannt werden.“

§ 3

a. Absatz 6 Satz 4

§ 3 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b.

Absatz 7 Satz 2

In § 3 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ folgende Worte eingefügt:

„, in der auch die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse geregelt werden“

§ 6

a.

Absatz 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Geschäftsführers“ durch die Worte „Vorsitzenden der Geschäftsführung“ ersetzt.

b.

Absatz 3

In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Vorsitzenden der Geschäftsführung“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführers“ durch die Worte „Vorsitzenden der Geschäftsführung“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Geschäftsführers“ durch die Worte „Vorsitzenden der Geschäftsführung“ ersetzt.

c.

Absatz 4 (neu)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Präsident ernannt auf Beschluss des Vorstandes einen oder mehrere weitere Geschäftsführer.“

d.

Absatz 5

Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5.

In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Vorsitzenden der Geschäftsführung“ ersetzt.

§ 7

Die Überschrift „Geschäftsführer“ wird durch die Überschrift „Geschäftsführung“ ersetzt.

In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Vorsitzende der Geschäftsführung“ ersetzt.

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Satz 4 (alt) wird zu Satz 3.

Nach Satz 3 (neu) wird folgender Satz eingefügt: „Der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.“

§ 14 Abs. 7

In § 14 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „monatliche Beitragsfaktoren“ die Worte „im Sinne von Absatz 4“ eingefügt.

§ 15

a.

Absatz 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „besonders aufwendiger“ das Wort „medizinischer“ gestrichen.

b.

Absatz 2

In § 15 Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.

c.

Absatz 3

In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „eigenem“ durch das Wort „pflichtgemäßem“ ersetzt.

d.

Absatz 4 (neu)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Vorstand kann die Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen in Richtlinien festlegen.“

§ 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis

zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,

2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder

3. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

§ 21

In § 21 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden.“

§ 22 Abs. 6

In § 22 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „, angepasst nach Maßgabe des Demographiefaktors, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde,“ gestrichen.

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung der Berufsfähigkeit herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern werden.“

§ 29 Abs. 4

In § 29 Abs. 4 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Bestandskraft“ ersetzt.

§ 38 Abs. 3

In § 38 Abs. 3 werden die Worte „§ 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW“ durch die Worte „§ 7 VersAufsVO NRW“ ersetzt.

§ 39 Abs. 1

In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Vorsitzende der Geschäftsführung“ ersetzt.

Die Worte „der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versor-

gungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)“ werden durch die Worte „VersAufsVO NRW“ ersetzt.

§ 41 Abs. 4

§ 41 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

§ 48 Abs. 10

In § 48 Abs. 10 Satz 4 werden nach den Worten „ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen“ folgende Worte eingefügt:

„; dies gilt auch, wenn vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist.“

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

In Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 wird die Überschrift der 1. Spalte wie folgt neu gefasst:

„Alter bei Ehezeitende“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Juni 2013

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 11. Juni 2013 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 1. Juli 2013

Der Vorsitzen- Der Präsident
de der
Vertreterver-
sammlung

Ekkehard Gross Gerd-Rudolf Volck

Ergebnis der Wahl zur Fünften Vertreterversammlung des WPV – Zweite Wahlbekanntmachung –

Der Wahlausschuss zur Wahl der Fünften Vertreterversammlung des WPV hat auf der Grundlage von § 13 der Wahlordnung am 19. Juni 2013 das Wahlergebnis ermittelt. Das Wahlergebnis wird gemäß § 15 der Wahlordnung nachfolgend bekanntgegeben.

Als Mitglieder der Fünften Vertreterversammlung sind – in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl – gewählt:

1. WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Weissflog, Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
2. WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Tersteegenstr. 19-31, 40474 Düsseldorf
3. WP/StB Dipl.-oec. Angelika Perret, Lortzingstraße 37, 01307 Dresden
4. WP/StB Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross, Maliweg 9, 70192 Stuttgart
5. WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Dahmen, Arnulfstr. 59, 80636 München
6. WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Freytagstr. 42, 40237 Düsseldorf
7. WP/StB Dipl.-Kfm. Martina Kubak, Stockumer Str. 6, 59368 Werne
8. WP/StB Margrit Gau, Cicerostr. 2, 10709 Berlin
9. WP/StB Dipl.-Betw. Claudia Pscherer, Europaplatz 2, 44269 Dortmund
10. WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. oec. Norbert Vogelpoth, Kattendahler Str. 25, 40699 Erkrath
11. WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Thomas Olbrich, Gervinusstr. 15, 60322 Frankfurt
12. WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Friedhelm Sahner, Rosenstr. 47, 40479 Düsseldorf
13. WP/StB Dipl.-oec. Dr. rer. oec. Norbert Schwieters, Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
14. WP/StB/RA Dr. jur. Friedrich Helmert, An der Apostelkirche 4, 48143 Münster
15. WP/StB/RA Dr. jur. Dietrich Grashoff, Kohlhöckerstraße 52, 28203 Bremen

Als Ersatzmitglieder der Fünften Vertreterversammlung sind – in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl – gewählt:

16. StB Dipl.-Math. Udo Kühle, Wahlenstraße 14, 41468 Neuss
17. WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Lang, Industriestr. 48, 70565 Stuttgart
18. WP/StB Dipl.-oec. Bastian Köcke, Frangenheimstr. 9, 50931 Köln
19. vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer, Immermannstr. 10, 40210 Düsseldorf
20. WP/StB Dipl.-Betw. Guido Moesta, Tersteegenstr. 19-31, 40474 Düsseldorf
21. WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Brucknerstraße 38, 77654 Offenburg
22. WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Engels, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

23. WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Bernd Stefan Meisel, Subbelrather Str. 13, 50672 Köln
24. WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stümpges, Lindemannstr. 77, 44137 Dortmund
25. vBP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Ulrich Müller-Greven, Anton-Graff-Str. 29, 01309 Dresden
26. vBP/StB Manfred Kaesberg, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 31, 33175 Bad Lippspringe
27. WP/StB Dipl.-Volksw. Ernst G. Thomas, Promenadenstr. 1, 41460 Neuss
28. WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf
29. WP/StB Dipl.-Kfm. Valentin Schmid, Neue Grünstr. 25, 10179 Berlin
30. WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Peeters, Friedrichstr. 15, 51643 Gummersbach
31. WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schwaren, Charlottenstr. 63, 13156 Berlin

Die Fünfte Vertreterversammlung wird voraussichtlich am 18. September 2013 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten und die nach WPVG NW und Satzung vorgesehenen Entscheidungen – hierzu gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes – treffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung sind in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Inhalt von § 16 Abs. 1 bis 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben. § 16 Abs. 1 bis 3 ist nachfolgend abgedruckt:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Zweiten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Zweite Wahlbekanntmachung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden ist. Wird das Ergebnis sowohl in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen als auch durch Rundschreiben bekannt gemacht, ist der frühere Termin maßgeblich.

(2) Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist, sowie die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.“

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss zur Wahl der Fünften
Vertreterversammlung des WPV
Lindenstraße 87, 40233 Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Breuer – Wahlleiter –
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg – stellv. Wahlleiter –
WP Matthias Grabkamp
WP/StB Dipl.-Kfm. Ines Lanfermann
WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Scholten

Änderung des Befreiungsverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 31. Oktober 2012 in insgesamt drei Entscheidungen (B 12 R 5/10 R, B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R) grundlegende Neuerungen zur Auslegung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI judiziert.

Das BSG hat insbesondere entschieden, dass entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund einer einmal ausgesprochenen Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Rechtswirkung nur so lange zugesprochen werden kann, wie der Betroffene seine Tätigkeit, für die die Befreiung ausgesprochen worden ist, noch ausübt.

Bei jedem Tätigkeitswechsel sowie bei der Aufnahme einer neuen bzw. einer weiteren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit muss mithin ein (neuer) Befreiungsantrag gestellt werden.

Ein Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist mithin zu stellen bei

- der erstmaligen Aufnahme einer grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- der Aufnahme einer weiteren rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- einem Wechsel des Arbeitgebers oder
- einem wesentlichen Wechsel der Tätigkeit bei dem bisherigen Arbeitgeber.

Das WPV erhält von einem Wechsel des Arbeitgebers bzw. der Aufnahme einer (weiteren) rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung i. d. R. über eine Änderung der Eintragungen im Berufsregister bzw. über Meldungen im Rahmen des elektronischen Ar-

beitgebermeldeverfahrens Kenntnis. Wir informieren dann unsere Mitglieder schriftlich über die Notwendigkeit eines neuen Befreiungsantrages.

Darüber hinaus muss nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund aber auch bei jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Hierüber erhält das WPV keine Mitteilung, so dass insoweit der Betroffene auf eigene Initiative einen Befreiungsantrag stellen muss.

Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund keine neu aufgenommene Beschäftigung mit der Konsequenz, dass kein neues Befreiungsverfahren einzuleiten ist.

Fraglich ist, wann von einer „wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld“ auszugehen ist und ob auch in Sonderfällen wie Wechsel des Beschäftigungsortes, Rechtsformwechsel des Arbeitgebers, Urlaubsvertretungen oder Ablauf der Elternzeit eine neue Befreiung notwendig ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund will hier im Rahmen der künftig zu bescheidenden Befreiungsanträge entscheiden, ob ein neuer Befreiungsbescheid erlassen werden muss (weil eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes vorliegt) oder ob weiterhin der bisherige Befreiungsbescheid gilt (weil es sich um eine unwesentliche Änderung in diesem Sinne handelt).

Mitglieder, die ihre Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber „wechseln“, sollten in Zweifelsfällen vorsorglich einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit ist kein erneuter Antrag auf Befreiung notwendig. Um eine Beitragsübernahme durch die zuständige Agentur für Arbeit gemäß § 173 SGB III zu

erreichen, ist dieser der vorliegende Befreiungsbescheid nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorzulegen.

Für Befreiungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI hat die Deutsche Rentenversicherung klargestellt, dass es für die Erstreckung einer vorliegenden Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf eine zeitlich befristete außerberufliche Tätigkeit keiner parallel ausgeübten berufsspezifischen Tätigkeit bedarf. Über die Frage der Erstreckung ist künftig durch Verwaltungsakt zu entscheiden; es ist also auch in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ein Befreiungsantrag zu stellen.

Für alle Befreiungsanträge gilt die 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, so dass vorsorglich bei allen Ereignissen, die einen neuen Antrag erforderlich machen könnten, ein neuer Befreiungsantrag beim WPV eingereicht werden sollte.

Die entsprechenden Befreiungsanträge finden Sie im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV unter der Rubrik „Formulare/Vordrucke“.

Alle Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, die gemäß § 6 SGB VI befreit sind, sollten darauf achten, dass für alle Neueinstellungen sowie für alle wesentlichen Tätigkeitswechsel ab 31. Oktober 2012 ein für die konkrete Beschäftigung ausgestellter Befreiungsbescheid vorliegt. Sollte sich – zum Beispiel anlässlich einer Betriebsprüfung nach § 28 p SGB IV – nachträglich herausstellen, dass kein wirksamer Befreiungsbescheid vorliegt, muss der Arbeitgeber den Beitrag zur Rentenversicherung rückwirkend innerhalb der grundsätzlich vierjährigen Verjährungsfrist an die Einzugsstelle abführen, kann grundsätzlich aber gegenüber dem Mitarbeiter nach § 28 g SGB IV nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen den Beitrag einbehalten.

Personalien

vom 16.5.2013 bis 15.8.2013

Geburtstage



Am 22. Juni 2013 feierte **WP/StB Dr. h.c. Dietrich Dörner**, Ravensburg, seinen 75. Geburtstag. Für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und langjähriges Mitglied in den Prüfungsausschüssen Baden-Württemberg gilt Herrn Dr. Dörner der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 75. Lebensjahr vollendete **WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz**, Hamburg, am 23. Mai 2013. Herr Dr. Schmitz engagierte sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Oktober 2002 bis Juni 2005. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Diether Wahl, Heilbronn, feierte am 14. Juni 2013 seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Wahl für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1990 und in den Prüfungsausschüssen Baden-Württemberg.



Am 3. Juli 2013 beging **vBP/StB Dr. Carl W. Barthel**, Köln, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Barthel für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2005.



WP/StB/RA Dieter Ulrich, Berlin, feierte am 30. Mai 2013 seinen 70. Geburtstag. Herr Ulrich war von Juni 1996 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 2008 bis September 2011 dessen Vorsitzter. Von Juni 1999 bis Juni 2008 engagierte er sich als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 29. Juli 2013 **WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat**, Hamburg. Herr Kemsat war von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident in Hamburg tätig. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 13. Juni 2013 feierte **WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt**, Berg, seinen 60. Geburtstag. Von Juni 2005 bis September 2011 war Herr Richardt im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident in Bayern tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Richardt für sein ehrenamtliches Engagement. (Foto: Karsten de Riese)



WP/StB Dipl.-Finanzw. Christoph Köhnlein, Crailsheim, beging am 25. Juli 2013 seinen 60. Geburtstag. Herr Köhnlein ist seit September 2011 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

übernahm dort von Juni 2002 bis Juni 2005 das Amt des Vizepräsidenten und von Juni 2005 bis Juni 2008 das Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus nahm Herr Ulrich von Januar 1996 bis Dezember 2011 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident in Berlin wahr und wirkte zudem in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitskreisen mit. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ulrich für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen, beging am 20. Juni 2013 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. Juli 2013 **vBP/StB Gerhard Albrecht**, Ingelheim, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 12. Juli 2013 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Hans-Günther Ihl**, Riegelsberg.



vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard, Reutlingen, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes sowie ehemaliger Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 18. Juli 2013 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 31. Mai 2013 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wolter**, Hannover, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



WP/StB Erhard Gschrey, München, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.5.2013 bis 15.8.2013

Geburtstage

85. Geburtstag

WP	Dipl.-Volksw. Siegfried Gitzinger, Sinzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg
WP/StB/RA	Dr. Bernhard Maurer, Mainz
WP/StB	Dr. Hansludwig Randerath, Heinsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann, Dreieich
WP/StB	Werner Steller, Kronach
WP/StB	Eckhard Tohde, Lauenburg

80. Geburtstag

WP/StB	Werner Bechtold, Wetzlar
vBP/StB	Erika Christes, Köln
WP/RA	Dr. Lothar Härer, Coburg
vBP/StB	Rudi Kress, Gelsenkirchen
WP/StB	Dr. Hans Nikolaus, Menden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
WP	Dipl.-Finanzw. Christian Rauch, Pleckhausen
WP/StB/RA	Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig

75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Corterier, Essen
WP/StB/RA	Jürgen Elsholz, München
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Horst Essing, Bad Säckingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans Foes, Köln
vBP/RA	Hans Peter Fuchs, Wuppertal
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Gassen, Prien
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Bad Wörishofen
WP	Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten
WP	Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Lück, Weimar
WP/StB	Dr. Axel Maurer, Freudenstadt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nellesen, Krefeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Sulzbach-Rosenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe
WP	Dr. Wolfram Schmidt, Frankfurt a. M.
vBP/StB	Manfred Schuler, Merzig
vBP/StB	Walter A. Sommer, München
vBP/StB/RA	Dr. Geerd Stahl, Heilbronn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Harold E. Summa, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Wiegand, Göttingen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Dietrich Wodarz, Buxtehude

70. Geburtstag

WP/StB	Natko Benesic, Amberg
vBP/StB	Edith Dießmer, Münster
WP/StB	Dr. Manfred Eisenach, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Friedel, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf
WP	Dipl.-Volksw. Bemward Gressert-Stroh, Templin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Hagen, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig
WP/StB	Dr. Hans Peter Halmburger, München
WP/StB	Franz Hamann, Fehmarn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Hammerl, Waldkraiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Nürtingen
WP/StB/RA	Dr. Volkmar Herms, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Chemnitz
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rudolf Kollmannsberger, München
vBP/StB	Georg Kramer, Oldenburg
WP/StB	Prof. Dr. Peter Kupsch, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Leupold, Nürnberg
WP/StB	Paul Markfort, Warendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Morsch, Karlsruhe
vBP/StB	Dieter Rieger, Bad Pyrmont
WP/StB/RA	Dr. Bernd Rödl, Nürnberg
WP/StB	Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
vBP/StB	Günter Schnaubelt, Rehau
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Ingo Stoffel, Dorsten
WP/StB	Reinhard Strub, Nierstein

WP/StB	Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Wagener, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Wuppertal
WP/StB	Prof. Dr. Volker Weilep, Celle
vBP/StB	Holger Westermann, Neunkirchen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rosemarie Wetzstein, Dortmund
vBP/StB	Hartmut Woelke, Frankenthal
WP/StB	Dankwart Reinmar Wolff, Kiel

65. Geburtstag

vBP/StB	Manfred Alt, Eppelborn
WP/RA	Rainer Barkhoff, München
vBP/StB	Roland Bartonitz, Nürnberg
WP/StB/RA	Dr. Dietmar Benne, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Egbert Bicher, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henning Biemann, Lübeck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzten
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Dribusch, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Erb, Berlin
vBP/StB	Bernd Fuchs, Wendelstein
vBP/StB	Peter Grün, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim HaBlinger, Bad Kreuznach
vBP/StB	Leonhard Herrmann, Sulzbach-Rosenberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Hölz, Kießlegg
WP/StB/RA	Dr. Thomas Kantenstein, München
WP/StB	Erwin G. Kettl, Neuburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Kirsch, Gotha
WP	Dipl.-Volksw. Klaus Kreuztamm, Oldenburg
vBP/StB	Bernd Krivohlavek, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Landgrebe, München
WP/StB	Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Erfstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Lorenzen, Lübeck
vBP/StB	Reiner Paetzke, Oldenburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Peters, Hamburg
WP/StB/RA	Karl-Friedrich Pfizenmayer, Berlin
vBP/StB	Wolfgang Reul, Starnberg
WP/StB/RA	Heinz Rominger, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Rönning, Neu-Anspach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gernot Rüttler, Tegernheim
WP/StB	Dr. Hans-Rolf Schackert, Köln
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Herbert Schindler, Graben-Neudorf
vBP/StB	Kurt-Joachim Scholz, Bremen
vBP/StB/RA	Dr. Lothar Schwarz, Dittelbrunn
WP/StB	Dipl. oec. Franz-Josef Schwarzhof, Essen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seidler, Burscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Sellmaier, Regensburg
WP/StB/RA	Burkhard Stich, Eching
vBP/StB	Peter Stodian, Niebüll
WP/StB	Dr. Helmut J. Trappmann, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Elke Weber-Braun, Hamburg
WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Horst-Friedrich Weyler, Gladbeck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert H. Wollmann, Stuttgart

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Prof. Dr. h. c. Rainer Ludewig, Kassel
--------	--

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Karl Walter Bach, München
--------	-------------------------------

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Brämer, Duisburg
WP/StB	Dr. Heinz Breifeld, Landsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Margarete Breifeld, Dietmannsried
WP/StB	Dr. Rudolf Bühl, Landshtut
WP/RA	Dr. Lothar Härer, Coburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Junginger, München

WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Köhle, Lüdenscheid
WP	Dipl.-Volksw. Eckhard Lührmann, Münster
WP/StB	Dr. Hans-Günther Meyer-Gehlen, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim
WP/StB	Dr. Helmut Ritter, Aying
WP	Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld
WP/StB	Dr. Simpert Schmidmeier, München
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Sußbauer, Nürnberg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Wilfried Boelke, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Burandt, Bensheim
WP/StB	Dr. Hans Dieter Burbach, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Eichholz, Herten
WP	Harald Götsche, Nittenuau
WP/StB/RA	Dr. Dietrich Knobbe, Bonn
WP	Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Klaus Maier, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Müller, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Poss, Leverkusen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans P. Rings, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Ludwig Schmidt, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Schwenck, Wegberg
WP/StB/RA	Jürgen Spielberg, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Peter E. Turnbull, Berlin
WP/StB	Dr. Jürgen Weber, Schriesheim

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Bostel, Bonn
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Dietz, Hersbruck
WP/StB	Dr. Michael Dreist, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Gabriel, Neu-Isenburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Walter Grosch, Dörrebach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Carl A. Gross, München
WP/StB/RA	Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Volkmar Heun, Euskirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Hohl, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Jainski, Darmstadt
WP/StB	Dipl. oec. Werner Kleinhaus, Dortmund
WP/StB/RA	Christian Klose, München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bolko Kölle, Rostock
WP/StB	Dr. Horst Kuchinka, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Lehner, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lindner, Kempen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bohdan Mossa-Schlump, München
WP/StB/RA	Dr. Welf Müller, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Nötscher, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Peiker, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Peters, Köln
WP/StB	Dipl. oec. Johannes Helmut Pöppelmeyer, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Porsch, Altenstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Rönning, Neu-Anspach
WP/StB	Dr. Bernd Rosenblum, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arnold Rzymelka, Arnsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elisabeth Schick-Artmeier, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Werner Schmid, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Marktleuthen
WP/StB	Dipl.-Oec. Rudolf Schubert, Haltern am See
WP	Dipl. oec. Klaus Schumacher, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Schuster, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Storms, Duisburg
WP/StB	Dipl. oec. Paul-Herbert Thiede, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ernst G. Thomas, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul-Bernhard Weiß, Bocholt
WP/StB/RA	Heinz Zimmermann, Köln

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Gerd Huep, Raisdorf	WP/RA	Dr. Jürgen Riedel, Nürnberg
vBP/StB	Wolfgang André, Waiblingen	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Irmich, Neuss	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Ripken, Kiel
vBP/StB/RA	Dr. Uwe Bäcker, Lüneburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Jansen, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Risch, Landau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bartels, Leer	WP/StB/RA	Dr. Hans-Joachim Karpf, Gmund	WP/StB	Prof. Dr. Gottfried Rühlemann, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Lüder Behnken, Bremen	WP/StB	Dietmar Keßler, Schmallenberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Runge, Oberhausen
vBP	Jörg Peer Bengestrategie, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hellmut Kill, Lampertheim	WP/RA	Georg Sachenbacher, München
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Sieglinde Benhof, Bremen	WP/StB	Prof. Dr. Herbert Kittl, Deggendorf	WP/StB	Dipl.-Ing. Gert Sauer, Hofheim
WP/StB	Dr. Andreas Berberich, Kitzingen	WP/StB	Friedhelm Klauß, Bremen	WP/RA	Stephan Sauer, Bielefeld
vBP/StB	Andreas Berenbrinker, Verl	vBP/StB	Dipl.-Ök. Dieter Klempf, Schwerte	vBP/StB	Dipl.-Oec. Ulrich Sauer, Dortmund
WP/StB	Jan Bergemann, Reinbek	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Marianne Kleppeck, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Betz, Würzburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Erwin Klier, Lauf	vBP	Dipl.-Kfm. Wolfgang von Schachtmeyer, Remich
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Egbert Bicher, Düsseldorf	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Knollenberg, Lingen	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Heinz-Friedrich Schierenberg, Detmold
WP/StB	Dr. Hans-Bert Binz, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfons Koch, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Ökonom Karl-Wilhelm Bökenkamp, Dortmund	WP/StB	Helmut Königsmann, Burscheid	vBP/StB	Werner Schmidt, Dülmen-Rorup
vBP/StB	Friedrich Bourcarde, Wetzlar	vBP/StB	Rolf-Dieter Kömer, München	WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Schmitt, Haßloch
vBP/StB	Olaf Braun, Völklingen	WP/StB	Margit Kohn, Wendelstein	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Schumde, Dinslaken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Brenner, Landshut	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Kottwitz, Oberursel	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau
vBP/StB	Jutta Brzoska, Essen	WP/StB	Wolfgang Kram, Trier	vBP/StB	Dieter Schnellang, Hagen
vBP/StB	Gilbert Bürk, Bruchsal	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Helmut Kramer, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Scholz, Düsseldorf
vBP/StB	Robert Bullwinkel, Flensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Krebs, Hofheim am Taunus	vBP/StB	Kurt-Joachim Scholz, Bremen
vBP/StB	Werner Viktor Cremer, Frankfurt	WP/StB	Dr. Rainer Krein, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
vBP/StB	Egbert Dahmen, Kempen	vBP/StB	Frauke Kruse, Kiel	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rudolf Schultheiß, Konstanz
vBP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus Daschke, Pohlheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Künstler, Zülpich	WP/StB	Dipl.-Oec. Thomas Schulze, Stade
vBP/StB	Lothar Dölle, Eschwege	vBP/StB	Kurt Küppenbender, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schuster, Garmisch-Partenkirchen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Duch, Heusenstamm	WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Franz Josef Küpper, Beuren	WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Josef Schwab, Heppenheim
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst-Erwin Eckhard, Leun	WP/StB	Thomas Kunsch, Wiesbaden	WP/StB	Norbert Schwerber, Rödermark
WP/RA	Dr. Heinrich Ehling, Mainz	vBP/StB	Robert Kurth, Mühlheim	vBP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Rolf Schwörer, Gaggenau
WP/StB/RA	Jürgen Elsholz, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Wigand von Laffert von Kobylinski, Celle	WP/StB	Dipl.-Ökonom Hans-Karl Seibert, Wetzlar
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Engel, Weihenhorn	vBP/StB	Hermann Langenheder, Garbsen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Sepper, München
WP/StB	Dipl.-Ökonom Udo Fahrni, Bad Homburg	WP/StB	Dr. Bonaventura Lehertshuber, Altötting	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Simon, Offenbach
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Kurt-Jürgen Ferner, Iserlohn	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Eschborn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Simon, Düren
WP/StB	Willibald Fischer, Saarlouis	WP/StB	Dipl.-Ökonom Joachim Ligges, Leipzig	vBP/StB	Iris Spath, Saarbrücken
vBP/StB	Arnfried Flitsch, Markranstädt	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Dipl. Betriebsw. Helmut Link, Neuenstein	WP/StB	Dipl.-Kfm. Mike Spielmann, München
vBP/StB	Gerold Freese, Brake	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerhard Linneborn, Wetztenberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Stenneken, Kiel
vBP/StB	Hans-Josef Fretzen, Erkelenz	vBP/StB	Wolfgang Lorisch, Herten	vBP/StB	Hartmut Stieler, Waghäusel
WP/StB	Dr. Günter Gabel, Puderbach	vBP/StB	Jürgen Luce, Hückelhoven	vBP/StB	Helmut Strauss, Gelnhausen
WP/StB	Dr. Volker Gaudchau, Frankfurt	vBP/StB	Gunter Lüdje, Karlsruhe	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Gnewuch, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Klaus Lüttgenau, Radevormwald	WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Gräve, Bissendorf	vBP/StB	Rainer Lusch, Offenburg	vBP/StB	Dieter Trapphoff, Gütersloh
WP/StB	Manfred A. Graf, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Maeder, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Unruh, Neu-Ulm
vBP/StB	Werner Grammel, Albstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Markmiller, Tann	vBP/StB	Manfred Vieten, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Martin, Hildesheim	WP/StB	Dr. Holmer Vogel, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Grieshaber, Dreieich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Mermagen, Köln	WP/StB	Prof. Hans-Robert Walbröl, München
vBP/StB/RA	Eberhard Grohmann, Lüneburg	vBP/StB	Helmut Messing, Coesfeld	vBP/StB	Hans-Rudolf Waschneck, Losheim
vBP/StB	Erling Gwinner, Celle	vBP/StB	Heiko Mönning, Ganderkesee	vBP/StB	Marlene Waschneck, Losheim
WP/StB	Dr. Peter Hahn, Offenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Möntmann, Memmingen	WP/StB	Werner Weishaupt, Augsburg
WP/StB	Dr. Hans Peter Halmburger, München	vBP/StB	Henri Morhardt, Sulzbach	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Weiß, Friedrichsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Hammel, Worms	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Moser, Dresden	vBP/StB	Rainer Westhagemann, Sendenhorst
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Hammerl, Waldkraiburg	vBP/StB	Peter-Georg Müller, Hamburg	WP/StB	Dr. Peter Widdau, Trier
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich M. Harnacke, Düsseldorf	WP/StB	Adolf Müller, Aschaffenburg	vBP/StB	Jürgen Widmann, Karlsruhe
vBP/StB	Karin Hasenpusch, Hamburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Müller, Mering	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Edgar Wilk, Mainz
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Hasse, Altenholz	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Müllergroß, Offenbach	vBP/StB	Rainer Wilmsmeier, Bad Salzuflen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Hauke, Mainz	vBP/StB	Ulrich F. Münchinger, Mühlacker	vBP/StB	Johannes Wingen, Berlin
WP/StB	Ernst Ulrich Haverkamp, Hannover	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. LL.M.(Oec.) Hans-Wilhelm Neulken, Mühlheim	vBP/StB/RA	Dr. Rolf Winklauer, Lörrach
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hans-Georg Hecker, Gütersloh	WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas W. Neumann, München	vBP/StB	Heidi Wittke, Berlin
vBP/StB	Heino Hedemann, Westerstede	vBP/StB	Irene Nöhre, Apenzen	vBP/StB	Thomas A. Zahn, Mühlheim
vBP/StB	Alfred Hegele, Zusmarshausen	vBP/StB	Hans-Peter Nowitzki, Maulbronn	WP/StB	Klaus Zimmer, München
vBP/RA	Dr. Peter Heid, Fulda	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Helmut Nußkern, Freudenstadt	WP/StB	Dr. Peter Zimmermann, Kassel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Heilmann, Freiburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Max Oelmaier, Mühlhof	vBP/StB	Rainer Zinger, Marbach
WP/StB	Hans Heilmann, Hofheim	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heino Operbeck, Sylt/Westerland	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Zöllner, Arnsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Michael Heim, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Gert Overhaus, Essen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Reinhard Zschoche, Krefeld
vBP/StB	Peter Heinecker, Pforzheim	WP/StB	Dieter Pape, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Günter Zulla, Montabaur
vBP/RA	Marie-Luise Henkel-Tappert, Solingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Irmgard Peeters-Schwetasch, Hürth		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier	WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Petersen, Kochel		
vBP/StB	Martin Herit, Strande	WP/StB	Horst G. Plate, Ganderkesee		
vBP/StB	Gerhard Heß, Coburg	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Helmut W. Platt, Frankfurt		
vBP/StB	Ingrid Hieber, Pliezhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Pöhner, München		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heiner Hirtsiefer, Frankfurt	vBP/StB	Maria Potje-Schütz, Pforzheim		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hössl, München	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Theodor-J. Prast, Wesel		
vBP/StB	Wolfgang Hofer, Heinsberg	vBP/StB	Ferdinand Pues, Essen		
vBP/StB	Karl-Heinz Hoffmann, Saarbrücken	WP/StB	Aloys Reich, Trier		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim	WP/RA	Dr. Fritz Reimnitz, Köln		
vBP/StB	Ferdinand Hohmann, Oberursel	vBP/StB	Ingrid Reinecke, Hannover		
vBP/StB	Dieter Holaus, Zweibrücken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Reinhardt, Büchenbach		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andre Holzgrewé, Düsseldorf	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Werner Renkes, Mainz		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Huber, München	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Günther Rhode, Karlsruhe		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Ribbert, Ahaus		

Todesfälle

17.05.2013 vBP/StB Hartmut Thomas, Hamburg
 18.05.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Kranzusch, Göttingen
 06.06.2013 WP Dipl.-Kfm. Christian Böhm, München
 15.06.2013 vBP/StB Henriette Hölcher, Duisburg
 26.06.2013 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Josef Theilben, Köln
 30.06.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Angermann, Starnberg
 20.07.2013 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Thomas Stubbig, Bergneustadt

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2012

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat am 5. Juni 2013 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 veröffentlicht und zieht eine insgesamt positive Bilanz ihrer Aktivitäten. Die APAK stellt in ihrem Bericht fest, „dass die WPK – in den aufsichtsrelevanten Bereichen – ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt.“

Die von der APAK durchgeführten Inspektionen hätten sich als ein wirksames Instrument der Aufsicht über Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen bewährt, so die APAK in ihrer Presseinformation vom 5. Juni 2013. Weiter wird dort ausgeführt:

„Trotz des insgesamt positiven Effekts kann die Entwicklung der Inspektionsergebnisse aber noch nicht zufriedenstellen. So gab es noch zu viele und vielfach wiederkehrende Beanstandungen.“

Die Ergebnisse zeigen aus Sicht der APAK, dass in der praktischen Prüfungsarbeit die erforderliche kritische Grundhaltung nicht immer eingenommen wird. Manche Abschlussprüfer verlassen sich bei der Beurteilung wesentlicher Sachverhalte zu sehr

auf Aussagen des geprüften Unternehmens. Eine unzureichende auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist oftmals ebenfalls Ursache dafür, dass Mängel in der Prüfungsabwicklung nicht rechtzeitig aufgedeckt werden.

Anzuerkennen ist, dass die ganz überwiegende Zahl der durch die APAK untersuchten Abschlussprüfer an einer hohen Qualität der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfungen interessiert ist und daher die Hinweise und Belehrungen, die sich aus den Inspektionen ergeben, konstruktiv aufnimmt.

Aus Sicht der APAK ist im Rahmen der Diskussion über Faktoren und Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsqualität auch eine Einbeziehung der Prüfungsausschüsse von Unternehmen als unmittelbare Adressaten der Abschlussprüfung erforderlich. Geprüft wird daher, ob und wie Prüfungsausschüsse über Feststellungen aus Inspektionen informiert werden können, welche die Abschlussprüfung ihres Unternehmens betreffen.“ th

Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2012 abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de/publikationen/jahresberichte.asp

Harald Elster ist neuer Präsident des DStV

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat mit WP/StB Harald Elster einen neuen Präsidenten. Er tritt die Nachfolge von WP/StB Hans-Christoph Seewald an, der den Verband in seiner Amtszeit als starken politischen Vertreter der Beraterschaft für kleine und mittlere Unternehmen positionierte, so der DStV in seiner Presseinformation vom 19. Juni 2013. Darin heißt es weiter:

„Mit Elster als neuem Präsidenten gewinnt der DStV eine in der Verbandsarbeit erfahrene Persönlichkeit: In der vorangegangenen Legislaturperiode war er bereits Vizepräsident sowie Schatzmeister des DStV und ist seit 2008 Präsident des Steuerberaterverbands e.V. Köln.“

Der neue Präsident betonte in seiner Antrittsrede, dass er die Tradition seines Vorgängers Seewald fortführen wird. So sollen auch Elsters konstruktive Anregungen zur Steuerpolitik den wirtschaftlichen Mittelstand Deutschlands stärken. Ebenso stehen

für ihn die Stärkung der Präsenz der steuerberatenden Berufe in Europa sowie die Herausstellung der betriebswirtschaftlichen Kompetenz des Berufsstands im Vordergrund. Elster dankte Seewald ausdrücklich für dessen unermüdliches Engagement in diesen Bereichen.“



In das DStV-Präsidium wählte die Mitgliederversammlung außerdem WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, WP/StB/RB Dr. Peter Küffner, vBP/StB Franz Plankermann, vBP/StB Wolfgang Roth und WP/StB Hans-Joachim Oettinger. th

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2013



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Zu den Kammerversammlungen 2013 wurde inzwischen mit Mitgliederschreibern des Präsidenten eingeladen. Darin enthalten sind auch Hinweise zum Programm. Unter anderem wird die DATEV über das Thema „Wirtschaftsprüfer = Unternehmer?!“ informieren.

Es wird um rechtzeitige Anmeldung mit dem der Einladung beiliegenden Formular gebeten (steht auch im Internet zur Verfügung).

Anmeldeformular zu den Kammerversammlungen 2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/kammerversammlungen/

Veranstaltungsorte und -termine			
Berlin 15.10.2013 15:00 - 18:30 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin	Stuttgart 16.10.2013 15:00 - 18:30 Uhr	MARITIM Hotel Seidenstraße 34 70174 Stuttgart
München 22.10.2013 15:00 - 18:30 Uhr	Bayerisches Landesamt für Steuern/Sophiensaal Sophienstraße 6 80333 München	Hamburg 23.10.2013 15:00 - 18:30 Uhr	Hotel SIDE Drehbahn 49 20354 Hamburg
Düsseldorf 30.10.2013 15:00 - 18:30 Uhr	CongressCenter Düsseldorf CCD Ost, Raum LMR Foyer 1. OG Stockumer Kirchstr. 61 Parkhaus P4 40474 Düsseldorf	Frankfurt am Main 5.11.2013 15:00 - 18:30 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main

Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Wirtschaftsprüferkammer führt mit Unterstützung der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht einen Workshop zur Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch.

Veranstaltungsorte und -termine	
14. November 2013 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr	Maritim Hotel Theodor-Heuss-Allee 3 60486 Frankfurt am Main
20. November 2013 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr	Innside Hotel Parkstadt Schwabing Mies-van-der-Rohe- Straße 10 80807 München

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Risikokomplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen.

Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute. Er betrifft die Jahresabschlussprüfung (HGB/KWG) und die Prüfung nach § 36 WpHG sowohl aus der Sicht der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch aus der Sicht des Abschlussprüfers.

Zielgruppe/Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen.

Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Außerdem sollen die Erwartungen an die Prüfungen sowie an die Berichterstattung über die Prüfungen aus der Sicht der Aufsicht und etwaige Verständnisprobleme zwischen Aufsichtsbehörden und Prüfern bei der Prüfung und Berichterstattung erörtert werden. Die Anforderungen

an einen Prüfungsbericht werden anhand eines Musterprüfungsberichtes (Mustergliederung) dargestellt werden.

Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 330 €.

Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 4 a BS WP/vBP wird erteilt. Informationen zum Programm, zu den Referenten und zur Anmeldung werden auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht.

Jour fixe der WPK mit AICPA und GCPAS

Am 8. Oktober 2013 richtet die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam mit dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und der German CPA Society e.V. (GCPAS) in Berlin den ersten gemeinsamen Jour fixe zum Thema „International Developments in Audit and Accounting“ aus.

Als Gastredner werden unter anderem Mark Koziel (Vizepräsident des AICPA), Alexander Spies (Präsident der GCPAS), Jörg Müller (Vizepräsident

der GCPAS und Mitglied im Vorstand der WPK) sowie ein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) erwartet. Im Anschluss an die Vorträge besteht die Gelegenheit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch.

Interessierte wenden sich bitte per E-Mail gabriela.keller@wpk.de oder Telefax 030/726161 287 an die Hauptgeschäftsstelle der WPK.

Fortbildungsakademie Deutscher Caritasverband

Der Deutsche Caritasverband lädt ein zum Gespräch über aktuelle gesetzliche, sozialwirtschaftliche und verbandspolitische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln der Verbände, Einrichtungen und Dienste der Caritas. Die Tagung bietet die Chance, den Austausch zwischen Vertreter(inne)n von Rechtsträgern, Geschäftsführer(inne)n, Mitgliedern von Aufsichtsgremien und Wirtschaftsprüfer(inne)n zu intensivieren.

In bewährter Weise werden die aktuelle Situation in Steuerrecht und Gesetzgebung vorgestellt und die Auswirkungen auf die Praxis reflektiert. Der Einfluss der Europäischen Union bildet dabei in diesem Jahr einen Schwerpunkt. Weiterhin werden die Verwendbarkeit der Rechtsform des Idealvereins in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft sowie die aktuelle Diskussion um die Weiterentwicklung des „Dritten Weges“ beleuchtet.

Zentrales Anliegen ist der fachliche Dialog aus unterschiedlichen Perspektiven, so auch bei der Frage nach den Gestaltungsspielräumen für den Jahresabschluss gemeinnütziger Unternehmen.

Ort Hotel Esperanto, Esperantoplatz,
36037 Fulda

Datum 18. bis 19. November 2013

Kontakt Organisatorische Fragen:

Monika Kanzler-Zimmermann

Telefon 0761/200 1707

E-Mail

monika.kanzler-zimmermann@caritas.de

Inhaltliche Fragen:

Daniel Ham

Telefon 0761/200 1704

E-Mail daniel.ham@caritas.de

Literaturhinweise

Wirtschaftsprüferhaftung



Von RA Rafael Meixner und StB/RA Dr. Uwe Schröder
377 S., 95 €, Verlag C.H.Beck, München 2013

In der Reihenfolge der Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers und ausgehend von der gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfung vermittelt das Werk einen Überblick über die Besonderheiten der Haftung des Wirtschaftsprüfers. Im Anschluss an die Darstellung der Haftung bei gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen folgen Ausführungen zur Haftung des Wirtschaftsprüfers als gerichtlicher Sachverständiger und zu dessen Haftung im Rahmen von Kapitalanlagemodellen. Insbesondere in letzterem Bereich gab es in der Vergangenheit Inanspruchnahmen auf Schadensersatz im Rahmen der Tätigkeit als Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur oder Prospektprüfer. Abschließend wird noch auf die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Insolvenzverschleppungsschäden und dessen Haftung mit Auslandsbezug eingegangen. Das Werk orientiert sich eng an der einschlägigen Rechtsprechung und gibt Hinweise und Beispiele für die praktische Umsetzung.

Handbuch Lagebericht

Kommentar von § 289 und § 315 HGB, DRS 20 und IFRS Management Commentary



Hrsg. von Prof. Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Andreas Stute und WP/StB Dipl.-Ök. Karl-Heinz Withus
614 S., 89,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013

Die Autoren greifen die aktuell einschlägigen Rechtsentwicklungen auf und durchleuchten insbesondere die Regelungen des neuen DRS 20 und geben konkrete Anwendungs- und Formulierungsbeispiele. Dazu gehören Grundlagen und rechtliche Verpflichtungen der Lageberichterstattung, an der Gliederung des DRS 20 orientierte inhaltliche Anforderungen, Zwischenberichterstattung nach dem Wertpapierhan-

IFRS oder HGB?

Systemvergleich und Beurteilung



Von Prof. Dr. Karlheinz Küting, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer und WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter Weber
2., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage, 327 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2013

Die Bilanz-Systeme HGB und IFRS unterscheiden sich in den ihnen zugrunde liegenden Zielsetzungen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien. Die Autoren zeigen, dass der Eindruck, die IFRS seien das konzeptionell überlegene und daher auch dominierende Bilanzierungssystem, unzutreffend ist und stellen die Schwierigkeiten dar, die mit der Anwendung der internationalen Bilanzregeln verbunden sind. Die entsprechenden Normen des HGB werden in die Beurteilung einbezogen und Handlungsempfehlungen für die Erstellung des Einzel- und des Konzernabschlusses und für die Abschlussprüfung abgeleitet. Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Neuerungen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, wobei der Systemvergleich in ausgewählten Einzelfragen erweitert und vertieft wurde.

delsgesetz, Prüfung der Lageberichterstattung und internationale Entwicklungen bezüglich IFRS-Management Commentary. Das Werk enthält außerdem eine Gegenüberstellung konkreter Unterschiede zwischen DRS 5/ 15 und DRS 20 bzw. IFRS-Management Commentary sowie eine Checkliste zur praktischen Ausgestaltung nach DRS.

AIFM-Richtlinie

Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds – mit Bezügen zum KAGB-E



Hrsg. von RA Frank Dornseifer, RA Dr. Thomas A. Jesch, LL.M., RA Dr. Ulf Klebeck und RD Dr. Claus Tollmann
Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher, 1.470 S., 199 €, Verlag C.H.Beck, München 2013

Verwalter von alternativen Investmentfonds – sogenannte AIF-Manager – benötigen zukünftig eine europaweit geltende Erlaubnis für das Fondsmanagement. Darüber hinaus gelten neue Informations- und Berichtspflichten u.a. gegenüber Investoren und Aufsichtsbehörden. Der Kommentar erläutert die neue AIFM-Richtlinie mit den Durchführungsbestimmungen als verbindlicher Basis des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches und widmet sich aufkommenden Fragen, unter anderem zu Änderungen am bestehenden Investmentrecht, zu Auswirkungen bei den einzelnen gesellschafts-, steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften oder auch zu sich abzeichnenden neuen Optionen in bestimmten EU-Ländern im Rahmen der Umsetzung der AIFM-Richtlinie. Der Kommentar enthält außerdem eine Synopse und Bezüge zum KAGB-E.

Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität



Hrsg. von Rüdiger Quadenfeld
3. völlig neu bearbeitete Auflage, 528 S., 78 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013

Bei der Implementierung und rechtssicheren Umsetzung von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität stehen Institute und Rechtsanwender vor großen Herausforderungen und Compliance-Risiken. Das Autorenteam behandelt vertiefend unter anderem die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen, die organisatorische Gestaltung der „Zentralen Stelle“ sowie Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten und die Erstellung der Gefährdungsanalyse für die einzelnen Präventionsbereiche einschließlich Indikatoren und Methoden zur Erfassung der Risiken. Das Werk beinhaltet einen Prüfungsleitfaden mit Hinweisen und Kommentaren zu den Prüfungsthemen der einzelnen Präventionsbereiche gem. § 21 Anlage 6 PrüfV zur Vorbereitung auf Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen und Prüfungen der Internen Revision.

Führung von Familienunternehmen

Ein Praxis-Leitfaden für Unternehmen und Familie



Hrsg. von Dr. Alexander Koeberle-Schmid und Prof. Dr. WP/StB Bernd Grottel
223 S., 29,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013

Um den ökonomischen Erfolg von Familienunternehmen nachhaltig zu sichern, sind neben spezifischen Führungs- und Kontrollstrukturen auch eine starke Familie, die als Einheit hinter dem Unternehmen steht, erforderlich. Wie Unternehmerfamilien, Fremdgeschäftsführer und Gesellschafter diesen Zusammenhalt stärken und die Führung von Unternehmen und Familie erfolgsorientiert ausrichten, er-

läutern die Autoren unter anderem an den Themen Nachfolgeregelung, Beirat, Risikomanagement, Familienfortbildung, Konfliktmanagement und Familienverfassung. Interviews mit Unternehmern vermitteln Einblicke in die Praxis erfolgreicher Familienunternehmen. Jedes Kapitel enthält außerdem Leitfäden und Best-Practice-Empfehlungen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische und etablierte WPG/StBG mit vier Standorten sucht zur Erweiterung des Standortes Bielefeld eine/n

WP/StB-Kollegen/in bzw. Sozietät

zur gesellschaftlichen Einbindung.

WPK 3001

Wollen Sie,

Wirtschaftsprüfer(in)/ Prüfungsleiter(in)

ab der neuen Prüfungssaison mit uns **weiterdenken?**

Unsere dynamische Geschäftsentwicklung braucht Ihre Unterstützung in Aachen!

Mehr unter:

www.fidaix.de/kanzlei/karriere

Münster und Leipzig

Unternehmerisch denkender Partner von mittelgroßer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatergesellschaft, wachstums- und ertragsstark, sowohl für den Standort **Münster** und auch **Leipzig** gesucht.
WPK 3002

WP/StB, mit kleiner Kanzlei (200.000 €) in Nürnberg und langjähriger Erfahrung u. a. bei „Big Four“, sucht eine neue Herausforderung entweder in einer größeren Gesellschaft oder als CFO/kfm. Leiter einer mittelständischen Unternehmensgruppe. **WPK 3101**

WP/CPA, 40 J., 12-jährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen börsennotierter Gesellschaften (HGB/IFRS/US-GAAP) bei „Big Four“ – davon 4 Jahre im Ausland (Englisch verhandlungssicher), sucht neue Herausforderung in WPG/StBG mit Aussicht auf Partnerschaft im Rhein/Main Gebiet. **WPK 3102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis, sucht freie Mitarbeit in WPG/StBG im

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. sucht unter der Referenznummer 37/2013 zum nächstmöglichen Zeitpunkt – in Vollzeit eine/n



Innenrevisor (m/w)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

www.blsv.de



Akanthus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (16 Mitarbeiter, 6 Berufsträger) mit Sitz im Zentrum von München und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

WP(in) / StB(in)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Prüfung von Konzern- und Jahresabschlüssen sowie die Beratung unserer teilweise auch international tätigen mittelständischen Mandanten, die Sie selbstständig betreuen. Weitere Karriereschritte bis hin zur Partnerstellung sind möglich.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen elektronischen Bewerbungsunterlagen an:
Frau Susanne Wiegräfe: s.wiegraeffe@akanthus-wpg.de

Akanthus GmbH WPG · Herzog-Heinrich-Straße 8 · 80336 München

Raum Stuttgart. Langjährige Erfahrungen bei „Big Four“-Gesellschaft sowie im Mittelstand: Durchführung von Abschlussprüfungen, Sonderprüfungen sowie betriebswirtschaftliche Beratungen (Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Untersuchungen). **WPK 3103**

Berlin: WPin/StBin, Dipl.-Betriebsw. (BA), 45 J., langjährige Berufserfahrung als Prüfungsleiterin bei einer „Big Four“-Gesellschaft (JAP bei Unternehmen verschiedener Rechtsformen & Branchen der Privat- u. Kommunalwirtschaft) bzw. als Abteilungsleiterin in mittelständischer WP-Kanzlei (steuerl. u. betriebswirtschaftl. Beratung, JAP, internes Qualitätsmanagement), sucht neue berufliche Herausforderung in Ber-

lin, gerne auch in Teilzeit (50-80 %).

WPK 3104

WP/StB, 38 J., mit langjähriger Berufserfahrung als Managerin und Prokuristin bei einer „Big Four“-Gesellschaft in der verantwortlichen Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB sowie IFRS von Unternehmen verschiedenster Größen, Rechtsformen und Branchen, daneben u. a. in den Bereichen Sonderprüfungen, Facharbeit, Unternehmensberatung, interne Revision und Qualitätssicherung, sucht neue berufliche Herausforderung nach Elternzeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit bis zu 15 h/Woche

möglichst in Heimarbeit oder wohnortnah im Landkreis STA/LL/FFB. **WPK 3105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG im Raum Stuttgart mit der Perspektive auf Beteiligung. **WPK 3106**

Friedrichshafen: Unternehmerisch denkende Persönlichkeit für Finanz- oder Personalwesen mit Berufserfahrung auf den Gebieten Finanz-, Debitoren-, Kreditoren-, Anlagen- und Lohnbuchhaltungen sowie Steuererklärungen, Jahresabschlüsse Einnahme-/Überschussrechner, MS-Office, SAP ERP 6.0 FI/ CO, Datev Rechnungswesen pro und Lodas, sucht neuen Wirkungskreis. **WPK 3107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., mit mehreren Jahren Berufserfahrung in einer mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie in der steuerlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen, sucht eine neue Herausforderung in Süddeutschland, bevorzugt im Kreis Bodensee, Konstanz oder Ravensburg, bei einer kleinen oder mittelständischen WPG/StBG. **WPK 3108**

München: RAin/StBin, 38 J., interessiert an Tätigkeit in mittelständischer StB-/WP-Kanzlei, eigener Schwerpunkt in steuerrechtlicher Gestaltungs- und Transaktionsberatung, Lösung vielfältiger steuerrechtlicher Fragestellungen, Begleitung grenzüberschreitender Sachverhalte. Bisherige Tätigkeit in mittelständischen Beratungsgesellschaften im In- und Ausland und „Big Four“-Gesellschaft. **WPK 3109**

Ergebnisorientierter, analytisch denkender WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen aller Größen und Rechtsformen in internationaler WPG, bietet erfolgreiche Projektleitung bei Abschlussprüfungen von Einzel-/Konzernabschlüssen, bei der Prüfung von Unternehmen mit Auslandsbezug (Audit Instructions, Reporting Packages u. ä.), IKS und Sarbox. Fundierte Fachkenntnisse (HGB/BilMoG, IFRS, US-GAAP), engagierte Führung und Motivation wechselnder Prüfungsteams, langjährige Erfahrung als Schulungsreferent, überzeugendes Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Englisch verhandlungssicher, Französisch

Wir sind eine mittelgroße Sozietät im Raum Aschaffenburg. Für den weiteren Ausbau unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen wir eine(n) engagierte(n) und kontaktfreudige(n)

Wirtschaftsprüfer(in)

mit Berufserfahrung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

MERGET Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frau Petra Harth (Tel. 06021 795-0) · petra.harth@merget-und-partner.de
Johann-Dahlem-Straße 21 · 63814 Mainaschaff
www.merget-und-partner.de

Niederrhein/Raum Krefeld

Steuerberatungskanzlei (vier Berufsträger/zehn Mitarbeiter) sucht

Rechtsanwalt (m/w)

möglichst mit Zusatzqualifikation StB und/oder WP zur mittelfristigen Nachfolge des Seniorpartners. Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit sollte gesellschafts- und steuerrechtliche Beratung sein.

WPK 3003

Wir sind eine überregional tätige Wirtschaftskanzlei mit derzeit 65 Mitarbeitern. Zur Verstärkung unseres Teams an den Standorten **Chemnitz** sowie **Zwickau** suchen wir

Steuerberater (m/w)/Wirtschaftsprüfer (m/w)

Wir freuen uns auf Persönlichkeiten, die sich durch Freude und Engagement in der beruflichen Tätigkeit einhergehend mit hoher Fachkompetenz, durch schnelle Auffassungs- und Kombinationsgabe, logisches Denkvermögen, situationsgerechtes Auftreten und Verhandlungsgeschick auszeichnen.

Das zu übernehmende Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Prüfung sowie prüfungsbegleitende Beratung von mittelständischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen einerseits sowie die Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen einschließlich der steuerlichen und gutachterlichen Beratung andererseits.

Wir begleiten unser mittelständisches Klientel zu allen Fragen und in allen Phasen der Entwicklung und der Organisation ihres Unternehmens.

Dabei bieten wir Ihnen die Vorzüge einer mittelständischen Beratungsgesellschaft in einem angenehmen Arbeitsumfeld mit sehr guten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, selbstverständlich einer leistungsorientierten Vergütung und einer mittelfristigen Perspektive, den Partnerstatus zu erreichen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

KMS Krauß · Mäckler · Schöffel
z. Hd. Frau Rechtsanwältin/Steuerberaterin Simone Gerisch
Scheringerstraße 2 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 2748215 · E-Mail: stb.gerisch@kms-kanzlei.de

fließend. Gesucht wird eine verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer WPG bundesweit. Zuschriften per E-Mail an: WP-STB-LB@gmx.de oder **WPK 3110**

WP/StB, Prüfer gem. § 57a Abs. 3 WPO, Dipl.-Kfm., langjährige Berufs- und Führungserfahrung in der Abschlussprüfung und in der Erstellung (Jahres- und Konzernabschlüsse ver-

schiedenster Unternehmensgrößen, Branchen, Rechtsformen, insbesondere im IFRS- und im 319 a-Segment), weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Mergers & Acquisitions, Due Diligence und Transaktionsberatung, Bewertungen, Autor div. aktueller Publikationen, eigenes Netzwerk, unternehmerisch denkend, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit in München bzw. im Raum München. **WPK 3111**

WP, Dipl.-Kfm., 42 J., seit 5 Jahren bei großer mittelständischer WPG, zuvor 10-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, umfangreiche Erfahrung bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen und Konzernen unterschiedlicher Größenklassen, Branchen und Rechtsformen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, Prüfung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, belastbar, engagiert, unternehmerisch denkend und selbständig arbeitend, sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in WPG im Rhein-Main-Gebiet oder Raum Gießen. **WPK 3112**

WPin/StBin, prom., langjährige Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen (bislang Tätigkeitsschwerpunkt), Steuerberatung von Unternehmen, Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zu handelsrechtlichen und steuerlichen Problemstellungen sowie in der Mitarbeiteraus- und Weiterbildung, sucht neue Herausforderung in mittelständischer StB-/WP-Kanzlei im Raum Stuttgart in Voll- oder Teilzeit. **WPK 3113**

Dipl.-Kfm., WP-Examen bestanden, 30 J., mit 6 Jahren Berufserfahrung, davon 4 Jahre in mittelständischer WPG und 2 Jahre im mittelständischen Produktionsunternehmen als

Revisor, Controller und Tax Consultant, sucht eine neue Herausforderung in einer mittelständischen WPG im Raum Osnabrück, Münster oder Emsland. Persönliche Präferenzen sind die Prüfung von JA und KA nach HGB, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Erbringung von Controlling-Lösungen mittels der BI Software Corporate Planning. **WPK 3114**

WP (z.Zt. beurlaubt), 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, in mittelständischer WP/StB-Kanzlei und derzeit in der Industrie tätig, sucht bei einer WPG/StBG im Umland von München/Regensburg/Nürnberg oder im Rhein/Main-Gebiet eine neue berufliche Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Erstellung, Prüfung und Beratung (IFRS, Einführung von IKS, Corporate Governance, internes und externes Risikomanagement u. a.) von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen (inkl. börsennotierter Gesellschaften) aus Handel, kommunaler Trägerschaft und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP. Akquisitionserfahrung, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. **WPK 3115**

Kontakt unter E-Mail: WPCand@gmx.de oder **WPK 3115**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw., 61 J., langjährige Berufserfahrung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Mandanten, guten DATEV und MS-Office Kenntnissen, sucht Anstellung bei Berufskollegen für 20 h/Woche im Raum Bottrop. **WPK 3116**

Unternehmerisch denkende, ergebnisorientierte WPin/StBin, Dr. rer. pol., Ende 40, stark

beratungsorientiert, beste Referenzen, mit langjähriger Berufserfahrung als Partnerin bei einer großen international tätigen WPG, sucht zum 1.11. oder 1.12.2013 neue berufliche Herausforderung gerne auch mit Aussicht auf Nachfolge und/oder beratungsintensivem Einzelmandat, z.B. Mittelstand oder Family Office, im Raum Köln-Düsseldorf. Hervorragende Kenntnisse in: Jahres- und Konzernabschlussprüfung (BilMoG/HGB/IFRS), betriebswirtschaftlichen Gutachten, Due Diligence-Prüfungen, Prüfung von IKS von internationalen und nationalen Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen. **WPK 3117**

Engagierter WP/StB (WP-Examen 2007), 38 J., mit Erfahrung in der Prüfung und Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen/Konzerne, sucht verantwortungsvolle Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in mittelgroßer WPG/StBG, vorzugsweise Großraum Düsseldorf. **WPK 3119**

Raum OWL (BI, GT, LIP, PB): Junger StB/WP-Cand., 28 J., mit 6-jähriger Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, sucht neue Herausforderung mit Perspektive. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahresabschlüssen mittelständischer Unternehmen verschiedenster Branchen, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Unternehmensbewertungen etc. **WPK 3120**
Kontakt: E-Mail: stb-owl@gmx.de

Dipl.-Betriebsw. (FH), 50 J., erfahrener Prüfer im kommunalen Bereich (Energie- und Wasserversorgung, ÖPNV, Entsorgung, Bäder, Kindertagesstätten, ...) sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in WPG (Jahresabschlussprüfungen nach HGB, Berichtskritik ...) im PLZ-Gebiet 97, 74, 63 möglichst in Festanstellung (freiberuflich evtl. möglich). **WPK 3121**

Kontakt: E-Mail: pruefer62@gmx.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet (mehrere Berufsträger; nationale und internationale Mandantschaft) sucht weiteren WP/StB als künftigen Partner. **WPK 3201**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“,

davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der

Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter

E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com oder
WPK 3202

WP/StB/CPA, Dipl.-Kffr., 38 J., mit nationaler und internationaler Ausbildung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u.a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z.B. Governance & Compliance bei Risikomanagementsystemen und internen Kontrollsystemen, SOX, IT Systemumstellungen, z.B. R3, Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen, zum Teil im Ausland gesammelt, bietet zuverlässige Mitarbeit in der Prüfung/Berichtskritik/Beratung auf freiberuflicher Basis standortunabhängig an. WPK 3203

WP/StB, Dipl.-Kffr., Anfang 40, Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG, unterstützt Berufskollegen auf freiberuflicher Basis bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen. Gerne auch Berichtskritik und Nachschau. WPK 3204

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Berufserfahrung, übernimmt Vertretungen in der Wirtschaftsprüfung oder Beratung, Durchführung von Berichtskritik, auftragsbegleitender Qualitätssicherung, Nachschau, Mandatsschutz selbstverständlich, regional ungebunden. WPK 3205

WP, Dipl.-Ing., 15 Jahre Berufserfahrung, bietet für Berufskollegen folgende Spezialisierung: IKS-Prüfungen (auch IT), Techn. Due Diligence, Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien nach §§ 194 BauGB ff. sowie des Zeitwertes von Maschinen und Anlagen. Bundesweit. Kontakt unter Tel.: 030 2016406 0 oder WPK 3206

WP/StB, 61 J., langjährige Prüfungserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft, hiervon fünf Jahre in Lateinamerika (gute Spanischkenntnisse), sucht freie Mitarbeit bei WPG/StBG im Großraum Düsseldorf. Neben Aufgaben in der Abschlussprüfung gerne auch Mitarbeit bei Fragestellungen des Einkom-

UK Chartered Accountant bietet bundesweit **Übersetzung** (deutsch/englisch) von Jahresabschlüssen, Prüfberichten, Geschäftsberichten, Steuerkorrespondenz und weiteren Unterlagen an. Fachgerecht und zuverlässig. Langfristige Kooperationen möglich. Mandantenschutz und berufsbliche Verschwiegenheit werden selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: FRE Language · Richard Mold · Weinligstraße 11 · 04155 Leipzig
E-Mail: Richard.Mold@fre-consulting.com · Internet: www.fre-language.com

men- und Erbschaftsteuerrechts. Denkbar wäre auch ein erneuter Auslandseinsatz in den Bereichen Reporting, Rechnungswesen, Due Diligence oder die Mitarbeit im Beteiligungscontrolling eines Unternehmens/Family Offices. WPK 3207

WP, 63 J., langjährige Praxiserfahrung als Vorstand einer Bad Bank und GF eines Mittelstandsunternehmens, bietet freiberufliche/fallweise Mitarbeit/Unterstützung in Mandanten-Krisensituationen an. Schwerpunkte: Kreditmediation, Moderation mit den Beteiligten, Vorbereitung von Poolsitzungen etc., Schwerpunkt Raum NRW, im Einzelfall aber auch flexibel. WPK 3208

Kleine WPG aus dem Rhein/Main-Gebiet mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung/Beratung von Instituten sowie fachlichem Schwerpunkt auf aufsichtsrechtlichen Fragestellungen bietet Kapazitäten im Bereich der Prüfungen nach WpHG, KWG, der Anforderungen an die Depotbankfunktion, der externen Berichtskritik und der prüfungsnahen Beratung zu aufsichtsrechtlichen Themen an. Bundesweit einsetzbar. Mandatsschutz und Vertraulichkeit werden zugesichert. WPK 3209

Raum Stuttgart: WP/WPG zur Erstellung einer Unternehmensbewertung (GmbH) nach IDW Standard S1 gesucht. Verbindlicher Fertigstellungstermin 31.10.2013. WPK 3210

WPG in Hamburg, mit fachlich kompetentem Team (ca. 40 Personen), sucht etwa gleich große oder größere mittelständische WPG/StBG zur Zusammenarbeit bei der Betreuung insbesondere mittelständischer Mandate mit Schwerpunkt Steuerberatung. Strikte Vertraulichkeit wird zugesichert. WPK 3211

WP/StB-Kanzlei in Nürnberg sucht WPG/StBG zur Begründung einer Niederlassung. WPK 3212

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. WPK 3213

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. WPK 3214

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. WPK 3215

WP im badischen Raum bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung an. Mandatsschutz wird garantiert. WPK 3216

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorhabenaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. WPK 3217

Berlin: WP/StB, w., 35 J., selbstständig tätig, sucht freie Mitarbeit, gern auch mit Option auf spätere Übernahme oder Partnerschaft. Kontakt: E-Mail: mail@boetka.de

WP/RA/StB-Sozietät im Saarland, mit langjähriger Berufserfahrung, hat noch Kapazitäten frei und übernimmt bundesweit Prüfungsaufträge und sonstige Aufträge von Berufskollegen, die diese aus berufsrechtlichen Ausschlussgründen nicht annehmen können. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz werden garantiert.

Kontakt: WPIn/StBin B. Grazdanow
Tel.: 06831 768800
Fax: 06831 7688088
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

Selbstständiger Transaktionsberater, Chartered Certified Accountant, Dipl.-Betriebsw., bietet freie Mitarbeit bei Beratungsaufträgen: Due Diligence, M&A-Prozesse, SPA-Unterstützung, Post-Merger und sonstige betriebswirtschaftliche Beratung. 13 Jahre internationale Berufserfahrung, davon 7 Jahre im Bereich Transaction Services bei „Big Four“; verhandlungssicheres Englisch. Flexibel deutschlandweit und im europäischen Ausland, insbes. Kooperation bei Aufträgen in UK und Irland (derzeitiger Standort: Dublin).
Kontakt: Sebastian Wiegmann
E-Mail: info@wiegmann.ie
Internet: www.wiegmann.ie

WP/StB, Berater Sanierung/Insolvenzverwaltung und Unternehmensbewertung, bietet seine äußerst umfassende Expertise für projektweise Mitarbeit im Raum München, Augsburg, Oberbayern und Schwaben an. Selbstständiges und wirtschaftliches Arbeiten sind Basis einer bei Interesse auch langfristigen perspektivischen Zusammenarbeit.
Kontakt: E-Mail: pr.treuhand@mail.de

WP/StB, überregional tätig, langjährige Berufserfahrung, hat fallweise Kapazitäten für Sonderprüfungen, Gutachtaufträge bzw. die Mitwirkung in anderen betriebswirtschaftlichen Aufgabstellungen wie bspw. Due Diligence frei.
Kontakt: E-Mail: wp_stb@t-online.de

Kleine WPG (nicht im steuerberatenden Bereich tätig) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen von Berufskollegen, die diese wegen Ausschlussgründen nicht selber durchführen können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.
Kontakt: Neubert & Persson GmbH WPG
WP/StB Beatrix Neubert
Tel. 0 40/881 875 77
E-Mail: xneubert@wp-neubert-persson.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche

Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 95996 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG
WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 3955 0
Fax: 04205 3955 55

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.
Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761 30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.
Kontakt:

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 95996 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Erfahrene und engagierte Berufsgruppe aus unabhängigen WP, RA und StB unterstützt bei Abschlussprüfungen, Erstellungsarbeiten, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen.
Kontaktaufnahme an
E-Mail: WP-RA-StB@web.de

Kleine WPG, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Frankfurt/Rhein-Main Region: WP/CPA, Dipl.-Kfm., 40 J., sucht Beteiligung an WP/StB-Kanzlei oder Übernahme. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 3301**

Großraum Düsseldorf: Suche für eine gemeinsame Partnerschaftsgründung einer mittelständischen vBP/StB-Kanzlei einen jungen unternehmerisch denkenden WP/StB (evtl. Einbringung eines eigenen Mandantenstammes). Es besteht eine langjährige stabile und ausgewogene Mandantenstruktur, die eine persönliche Betreuung durch die Partner erfordert und einen hervorragenden Einstieg in die Selbstständigkeit bietet. Es ist an eine spätere Übernahme aus Altersgründen gedacht. **WPK 3302**

WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG, sucht Beteiligung/Partnerschaft an mittelständischer Kanzlei im Großraum Stuttgart. **WPK 3303**

Enzkreis/Pforzheim, WP/StB-Kanzlei (Umsatz 500.000 €) mit breitem mittelständischem Mandantenstamm, sucht teamfähigen jüngeren Kooperationspartner bzw. mittelfristig Nachfolger, eigener Mandantenstamm erwünscht. **WPK 3304**

WPin/StBin, Dr. oec., sucht im Großraum Stuttgart, Esslingen, Rems-Murr-Kreis und Ludwigsburg nach Beteiligung oder Übernahme einer mittelständischen StB-/WP-Kanzlei. Überleitende Mitarbeit (gerne auch im Rahmen einer mittelfristigen Kanzleinachfolgeplanung) erwünscht. **WPK 3305**

Drei ambitionierte WP bzw. StB – zwischen Anfang und Ende 30 – mit sich ergänzenden Interessenschwerpunkten, suchen nach mehrjähriger Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung eine Kanzlei mit Aussicht auf Übernahme oder Beteiligung ab einem Jahresumsatz von 1 Mio. € im Großraum/Regierungsbezirk Düsseldorf. **WPK 3306**



Wir suchen bundesweit

WIRTSCHAFTSPRÜFERKANZLEIEN

für vorgemerkte Kunden zur Übernahme / Fusion

Telefon 09123/179-0 Nürnberger Straße 18
 Telefax 09123/179-199 91207 Lauf

www.jost-ag.com

Berlin: Kleinere Kanzlei, Jahresumsatz ca. 350.000 €, geringerer Umsatz in der Pflichtprüfung, ansonsten wesentlich Aufstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Mandatsbearbeitung teilweise in englischer und/oder französischer Sprache. Ziel ist es im Zeitraum 2013 - 2015 eine Nachfolgeregelung umzusetzen. Begleitung/überleitende Mitarbeit ist möglich. Derzeitiger Standort in Stadtmitte/West. **WPK 3307**

Berlin: Nachfolger/in für WP/StB-Kanzlei mit dem Schwerpunkt Jahresabschlussstellung, Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen gesucht. Jahresumsatz: 800.000 €. Mehrjährige überleitende Mitarbeit wird angeboten. **WPK 3308**

Steuerlich ausgerichtete Kanzlei mit einem Umsatz von bis zu 200.000 € im Raum Nürnberg, Erlangen, Fürth von WP/StB zu kaufen gesucht. **WPK 3309**

Rhein-Main-Gebiet: WP/StB, Anfang 40, 15 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer Gesellschaft, sucht eine Kanzlei zum Kauf. Eine Übernahme der Mitarbeiter ist sehr erwünscht. **WPK 3310**

Großraum Freiburg: WP/StB sucht Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung an WP/StB - Kanzlei. Bisheriges Tätigkeitsgebiet: Prüfung

und Erstellung von Jahresabschlüssen und steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von überwiegend mittelständischen Gesellschaften. **WPK 3311**

Ruhrgebiet (EN-Kreis): WPG mit angeschlossener StB-Kanzlei sucht für anstehenden Generationswechsel eine(n) WP und/oder StB (w/m), auch Anwärt(er)innen in konkreter Examinationsphase. Profil: Neben Prüfungserfahrung bei mittelständischen Mandanten auch steuerliche Fachkompetenz. Strikte Vertraulichkeit wird zugesichert.

Kontakt: HAREVIS GmbH WPG
 WP/StB Thorsten Hans
 Schützenplatz 1
 45525 Hattingen
 Tel.: 02324 936953
 E-Mail: thorsten.hans@harevis.de

München-Zentrum: Biete WP Büro in Bürogemeinschaft mit StB + RA an. Büro 36,13 m², Gesamtfläche 71 m², Kosten 1.190,00 € (inkl. USt), ab 1.9.13 oder später.

Bei Interesse bitte melden unter
 E-Mail: info@steuerberatung-garreis.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 3402**

Erfahrene WPin (früher „Big Four“, seit 8 Jahren selbständig) bietet Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL). Mandatsschutz selbstverständlich.

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WPin/StBin, seit 2006 Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in eigener Praxis im Saarland tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Berichtskritik, interne Nachschau, auftragsbegleitende Qualitätssicherung u.ä.) an.

Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow
Tel.: 06831 768800
Fax: 06831 7688088
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

Erfahrener WP/StB (mehr als 25 Qualitätskontrollen), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO seit 2001, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollen und die Vorbereitung bzw. Durchführung der Nachschau an; spezialisiert auf kleinere und mittelgroße Praxen.

Kontakt: E-Mail: mail@wp-stb-simon.de
Tel. 02403 870443

Mittelgroße WPG mit bundesweit seit 2004 auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Qualitätskontrollprüfer nach § 57a Abs. 3 bietet externe Qualitäts-

kontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder
Tel.: 0208 992080

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Tel.: 02689 9850 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram

Tel.: 0621 1226650
E-Mail: info@delta-revision.de
www.delta-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 240 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 92424 0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 02331 92215 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 170 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel

Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB/FBfStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kückshauser Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbe-

sondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 0431 99081300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

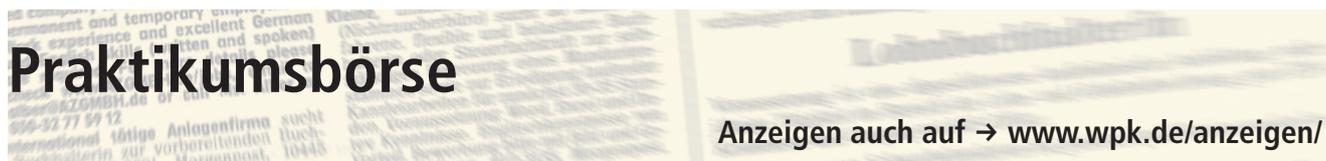
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP-Kanzlei mit Schwerpunkt auf Prüfung/Beratung bei Banken bzw. Finanzdienstleistern im regulierten Bereich bietet Mitarbeit für Prakti-

kanten (m/w) und Vermittlung von Branchenwissen. Bei hoher Eigenverantwortung wird ein interessanter und praxisorientierter Einblick in

Prüfungsmethodik und Berichterstellung zu verschiedenen Praxisthemen gewährt. Kontakt: E-Mail: info@app-audit.de

Stellengesuche von Berufsmitgliedern (auch zukünftigen)

Sie suchen eine neue Stelle bei einer Firma? Dann ist Ihre Anzeige für Sie kostenfrei und wird als Fließtext (ohne Gestaltung) sowohl im WPK Magazin als auch vorab auf den Internetseiten der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/anzeigen veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich für Veröffentlichungswünsche und Fragen an:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Fax: 030 726161 228
E-Mail: magazin@wpk.de

Stellenangebote von Firmen

Sie suchen einen Mitarbeiter für Ihre Firma? Dann ist Ihre Anzeige kostenpflichtig und wird besonders gestaltet.

Dazu wenden Sie sich bitte an die von der Wirtschaftsprüferkammer beauftragte Anzeigenagentur, die auch gern Ihre Fragen beantwortet:

KAMPE-PR
Telefon: 030 88710273
E-Mail: office@kampe-pr.de

Die anderen Rubriken

In den Rubriken „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ können Firmen oder auch Mitarbeiter kostenlos Kleinanzeigen schalten. Zuständig für diese Anfragen ist die Wirtschaftsprüferkammer.

Ausnahme: Wenn Sie nicht den üblichen Fließtext, sondern eine besondere Gestaltung Ihrer Anzeige wünschen, dann ist auch eine Anzeige in diesen Rubriken kostenpflichtig. Dazu wenden Sie sich bitte an die Agentur KAMPE-PR.

Chiffre-Anzeigen

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet für den Fall, dass Ihre Kontaktinformationen dem Leser verborgen bleiben sollen, auch die Veröffentlichung von Chiffre-Anzeigen an.

Wer auf eine Chiffre-Anzeige antworten möchte, sollte die Chiffre-Nummer deutlich sichtbar im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens platzieren.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Berlin
Telefon: 030 88710273
E-Mail: office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

BStBK, Berlin (S. 12); DStV, Berlin (S. 60);
© Gina Sanders - Fotolia.com (S. 1, 34);
© jorisvo - Fotolia.com (S. 4); © m.schuckart - Fotolia.com (S. 23); © goodluz - Fotolia.com (S. 35);
©IStockphoto/arturbo (S. 46);
David Thorn, Berlin (S. 1 o., 14, 28);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Bereits während meines Studiums bekam ich erste Einblicke in die Wirtschaftsprüfung. Hierbei gefiel mir sehr gut, dass Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit Einblicke in viele verschiedene Unternehmen erhalten – einschließlich der Arbeitsabläufe in den Unternehmen. Im Rahmen meiner Tätigkeit bei einer großen WP-Gesellschaft im Anschluss an mein Studium erkannte ich dann schnell, dass die Arbeit mit den Mandanten und Kollegen in der Wirtschaftsprüfung mir sehr viel Spaß machte.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Das Tätigkeitsgebiet eines Wirtschaftsprüfers ist sehr vielfältig und bietet durch die ständigen Veränderungen immer neue Herausforderungen. Zudem lernt man die unterschiedlichsten Unternehmen kennen und hat viel Kontakt sowohl mit Mandanten und als auch anderen Berufsangehörigen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, gegenüber dem jeweiligen Mandanten und meinen Kollegen ein einwandfreies fachliches Arbeitsergebnis zu erzielen, insbesondere auch in Hinblick auf eine ganzheitliche Beratung des Auftraggebers.

Was freut Sie besonders?

Zuverlässigkeit und offene Kommunikation mit den Mandanten und unter den Kollegen stimmen mich positiv. Besonders freut es mich, wenn unsere Beratung einen Mehrwert für die Mandanten bietet und diese weiterbringt. Auch tut es gut, von den Mandanten ein positives Feed-back zu unserer Arbeit zu erhalten.

Was ärgert Sie besonders?

Mich ärgert es, wenn Versprechen nicht eingehalten werden und keine offene Kommunikation stattfindet.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein größter Erfolg ist Glück und Zufriedenheit meiner Familie sowie das Erreichen unserer persönlichen Ziele. Hier haben wir in den letzten Jahren gemeinsam einige schwierige Ziele erreicht.

Wo würden sie gerne leben?

Mir gefällt es, im Großraum Stuttgart zu leben. Ein Traum von mir wäre es jedoch, im Süden von Eng-

WP/StB Dipl.-Betriebswirt (BA)

Patrick Oehler (35) studierte an der Berufsakademie Stuttgart BWL in der Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen. Nach dem Studium war er ein Jahr bei einer großen WP-Gesellschaft im Bereich Audit tätig. Anschließend wechselte er zu einer mittelständischen WP-/StB-Gesellschaft, bei der er Mandanten ganzheitlich im Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung betreut. Seinen Schwerpunkt hat er in der Prüfung von Dienstleistern und Industrieunternehmen sowie in der steuerlichen Beratung. Am 18.01.2013 wurde er von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



land an der Küste zu leben. England ist ein faszinierendes Land und die Landschaft an der Küste ist dort einmalig schön.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich, Zeit mit meiner Familie zu verbringen. Insbesondere die Zeit mit unseren Kindern gibt mir immer wieder neue Kraft.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich möchte ich als Wirtschaftsprüfer in verantwortlicher und leitender Position tätig sein. Zudem würde ich gerne meinen Fokus noch stärker als bislang auf die Wirtschaftsprüfung legen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte:

Als Wirtschaftsprüfer ist dies Luca Pacioli, da er mit seinen Schriften die Grundlage für unser Tätigkeit gelegt hat.

Welches Buch lesen Sie derzeit?

Die Zeit, ein Buch zu lesen, bleibt mir leider momentan nicht.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meiner Frau und unseren drei Kindern. Im Winter gehe ich gerne Skifahren.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Motto lautet: Zielstrebigkeit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für Erfolg im Leben, egal welches Ziel man verfolgt.

Ihre Zeit ist zu kostbar, um sie mit der Suche nach Informationen zu verbringen.

Die perfekte Einheit:

Datenbank für PC und Smartphone. Inklusive Zeitschrift WP Praxis, gedruckt und fürs iPad.



NWB Wirtschaftsprüfung

Die neue Wissensbasis für den WP. Alles für die schnelle Recherche und die aktuelle Information. Aus einer Hand.

Gratis-Test anfordern unter
www.nwb.de/go/wp

**Jetzt 4 Wochen
kostenlos testen!**



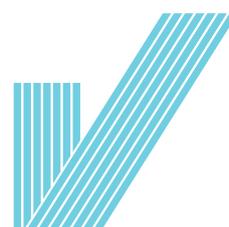
EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 70 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**